

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung ab1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen: P II/64 fortlaufend

Hinweis: Die Qualität und Lesbarkeit des digitalen Dokuments ist abhängig von der Qualität der Vorlage. Bei einigen Protokollen muss daher mit Abstrichen bei der Lesbarkeit und der Durchsuchbarkeit des Dokuments gerechnet werden!

Kiel, den 2. Februar 1968

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 8. Februar 1968, 9.00 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung
am 18. Januar 1968
- 2) Geschäftliche Mitteilungen
 - a) des Stadtpräsidenten
 - b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters

- es liegen keine schriftlichen Mitteilungen vor -
- 3) Bericht und Aussprache über die Demonstrationen
OB
- 4) Kuratorium Volkshochschule - Drs. 14 -
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- 5) Überplanmäßige Ausgaben bei den Haushaltsansätzen - Drs. 621 -
des Hauptamtes für das Rechnungsjahr 1967
OB
- 6) Überplanmäßige Ausgabe aus dem Rechnungsjahr 1967 - Drs. 22 -
beim Haushaltsunterabschnitt 331;
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats
OB/Bürgermeister Titzck
- 7) Beschaffung eines Gewerbekühlschranks für den Ratskeller; - Drs. 23 -
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
OB/Bürgermeister Titzck

- 8) Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden
im Rechnungsjahr 1967
Bürgermeister Titzck - Drs. 7 -
- 9) Leistung von überplanmäßigen Ausgaben für äußere Schulden
im Rechnungsjahr 1967
Bürgermeister Titzck - Drs. 8 -
- 10) Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden
im Rechnungsjahr 1967
Bürgermeister Titzck - Drs. 9 -
- 11) Änderung der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung
und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel
OB - Drs. 19 -
- 12) Straßenbenennung "Kirschberg"
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 632 -
- 13) Straßenbenennung "Immelmannstraße"
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 633 -
- 14) Straßenbenennung "Steinmarderweg"
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 634 -
- 15) Benennung einer öffentlichen Anlage in Kiel-Holtenu
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 635 -
- 16) Aufhebung der Bezeichnung "Aegirplatz"
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold - Drs. 636 -
- 17) Große Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft
betr. Ausbau des Kieler Hufeisens im Abschnitt Gabelsberger-
straße/Franziusallee
Ratsherr Teske
- 18) Kleine Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft
betr. Bessere Kennzeichnung der Fußgängerüberwege
Ratsherr Teske
- 19) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Ankauf Königsweg 53 und 55 von der Erbgemeinschaft
Riecken
Bürgermeister Titzck - Drs. 2 -
- 2) Erwerb von Flächen hinter der Holtener Straße 274 - 282
von der Bundesrepublik Deutschland
Bürgermeister Titzck - Drs. 4 -
- 3) Verkauf des 669 qm großen Grundstückes Hafenstraße/Fabrikstraße
an die Firma Weipert & Co
Bürgermeister Titzck - Drs. 6 -
- 4) Änderung der "Allgemeine Bedingungen der Stadt Kiel für die
Übernahme von Bürgschaften für Darlehen der Stadtwerke Kiel AG"
Bürgermeister Titzck - Drs. 10 -
- 5) Umwandlung eines Teiles von gestundeten Wegebenutzungsabgaben
in ein Darlehen
Bürgermeister Titzck - Drs. 11 -
- 6) Aufnahme eines Darlehens aus Mitteln des Regionalen Förderungs-
programms für den Ausbau des Nordhafens
Bürgermeister Titzck - Drs. 12 -
- 7) Darlehensvortrag mit der Landesbank und Girozentrale
Schleswig-Holstein
Bürgermeister Titzck - Drs. 13 -
- 8) Verschiedenes

Die Punkte 4 und 8 bis 11 der öffentlichen Sitzung sowie die Punkte 1 bis 7 der nichtöffentlichen Sitzung werden in der Magistratssitzung am 7. Februar 1968 beraten.

K ö s t e r

Kiel, den 5. Februar 1968

Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, dem 8. Februar 1968

Öffentliche Sitzung

- 19) Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung
Bürgermeister Titzck
Dringlichkeitsvorlage
- 20) Verschiedenes

- Drs. 24 -

Nichtöffentliche Sitzung

- 8) Kulturpreis 1968
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
- 9) Verschiedenes

- Drs. 15 -

Die Punkte 19 der öffentlichen Sitzung und 7 der nichtöffentlichen Sitzung werden in der Magistratssitzung am 7. Februar 1968 behandelt.

K ö s t e r

Kiel, den 2. Februar 1968

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 8. Februar 1968, 9.00 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Ab 2. 80,
2. 80,

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 18. Januar 1968 - Drs. 632 -
- 2) Geschäftliche Mitteilungen - Drs. 633 -
 - a) des Stadtpräsidenten - Drs. 634 -
 - b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters - Drs. 635 -
 - es liegen keine schriftlichen Mitteilungen vor -
- 3) Bericht und Aussprache über die Demonstrationen OB - Drs. 636 -
- 4) Kuratorium Volkshochschule
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 14 -
- 5) Überplanmäßige Ausgaben bei den Haushaltsansätzen des Hauptamtes für das Rechnungsjahr 1967 OB - Drs. 621 -
- 6) Überplanmäßige Ausgabe aus dem Rechnungsjahr 1967 beim Haushaltsunterabschnitt 331;
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats
OB/Bürgermeister Titzck - Drs. 22 -
- 7) Beschaffung eines Gewerbekühlschranks für den Ratskeller;
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
OB/Bürgermeister Titzck - Drs. 23 -

- 8) Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden
im Rechnungsjahr 1967 - Drs. 7 -
1) Bürgermeister Titzck
- 9) Leistung von überplanmäßigen Ausgaben für äußere Schulden
im Rechnungsjahr 1967 - Drs. 8 -
2) Bürgermeister Titzck
- 10) Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden
im Rechnungsjahr 1967 - Drs. 9 -
3) Bürgermeister Titzck
- 11) Änderung der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung
und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel - Drs. 19 -
4) OB
- 12) Straßenbenennung "Kirschberg" - Drs. 632 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 13) Straßenbenennung "Immelmannstraße" - Drs. 633 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 14) Straßenbenennung "Steinmarderweg" - Drs. 634 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 15) Benennung einer öffentlichen Anlage in Kiel-Holtenau - Drs. 635 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 16) Aufhebung der Bezeichnung "Aegirplatz" - Drs. 636 -
Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
- 17) Große Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft
betr. Ausbau des Kieler Hufeisens im Abschnitt Gabelsberger-
straße/Franziusallee
Ratsherr Teske
- 18) Kleine Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft
betr. Bessere Kennzeichnung der Fußgängerüberwege
Ratsherr Teske
- 19) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Ankauf Königsweg 53 und 55 von der Erbengemeinschaft Riecken
Bürgermeister Titzck - Drs. 2 -
- 2) Erwerb von Flächen hinter der Holtenauer Straße 274 - 282 von der Bundesrepublik Deutschland
Bürgermeister Titzck - Drs. 4 -
- 3) Verkauf des 669 qm großen Grundstückes Hafensstraße/Fabrikstraße an die Firma Weipert & Co
Bürgermeister Titzck - Drs. 6 -
- 4) Änderung der "Allgemeine Bedingungen der Stadt Kiel für die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen der Stadtwerke Kiel AG"
Bürgermeister Titzck - Drs. 10 -
- 5) Umwandlung eines Teiles von gestundeten Wegebenutzungsabgaben in ein Darlehen
Bürgermeister Titzck - Drs. 11 -
- 6) Aufnahme eines Darlehens aus Mitteln des Regionalen Förderungsprogramms für den Ausbau des Nordhafens
Bürgermeister Titzck - Drs. 12 -
- 7) Darlehensvorvertrag mit der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein
Bürgermeister Titzck - Drs. 13 -
- 8) Verschiedenes

Die Punkte 4 und 8 bis 11 der öffentlichen Sitzung sowie die Punkte 1 bis 7 der nichtöffentlichen Sitzung werden in der Magistratssitzung am 7. Februar 1968 beraten.

- 2) An
a) die VZ-Kieler Morgenzeitung
b) die Kieler Nachrichten

1/2 aus 00/141.
2. 2/2

Tag e s o r d n u n g

für die Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 8. Februar 1968, 9.00 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 18. Januar 1968
- 2) Geschäftliche Mitteilungen
 - a) des Stadtpräsidenten
 - b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters
- 3) Bericht und Aussprache über die Demonstrationen
- 4) Kuratorium Volkshochschule
- 5) Überplanmäßige Ausgaben bei den Haushaltsansätzen des Hauptamtes für das Rechnungsjahr 1967
- 6) Überplanmäßige Ausgabe aus dem Rechnungsjahr 1967 beim Haushaltsunterabschnitt 331; hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats
- 7) Beschaffung eines Gewerbekühlschranks für den Ratskeller;
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
- 8) Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden im Rechnungsjahr 1967
- 9) Leistung von überplanmäßigen Ausgaben für äußere Schulden im Rechnungsjahr 1967
- 10) Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden im Rechnungsjahr 1967

Kiel, den 5. Februar 1968

- 11) Änderung der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel
- 12) Straßenbenennung "Kirschberg"
- 13) Straßenbenennung "Immelmannstraße"
- 14) Straßenbenennung "Steinmarderweg"
- 15) Benennung einer öffentlichen Anlage in Kiel-Holtenau
- 16) Aufhebung der Bezeichnung "Aegirplatz"
- 17) Große Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft betr. Ausbau des Kieler Hufeisens im Abschnitt Gabelsbergerstraße/Franziusallee
- 18) Kleine Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft betr. Bessere Kennzeichnung der Fußgängerüberwege
- 19) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) ^{bis 3)} und 2) Grundstücksangelegenheiten
- 3) ⁷⁾ bis 6) Darlehensangelegenheiten
- 7) Verschiedenes

- Köster, Stadtpräsident -

- 3) Zwei Tagesordnungen sind im Rathaus auszuhängen.
- 4) Z.d.A.

Köster, x)
(Köster)

Mitzeichnung OB:

Handwritten note at bottom left: Stadtpräsident Köster hat sich für mich mit der TO einverstanden erklärt und mich informiert, wann kommen kann die Besetzung. 2. 2. 68

Handwritten note at bottom right: 2. 2. 68

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 5. Februar 1968

4 1/2 B'

1) Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, dem 8. Februar 1968

Öffentliche Sitzung

- 19) Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung
Bürgermeister Titzck
Dringlichkeitsvorlage

- Drs. 24 -

- 20) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- P** Kulturpreis 1968
Stadtschulrat Dr. Hoffmann

- Drs. 15 -

- 9** Verschiedenes

- *Beide Tricksachen werden*
Punkt 19 der öffentlichen Sitzung wird in der Magistratssitzung am 7. Februar 1968
behandelt. -

15/208 2.

4 6 11

- 2) An
 - a) die VZ-Kieler Morgenzeitung
 - b) die Kieler Nachrichten

Nachtragstagesordnung

für die Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag, dem 8. Februar 1968

Öffentliche Sitzung

19) Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung

20) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

7) Kulturpreis 1968

8) Verschiedenes

- Köster, Stadtpräsident -

3) Zwei Nachtragstagesordnungen sind im Rathaus auszuhängen.

4 6 11

4) Z. d. A.


(Köster)


Mitzeichnung OB:

12.08.68

Erklärung des Magistrats der Stadt Kiel

Der Magistrat der Stadt Kiel hat sich in seiner heutigen Sitzung über das am 31. Januar 1968 geführte Gespräch zwischen Mitgliedern des Magistrats und Vertretern der Demonstranten unterrichten lassen. Er hat festgestellt, daß in diesem Gespräch kein einziges Argument zur Tarifierhöhung der KVAG vorgebracht worden ist, das nicht schon vor der Beschlußfassung der Ratsversammlung am 2. November 1967 eingehend in Beratungen der zuständigen Gremien und in Diskussionen mit der Kieler Bevölkerung geprüft worden wäre. Der Magistrat weiß, daß mit den getroffenen Entscheidungen von großen Teilen der Bevölkerung Opfer verlangt wurden. Er sieht aber bei der angespannten Finanzlage der Stadt Kiel und Steuermindereinnahmen von rd. 5 Millionen DM im Rechnungsjahr 1967 keine Möglichkeit für eine andere Entscheidung, ohne den Bürgern einschneidende Einbußen auf anderen wichtigen Gebieten des sozialen oder kulturellen Lebens zuzumuten. Obwohl er der Meinung ist, daß die örtliche Presse durch Berichterstattung über Pressekonferenzen, öffentliche Veranstaltungen und die Ratsversammlung am 2. November 1967 die Bevölkerung eingehend über die Gründe, die zur Erhöhung der Tarife zwangen, unterrichtet hat, begrüßt er die Absicht des Vorstandes der KVAG, ein weiteres Informationsblatt herauszugeben.

Der Magistrat ist der Ansicht, daß das Recht zur Demonstration dort seine Grenzen findet, wo die Freiheit der Mitbürger ständig erheblich eingeschränkt und die von uns selbst gesetzte Ordnung wiederholt verletzt werden, das Verhalten Einzelner zu Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und weiteren strafrechtlichen Tatbeständen führt und damit Demonstration zum Terror einer Minderheit gegenüber einer Mehrheit der Bürger unserer Stadt wird. Dem Recht auf freie Meinungsäußerung ist in unserer Stadt in vollem Umfange Raum gegeben worden. Vertreter der Demonstranten hatten Gelegenheit, Magistratsmitgliedern ihre Ansichten in einem vierstündigen Gespräch vorzutragen. Für Maßnahmen außerhalb von Recht und Gesetz ist in unserer Stadt kein Platz. Das gebieten die Interessen aller unserer Bürger, die durch ihre Leistungen erst ermöglichen, daß junge Menschen in unserer Stadt Stätten für ihre Ausbildung finden. Jeder arbeitende Mensch hat einen Anspruch darauf, nach getaner Arbeit sicher und schnell in sein Heim zu gelangen.

Der Magistrat richtet an alle Eltern, Lehrer und Erziehungsberechtigten die dringende Bitte, seine Bemühungen um Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu unterstützen. Er macht die Eltern darauf aufmerksam, daß sie für die Handlungen ihrer minderjährigen Kinder haften.

Der Magistrat erwartet von der Landesregierung, daß sie allen den Verhältnissen angemessenen Maßnahmen trifft, in der Landeshauptstadt Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Der Magistrat dankt den Mitarbeitern der KVAG und den eingesetzten Polizeibeamten für ihre bisherige Haltung.

Der Magistrat ist davon überzeugt, daß es den Hintermännern der Demonstrationen nicht in erster Linie um die Fahrpreise der KVAG geht, sondern - wie viele Beispiele in der Bundesrepublik zeigen - um die Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung unseres Staates. Die demokratischen Kräfte sind jetzt aufgerufen zu beweisen, daß sie bereit und in der Lage sind, für ein gerechtes Verhältnis zwischen Freiheit und Ordnung zu sorgen, damit unsere Stadt und unser Land nicht in Anarchie enden.

Ergebnisprotokoll über
den Empfang einer Schüler- und Studentendelegation der Protest-
versammlung vom 31. Januar 1968

Beginn: 17.20 Uhr

Ende: gegen 22.00 Uhr

Teilnehmer: Oberbürgermeister Bantzer
Bürgermeister Titzack
Stadtrat Renger
Stadtschulrat Dr. Hoffmann
15 Vertreter des Demonstrationzugs
(darunter der größte Teil Schüler,
1 Vertreter des Liberalen Studentenbundes,
1 Vertreter des Hochschulkritischen Arbeits-
kreises,
3 Vertreter des SDS)

A. Erklärungen vor Beginn der Diskussion

1. Der Vertreter des Liberalen Studentenbundes, gleichzeitig Mitglied des ASTA, Herr Graals, erklärt, daß er Form und Ablauf der Demonstration schärfstens mißbillige und der ASTA es ablehne, Demonstrationen, die in Krawalle ausarten, in irgendeiner Form zu unterstützen.
2. Sämtliche Vertreter des Demonstrationzugs distanzieren sich mit Nachdruck von den Krawallszenen auf der Straße. Sie führen diese Entwicklung auf eine unzureichende Organisation und fehlende Einrichtungen (Sprechpult, Lautsprecher usw.) zurück.
3. Es wird ein Telegramm des ASTA verlesen, wonach dieser der Demonstration gegen die Fahrpreiserhöhung der KVAG Erfolg wünscht.
4. Die Vertreter der Demonstranten wünschen eine neutrale Gesprächsleitung; zunächst einigte man sich darauf, daß der Oberbürgermeister die Diskussion leitet. Später wird von einer Vertreterin des SDS gewünscht, daß die Gesprächsleitung der Veranstalter, Herr Schröder, vom SDS übernimmt. Oberbürgermeister ist einverstanden.

B. Zusammenfassung

1. Die Vertreter der Demonstranten stellen an den Anfang ihre Grundsatzforderung: Die mit Wirkung vom 1.1.1968 erhöhten Beförderungstarife der KVAG sollen rückgängig gemacht werden. Insbesondere sollen Sozialtarife für Schüler, Studenten, Lehrlinge, also für einkommensschwache Gruppen, eingeführt werden.
2. Im einzelnen werden folgende Argumente vorgetragen:
 - a) Die sozialpolitischen Tarifgestaltung rangiere vor betriebswirtschaftlichen Überlegungen.
 - b) Beispiele aus anderen Städten (Hannover) würden zeigen, daß Sondertarife für Schüler, Studenten und Lehrlinge möglich seien.
 - c) Wenn Defizite bei der KVAG auszugleichen bzw. zu verringern sind, so dürfe dies nicht durch Preiserhöhungen geschehen. Es müsse der Weg der Subventionierung gegangen werden. Man müsse so weit gehen, selbst übergeordnete Investitionsvorhaben (Autobahnbau, Olympiabau) zugunsten der unmittelbaren sozialpolitischen Hilfe zurückzustellen.
 - d) Seit längerer Zeit sei bei der KVAG eine Fehlplanung zu beobachten, z.B.: es seien neue Motorwagen angeschafft worden, die heute nur als Anhänger genutzt werden. Auch sei es vorgekommen, daß Oberleitungsmasten angeschafft und installiert wurden, obwohl abzusehen war, daß auf der entsprechenden Strecke (Elmschenbusse zum Einsatz kommen.
 - e) Man anerkenne die Bemühungen in den letzten zwei Jahren die Finanzen der KVAG zu stabilisieren, glaube aber, daß vorher hierfür zu wenig getan worden sei.
 - f) Es wird nach den Erläuterungen der Sachlage durch den Oberbürgermeister und seine Magistratskollegen anerkannt, daß die entscheidende Lösung nur erreicht werden kann, wenn die Städte vom Land und Bund mit

reichenden finanziellen Mitteln ausgestattet würden, um ihre sozialen und kulturellen Aufgaben zu erfüllen. Man habe seitens der Demonstranten jedoch den Eindruck, daß die Stadt - und nicht nur Kiel - zu wenig Druck ausübe, um eine gerechte Finanzreform so schnell wie möglich zu erreichen.

- g) Die Vertreter der Demonstranten erklären, daß sie schlechthin die Bevölkerung vertreten und daß es an einer mangelnden Information über die Situation der KVAG fehle. Das, was informatorisch bisher getan worden sei, reiche nicht aus. Sie fordern eine öffentliche Podiumsdiskussion. Außerdem soll sich die Stadt "eine ideenreichere Öffentlichkeitsarbeit" einfallen lassen.
- h) Die Demonstranten fordern den Oberbürgermeister auf, die Tarife zumindest neu überprüfen zu lassen.
3. Die Vertreter des Kieler Magistrats versuchen deutlich zu machen, daß die Erhöhung der Tarife eine zwingende ökonomische Notwendigkeit war. Die KVAG sei ein Unternehmen, das genauso wie jedes andere Unternehmen nach rationalen Gesichtspunkten geleitet werden müsse. Dabei sei es selbstverständlich, vor Preiserhöhungen jede Chance der Rationalisierung auszunutzen. Dies sei geschehen (Umstellung auf 1-Mann-Betrieb, innerbetriebliche Organisationsänderungen, Umstellung von Straßenbahnen auf Busse usw.). Aus der Definition des Unternehmens als Wirtschaftsbetrieb und aus der Tatsache, daß alle Rationalisierungsmöglichkeiten erschöpft seien, ergebe sich zwangsläufig, daß die Frage der Sozialtarife nur gelöst werden könne über den Weg der Preissubventionierung. Dies aber setze voraus, daß sich hierfür Finanzierungsträger finden. Die Stadt, die ohnehin erhebliche Subventionsmittel bereitstellt, sei nicht mehr in der Lage, weitere Belastungen zur Abdeckung des Defizits auf sich zu nehmen.

Das schließe nicht aus, ständig zu überlegen, ob Änderungen innerhalb des gültigen Tarifsystems zugunsten einkommensschwacher Gruppen möglich seien, wobei allerdings jede Maßnahme, die zu Mindereinnahmen führen würde, verhindert werden muß.

- a) Im einzelnen erläutert Oberbürgermeister den Zusammenhang zwischen Städteplanung, öffentlichen Verkehr, Satzbelastung der KVAG durch Mehrwertsteuer, Personalkosten, Betriebskosten usw. Insbesondere macht der Oberbürgermeister deutlich, daß die Frage städtischer Subventionen im Gesamtzusammenhang der kommunalen Investitionspolitik gesehen werden und am Grad der Verschuldung gemessen werden müsse. Im übrigen sei die Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Stadt (hier gehört primär der Autobahnbau) die Voraussetzung für sozialpolitische Leistungen.
- b) Stadtrat Renger ergänzt die betriebswirtschaftlichen Überlegungen und weist nachdrücklich darauf hin, daß der ökonomische Zwang zu der Entwicklung geführt hat und nicht etwa unüberlegte Handlungen der Verantwortlichen. Insbesondere wehrt er sich dagegen, Einzelpersonen des KVAG-Vorstandes unqualifiziert anzugreifen. Er weist darauf hin, daß infolge der Einkommenssteigerung der Haushalte der Familienvater heute weniger Arbeitszeit für den Erwerb einer Schülerkarte aufbringen muß als früher.
- c) Auf die Forderung der Demonstrationsvertreter, daß der Oberbürgermeister die Tarifierhöhung erneut im Magistrat und Ratsversammlung zur Sprache bringen solle, wurde von ihm geantwortet, daß dies nur sinnvoll sei, wenn er die Möglichkeit sehen würde, konkrete Vorschläge für die Defizitdeckung zu unterbreiten. Eine solche Situation sei aber nicht gegeben.

Schon aus diesem Grunde sei es ihm auch unmöglich, Erklärungen dahin abzugeben, daß die Fahrpreise wieder gesenkt werden. Die geforderte Tarifsenkung könne nur möglich werden, wenn die zu erwartende Finanzreform eine fühlbare Verbesserung des städtischen Haushalts zur Folge habe.

- d) Im einzelnen wird auch von den Magistratsmitgliedern darauf hingewiesen, daß die Stadt erhebliche Mittel für einkommensschwache Schüler bzw. Familien und auch direkte Fahrkosten (z.B. bei der Fahrt zur Turnhalle) zur Verfügung stellt.

c. Ergebnis

Oberbürgermeister sagt zu, das Protokoll über die Aussprache Ratsversammlung und Magistrat nach Abstimmung mit der Delegation zur Kenntnis zu geben. Außerdem wollen sowohl die Vertreter der Demonstranten als auch die Vertreter des Magistrats eine Presseerklärung herausgeben. Auf eine gemeinsame Presseerklärung konnte man sich nicht einigen.

Dr. H a u c k

Kiel, den 26. Jan. 1968

Drucksache Nr. 14

Betr.: Kuratorium Volkshochschule

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: a) aus dem Kuratorium der Volkshochschule der Stadt Kiel scheidet aus:

Herr Peter L a g i n g , Kiel, Wagnerring 16

b) neu gewählt wird:

Frau Ellen K ö p k e , Kiel, Wagnerring 1

- Endgültige Beschlussfassung durch die
Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Nach § 6 Abs. 2 Buchst. 1 der Satzung über die Volkshochschule der Stadt Kiel vom 24.11.1961 soll dem Kuratorium der Volkshochschule ein Vertreter des Kreisjugendringes (in Kiel "Kieler Jugendring") angehören. Der bisherige Vertreter des Kieler Jugendringes, Herr Peter Laging, Kiel, Wagnerring 16, ist als 1. Vorsitzender des Jugendringes abgewählt worden.

Als neue Vertreterin im Kuratorium der Volkshochschule hat der Vorstand des Kieler Jugendringes Frau Ellen Köpke, Kiel, Wagnerring 1, vorgeschlagen.

§ 6 Abs. 3 der Satzung über die Volkshochschule der Stadt Kiel sieht die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums durch die Ratsversammlung vor.

Der Schulausschuß hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 25. 1. 1968 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Kiel, den 27. Januar 1968

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

Drucksache 621

Betr.: Überplanmäßige Ausgaben bei den Haushaltsansätzen des Hauptamtes für 1967

Berichtersteller: 1. OB ~~1. OB~~

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von

- a) 5.100 DM bei der Haushaltsstelle 002/641
- Reise- und Fahrkosten für den Magistrat -
- b) 5.875 DM bei der Haushaltsstelle 021/631
- Bürobedarf -
- c) 774 DM bei der Haushaltsstelle 021/635
- Bekanntmachungen -
- d) 2.432 DM bei der Haushaltsstelle 021/783
- Kfz-Gestellung -

zus. 14.181 DM

Den Betrag für die 4 überplanmäßigen Ausgaben von 14.181 DM wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 021/634 - Postgebühren -.

~~Bedingfügiger Beschluß durch die Kassenrechnung -~~

B e g r ü n d u n g

Zu a)

Ansatz 002/641 - Reise und Fahrkosten für den Magistrat -

Es waren 50.000 DM beantragt, jedoch nur 45.000 DM bewilligt. Die Rechnung 1966 betrug bereits 51.653 DM. Inzwischen sind insbesondere die Unterhaltungskosten für die Dienstfahrzeuge Ki 200 und Ki 201 wie auch die persönlichen Kosten für die beiden Kraftfahrer gestiegen.

<u>Soll 1967</u>	45.000, -- DM
<u>Ist</u>	<u>39.093,45 DM</u>
Bleiben	5.906,55 DM

Im 4. Vierteljahr werden die Ausgaben für Erstattungen an das Ab-
lieferungskonto 711 - Stadtreinigungs-
und Fuhramt - betragen rd. 11.000,-- DM

Die überplanmäßige Ausgabe be-
trägt damit 5.093,45 DM

rd. 5.100,-- DM
=====

Zu b) Ansatz 021/631 - Bürobedarf

Für das Rechnungsjahr 1967 wurden unter Zurückstellung größter
Bedenken 18.000 DM für den gestiegenen Bedarf des Hauptamtes
beantragt. Dieser Betrag wurde dann noch um 2.700 DM auf
15.300 DM gekürzt.

Durch den Druck des Stellenplanes 1967, den das Haupt-
amt mit eigenen Mitteln erstellt hat, sind dem Kämmereiamt
rd. 3.400 DM Druckkosten erspart worden. Höhere Ausgaben
entstanden weiter durch die

- a) vermehrte Anzahl der Vorlagen für die Ratsversammlung
und den Magistrat,
- b) Untersuchungen bei den Erschließungsbeiträgen,
- c) Einrichtung der Verwaltungsstelle Mettenhof

Der genaue Bedarf läßt sich schwer vorausberechnen.

Soll 1967 15.300,-- DM

Ist 13.576,75 DM

Bleiben 1.723,25 DM

Die restlichen Erstattungen an die
Druckerei und die Beschaffungs-
stelle betragen 7.597,81 DM

Die überplanmäßige Ausgabe beträgt
damit 5.874,56 DM

rd. 5.875,-- DM
=====

Zu c)

Ansatz 021/635 - Bekanntmachungen

Für vorgeschriebene Veröffentlichungen in den Tageszeitungen waren im Voranschlag 4.000 DM veranschlagt. Der Betrag wurde um 1.30 DM auf 2.700 DM gekürzt und laut Beschluß Magistrat vom 1.1.1967 - Drs. 490 - um 2.000 DM auf 4.700 DM verstärkt.

Die für ein Rechnungsjahr bei diesem Ansatz entstehenden Kosten lassen sich nur annähernd voraussehen. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung der Verwaltungsgebührenordnung vom 21.9.1967 sind allein 5.059,20 DM Ausgaben entstanden.

<u>Soll 1967</u> - einschl. Verstärkung -	4.700,-- DM
<u>Ist</u>	<u>5.473,20 DM</u>

Die überplanmäßige Ausgabe beträgt damit	773,20 DM
	rd. 774,-- DM
	=====

Zu d)

Ansatz 021/783 - Kfz-Gestellung

Die mit dem Voranschlag 1967 beantragten 10.500 DM für den Posttransport der Verteilungsstelle mit drei Dienstfahrzeugen sind ungekürzt in den Haushaltsplan eingestellt worden.

Vermehrte Kosten sind insbesondere entstanden durch:

1. tägliche Fahrten nach der Verwaltungsstelle Mettenhof,
2. Fahrten für die Tuberkulosefürsorge des Gesundheitsamtes, und zwar 2 x wöchentlich nach
 - a) Lorentzendamm
 - b) Bergstraße
 - c) Holtenauer Straße
 - d) Elisabethstraße
 - e) Tbc-Fürsorge Gaarden
3. zwei Sonderfahrten täglich für die Gehalts- und Lohnabteilung, Königsweg (einschl. Datenverarbeitung)
4. Transport des Materials der Druckerei und der Beschaffungsstelle an alle außerhalb des Rathauses untergebrachten Ämter. Hier müssen sehr oft Sonderfahrten eingelegt werden, weil die Wagen die Materialien aus Platzgründen bei den Regelfahrten nicht aufnehmen können.

5. täglich eine Fahrt nach dem Amtsgericht (Einweisungssachen Ordnungsamt)
6. Verschiedenes, wie z. B. drei bis vier Fahrten mtl. für die Datenverarbeitung,
Hoher Benzinverbrauch im Stadtverkehr.

<u>Soll 1967</u>	10.500, -- DM
<u>Ist</u>	<u>10.284,20 DM</u>
Bleiben	215,80 DM
Die restlichen Erstattungen an das Stadtreinigungs- und Fuhramt betragen	<u>2.647,32 DM</u>
Die überplanmäßige Ausgabe beträgt damit	2.431,52 DM
	rd. 2.432, -- DM
	=====

Die überplanmäßigen Ausgaben zu a) bis d) werden für unabweisbar erachtet.

Wenn überplanmäßige Ausgaben für 1967 durch die Sollverminderung bei den Postgebühren gedeckt werden können, so ist das nicht unwesentlich auf den verstärkten Einsatz der Postfahrzeuge der Verteilungsstelle zurückzuführen. Gleichzeitig konnte der Bote des Gesundheitsamtes eingespart werden.

Der Personalausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 22.1.1968 einstimmig zugestimmt.

B a n t z e r

Hauptamt

Kiel, den 7. Februar 1968

Neue Drs. 621

Betr.: Überplanmäßige Ausgaben bei den Haushaltsansätzen des Hauptamtes für 1967

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von

- a) 6.198 DM bei der Haushaltsstelle 002/641
- Reise- und Fahrkosten für den Magistrat -
- b) 5.875 DM bei der Haushaltsstelle 021/631
- Bürobedarf -
- c) 774 DM bei der Haushaltsstelle 021/635
- Bekanntmachungen -
- d) 2.432 DM bei der Haushaltsstelle 021/783
- Kfz-Gestellung -

zus. 15.279 DM

Der Betrag für die 4 überplanmäßigen Ausgaben von 15.279 DM wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 021/634 - Postgebühren.

- Eintrag in Protokoll über die Ratssitzung vom 7. Februar 1968 -

B e g r ü n d u n g

Zu a)

Ansatz 002/641 - Reise- und Fahrkosten für den Magistrat -

Es waren 50.000 DM beantragt, jedoch nur 45.000 DM bewilligt. Die Rechnung für 1966 betrug 51.653 DM, während sie für 1967 51.198 DM beträgt. Die Gesamtkosten für die Dienstfahrzeuge KI 200 und KI 201 lagen 1967 geringfügig unter den Kosten des Jahres 1966. Dieser Ansatz muß aber von 5.100 DM aus der Vorlage

vom 13.1.1968 um 1.098 DM auf 6.198 DM erhöht worden, weil die Rechnung für die beiden Dienstfahrzeuge für das 4. Vierteljahr noch nicht vorlag und der Betrag nach den bisherigen Erfahrungen zu schätzen war.

<u>Soll 1967</u>	45.000, -- DM
<u>Ist</u>	<u>51.198, -- DM</u>
Überplanmäßige Ausgabe	6.198, -- DM

- Zu b)
c) Die Ansätze und Begründungen bleiben unverändert.
u. d)

B a n t z e r

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Der Magistrat
Theaterausschuß
- Theateramt -

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 22

Betr.: Überplanmäßige Ausgabe aus dem Haushaltsjahr 1967
(Mieten, Pachten, Anerkennungsgebühren)
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des
Magistrats.

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann.

Antrag: Folgende Zustimmung des Magistrats wird genehmigt.
Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen
Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von
1.688,-- DM bei der Haushaltsstelle 331/651 - Mieten,
Pachten und Anerkennungsgebühren -.
Der Betrag wird gedeckt durch Minderausgaben bei der
Haushaltsstelle 331/720 - Kosten der Zusammenarbeit
der Ballettgruppen Lübeck / Kiel.

Begründung:

An Mieten sind vom Theater für die Werkstatt- und Lager-
räume im früheren Wasserwerk Schulensee 27.800,-- DM und
für die Orchesterprobenräume im Schloß 5-6.000 DM pro Jahr,
ferner für einige kleinere Objekte zu zahlen. Der Haushalts-
ansatz war für 1967 mit 37.600 DM ermittelt worden. Nachdem
sich die Möglichkeit ergab, von den Hafen- und Verkehrsbe-
trieben einen seit längerem leerstehenden Schuppen am Nord-
hafen zum Lagern von Dekorationen gegen einen jährlichen An-
erkennungsbetrag von 4.000 DM zu mieten, stimmte der Magi-
strat der Verstärkung des Ansatzes um 2.000 DM zu. Bei der
Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans wurde diese Ver-
stärkung nicht beachtet - im Gegenteil, der Haushaltsansatz
wurde um 1.600 DM auf 37.000 DM gekürzt, da die Mietauf-
wendungen etwas geringer waren als ursprünglich berechnet.
Dieser Haushaltsansatz reichte nicht aus, um die bis Ende
des Rechnungsjahrs 1967 vorliegenden Rechnungen zu begleichen,
zumal die verstärkte Inanspruchnahme der Probenräume im Schloß
weitere Mehrkosten brachte.

Da die Abschlußbuchungen in den ersten Januartagen durch-
geführt werden mußten, wurde eine sofortige Beschlußfassung
im Theaterausschuß und Magistrat notwendig.

Dr. Hoffmann

Drucksache 23

Betrifft: Beschaffung eines Gewerbekühlschranks für den Ratskeller
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Berichterstatter: Oberbürgermeister
Bürgermeister

Antrag: Folgende Zustimmung des Oberbürgermeisters wird genehmigt:

Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 851/9800 - Gewerbekühlschrank für den Ratskeller - wird der sofortigen Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 4.700,- DM zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung der Mittel der Haushaltsstelle 9431/6.941 - Grunderwerb einschließlich Zubehör und Bestandteile - um 4.700,- DM.

Begründung

Um den Ratskeller nach dem Pächterwechsel Anfang Februar 1968 wieder eröffnen zu können, mußten die Küchenmaschinen, Kochgeräte und Kühlanlagen kurzfristig überholt werden. Dabei stellte sich heraus, daß ein Gewerbekühlschrank erneuert werden muß. Der alte Kühlschrank ist nach mehr als 11-jährigem Gebrauch nicht mehr zu benutzen. Das Ordnungsamt - Lebensmittelaufsicht - hat ihn für die Aufnahme von Lebensmitteln und Speisen gesperrt. Der Küchenchef, den der neue Ratskellerpächter von dem alten Pächter übernimmt, kann die Küche nur übernehmen, wenn ihm ein neuer Kühlschrank gestellt wird.

Die Kosten für den Ausbau und Abtransport des alten Kühlschranks und für den Ankauf und die Aufstellung eines neuen 1300 Liter-Kühlschranks werden nach dem Kostenanschlag der Maschinenbauabteilung des Hochbauamtes 4.700,- DM betragen.

Um die Wiederaöffnung des Ratskellers nicht zu verzögern, war für die Bereitstellung der Mittel als außerplanmäßige Ausgabe eine Eilentscheidung des Herrn Oberbürgermeisters erforderlich.

Da zu Beginn des Rechnungsjahres noch keine bestimmten Mehreinnahmen oder Minderausgaben als Deckungsmittel für die unvorhergesehene Ausgabe aufgegeben werden können, sind 4.700,- DM von den Grunderwerbsmitteln zu sperren.

B a n t z e r
Oberbürgermeister

Kiel, den 16. Jan. 1968

Finanzausschuß
K ä m m e r e i a m t

Drucksache 7

Betreff: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere
Schulden im Rechnungsjahre 1967

Berichterstatter: Bürgermeister T i t z c k

Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.135,-- DM bei der Haushaltsstelle 817/891 - Zinsen für äußere Schulden - Rechnungsjahr 1967 - wird zugestimmt. Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 817/212 - Ersatz des Schuldendienstes.

Endgültige Beschlussfassung durch die Ratssitzung

B e g r ü n d u n g

Das Kämmereiamt hat auch im Rechnungsjahre 1967 die in den Vorjahren für Zwecke des ehemaligen Eigenbetriebes Stadtwerke (jetzt Stadtwerke Kiel AG) aufgenommenen Darlehen verwaltet. Die fälligen Schuldendienstleistungen sind aus dem Sammelnachweis für den Schuldendienst gezahlt worden. Für Zinsen waren im Rechnungsjahre 1967 4.460.327,-- DM veranschlagt worden. Es mußten jedoch 4.467.462,-- DM, mithin 7.135 DM mehr aufgewendet werden. Das ist einmal darauf zurückzuführen, daß die bei der "Allianz" Versicherungs-AG, München, und bei der Deutschen Krankenversicherungs-AG, Berlin, im Jahre 1968 aufgenommenen Darlehen, deren Restkapitalien im Mai 1967 in einer Summe zurückgezahlt werden sollten, nach entsprechenden Verhandlungen nunmehr bis zum Jahre 1975 festgeschrieben worden sind. Das bedeutete, daß im Jahre 1967 zusätzliche Zinsen zu zahlen waren. Diese Entwicklung war bei Aufstellung des Sammelnachweises für den Schuldendienst für das Rechnungsjahr 1967 im Frühsommer 1966 noch nicht zu übersehen.

Zum anderen waren für ein Darlehen der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse zusätzliche Zinsen im ersten Halbjahre 1967 zu zahlen, weil der Zinssatz für dieses Darlehen vom Diskontsatz der Deutschen Bundesbank abhängig ist.

Da die Stadtwerke Kiel AG der Stadtkasse den Schuldendienst für 1967 zu ersetzen haben, geht bei der Haushaltsstelle 817/212 der entsprechende Mehrbetrag ein.

Der Finanzausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 23. Januar 1968 einstimmig zugestimmt. c k

Kiel, den 16. Jan. 1968

Drucksache 8

Betr.: Leistungen von überplanmäßigen Ausgaben für äußere Schulden im Rechnungsjahre 1967

Berichterstatter: Bürgermeister T i t z c k

Antrag: Der Leistung folgender überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt:

- | | | |
|------------------------------------|---|-----------------------------|
| a) bei der Haushaltsstelle 826/891 | | |
| - Zinsen für äußere Schulden - | | |
| Rechnungsjahr 1967 | = | 39.799,-- DM |
|
 | | |
| b) bei der Haushaltsstelle 826/911 | | |
| - Tilgung für äußere Schulden - | | |
| Rechnungsjahr 1967 | = | <u>61.372,-- DM</u> |
|
 | | |
| zusammen | | <u><u>101.171,-- DM</u></u> |

Die gesamte überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 826/2121 - Ersatz des Schuldendienstes.

Die vorgeschlagene Beschlußfassung durch die Ratversammlung

B e g r ü n d u n g

Für Zwecke der Hafen- und Verkehrsbetriebe sind in früheren Jahren auch Darlehen bei der Kieler Spar- und Leihkasse aufgenommen worden. Die Kieler Spar- und Leihkasse hat ihre gesamte Darlehensverwaltung im Jahre 1967 auf die elektronische Datenverarbeitungsanlage umgestellt. Im Zuge dieser organisatorischen Maßnahme hat sie auch die Fälligkeitstermine für die Schuldendienstleistungen geändert. Während die fälligen Zahlungen halbjährlich nachträglich jeweils zum 31. 3. und 30. 9. zu erbringen waren, sind sie ab 1. 4. 1967 vierteljährlich nachträglich zum 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. an die Kieler Spar- und Leihkasse zu überweisen. Daraus folgt, daß der Schuldendienst für das letzte Quartal 1967, der nach der bisherigen Regelung am 31. 3. 1968 an die Kieler Spar- und Leihkasse zu zahlen war, bereits am 31. 12. 1967 fällig wurde. Diese Entwicklung war bei Aufstellung des Sammelnachweises für den Schuldendienst 1967 im Frühsommer 1966 nicht erkennbar. Aber auch im Nachtragshaushaltsplan 1967 konnte sie nicht berücksichtigt werden, weil die Kieler Spar- und Leihkasse die Umstellungsarbeiten erst sehr spät abschloß.

Ein weiterer Grund für die Überschreitung des Ansatzes ist darin zu suchen, daß noch im Dezember 1967 Darlehen im Gesamtbetrage von rd. 1.750.000,-- DM valutiert wurden, für die ebenfalls noch Schuldendienstleistungen im alten Jahre zu erbringen waren.

Da die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadtkasse den Schuldendienst zu ersetzen haben, erhöhen sich die Einnahmen bei 826/2121 in gleicher Weise.

Der Finanzausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 23. Januar 1968 einstimmig zugestimmt.

T i t z c k

Drucksache 9

Betr.: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden im Rechnungsjahre 1967

Berichterstatter: Bürgermeister T i t z c k

Antrag: Der Leistung folgender überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt:

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| a) bei der Haushaltsstelle <u>890/891</u> | | |
| - Zinsen für äußere Schulden - | = | 4.855,-- DM |
| Rechnungsjahr 1967 | | |
| b) bei der Haushaltsstelle <u>890/911</u> | | |
| - Tilgung für äußere Schulden - | = | <u>1.042,-- DM</u> |
| Rechnungsjahr 1967 | | |
| zusammen | | <u><u>5.897,-- DM</u></u> |

Die gesamte überplanmäßige Ausgabe von 5.897,-- DM wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 890/2121 - Ersatz des Schuldendienstes.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund eines Beschlusses der Ratsversammlung vom 1. 9. 1960 hat die Stadt Kiel am 1. 7. 1962 von der Kieler Spar- und Leihkasse ein Darlehen von 4.000.000,-- DM aufgenommen. Ein Teilbetrag von 294.687,-- DM ist seinerzeit für Zwecke des städt. Gefrierhauses - Herrichtung der Räume A 1 und A 2 als Vorkühlraum - verwendet worden. Für das Darlehen, und damit auch für das Teildarlehen, ist im Jahre 1967 nicht nur der Zinssatz mehrfach geändert, sondern auch die Zahlungstermine der fälligen Schuldendienstleistungen sind infolge der Umstellung der Darlehensverwaltung der Kieler Spar- und Leihkasse auf die elektronische Datenverarbeitung anderweitig geregelt worden. Während früher die Schuldendienstleistungen für das o. a. Darlehen halbjährlich nachträglich zum 1. 3. und 1. 9. zu erbringen waren, sind sie nunmehr vierteljährlich nachträglich am 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. fällig. Das bedeutet, daß ein Teil der Schuldendienstleistung, der bisher am 31. 3. 1968 fällig war für die Zeit vom 1. 9. - 31. 12. 1967, bereits am 31. 12. 1967 gezahlt werden mußte.

Diese Entwicklung war bei Aufstellung des Sammelnachweises für den Schuldendienst für das Rechnungsjahr 1967 nicht vorauszu sehen. Aber auch im Nachtragshaushaltsplan 1967 konnte sie nicht berücksichtigt werden, weil die Kieler Spar- und Leihkasse die Umstellungsarbeiten erst sehr spät abschloß.

Das Städtische Gefrierhaus, das ab 1. 1. 1966 als Eigenbetrieb verwaltet wird, hat der Stadtkasse die zunächst aus dem Schuldendienst nachweis für den Schuldendienst gezahlten Schuldendienstleistungen zu ersetzen. Die Einnahmen bei 890/2121 - Ersatz Schuldendienstes - erhöhen sich daher entsprechend. Der Finanzausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 27. Januar 1968 einstimmig zugestimmt.

T i t z c k

Kiel, den 24. Januar 1968

Drucksache 19

Betrifft: Änderung der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel

Berichterstatter: OB

Antrag: § 15 der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel vom 29. September 1964 in der Fassung vom 16. Juni 1966 erhält folgende neue Fassung:

"§ 15

Endabrechnung

(1) Nach Durchführung eines Bauvorhabens mit einem Kostenaufwand von über 100.000 DM wird vom bauausführenden Amt der Bauverwaltung eine Aufstellung der Gesamtkosten nach folgendem Muster angefertigt:

Bezeichnung der HHSt.	Bauvorhaben	Haushaltsansatz	Summe des Kostenanschlages	Abrechnungsergebnis	Erläuterungen
-----------------------	-------------	-----------------	----------------------------	---------------------	---------------

Bei Hochbauten ist außerdem der cbm-Preis für den umbauten Raum rechnerisch festzustellen.

(2) Der Stadtbaurat unterrichtet im Rahmen einer Geschäftlichen Mitteilung Bauausschuß, Finanzausschuß und zuständigen Fachausschuß von der Aufstellung der Gesamtkosten."

Ungültiger Beschluss durch die Rücknahme

Begründung

§ 15 der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel lautet wie folgt:

"§ 15

Endabrechnung

(1) Nach Durchführung eines Bauvorhabens mit einem Kostenaufwand von über 20.000 DM ist eine Aufstellung der Gesamtkosten zu fertigen. In dieser Aufstellung sind der Kostenvoranschlag, der Kostenanschlag, das Angebot und der Rechnungsbetrag mit den Endsummen der einzelnen Abschnitte gegenüberzustellen und die Differenzen zu erläutern. Außerdem ist bei Hochbauten der cbm-Preis für den umbauten Raum rechnerisch festzustellen und bei Tiefbauten ein Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe beizufügen.

(2) Das Ergebnis der Endabrechnung ist dem Finanzausschuß, dem Bauausschuß sowie den Fachausschüssen mitzuteilen."

Nach dieser Bestimmung sollten die Ämter und Betriebe nach Durchführung des Bauvorhabens die Endabrechnung also zunächst dem Fachausschuß und danach dem Bauausschuß und dem Finanzausschuß vorlegen. Dementsprechend hatte das Hauptamt in Abstimmung mit den beteiligten Ämtern durch Rundvorfügung alle Ämter und Betriebe darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der Endabrechnung ihren Fachausschüssen nach Beendigung des Bauvorhabens vorzulegen sei und eine Abschrift dieser Mitteilungen jeweils dem Kämmereramt und dem Bauverwaltungsamt zugeleitet werden sollte. Diese das Ergebnis gesammelt für mehrere Bauvorhaben dem Finanzausschuß und dem Bauausschuß vorlegen konnten.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, daß durch die Bestimmung des § 15 der Vergaberichtlinien Forderungen an die ohnehin stark belastete Verwaltung gestellt wurden, deren Verwirklichung ein unverhältnismäßig hohes Maß an Zeitaufwand verlangte. Betrachtet man die Belastung der Verwaltung mit laufenden, dringenderen Arbeiten so wird eine einfachere Form der Endabrechnungen angestrebt werden.

Die vorliegende Neufassung sieht vor, daß der Gesamtkostenaufwand des Bauvorhabens für das die geforderte Endabrechnung anzufertigen ist, jetzt 100.000 DM (statt bisher 20.000 DM) betragen müsse. Der Betrag wurde entsprechend der Neufassung der Vergaberichtlinien (§ 15) heraufgesetzt.

Die bisher verlangte Gegenüberstellung von Kostenvoranschlag, Kostenanschlag, Angebot und Rechnungsbetrag erforderte von der Bauverwaltung ein unverhältnismäßig hohes Maß an Arbeit. Insbesondere die Zusammenstellung der Gesamtbeträge für die Gesamtsumme wie auch die Aufführung aller dieser Beträge für einzelne Bauabschnitte erforderte so umfangreiche Arbeiten mit sich, daß es der Bauverwaltung bisher nicht möglich war, die Forderungen des § 15 zu erfüllen. Um für die Zukunft dennoch eine einfachere Form der Endabrechnung zu erreichen, sollte jetzt die vorgeschlagene Form der Endabrechnung gewählt werden.

In der Neufassung ist ferner davon abgesehen worden, bei Tiefbauten einen Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe beizufügen, da dieser Nachweis ohnehin bei der Schlußrechnung einer Baumaßnahme geführt und vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit geprüft wird. Ein Nachweis in Zusammenhang mit § 15 der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel würde es erforderlich machen, daß ein Großteil der Schlußrechnungen mit allen Aufmaßen, Berechnungen, Gegenüberstellungen und Erläuterungen zusätzlich erstellt wird. Dafür wäre bei der Vielzahl der Baumaßnahmen ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich, der besser für wichtigere laufende Arbeiten des Amtes verwendet werden sollte.

Die Neufassung des Absatzes 2 legt eine eindeutige Zuständigkeit des Stadtbaurates für die Vorlage der Endabrechnung an Finanzausschuß, Bauausschuß und zuständigen Fachausschuß fest, da nur die Bauverwaltung (bauausführendes Amt = Hochbauamt oder Amt für Tiefbau und Gartenwesen) in der Lage ist, diese Endabrechnung anzufertigen.

Der Bauausschuß und der Finanzausschuß haben in ihren Sitzungen am 4. Januar bzw. 23. Januar 1968 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

B a n t z e r

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 632

Betr.: Straßenbenennung "Kirschberg"

B.A.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die von der Eihmündung des Steertsraderredder in den Strohredder nach Westen verlaufende neue Stichstraße erhält die Bezeichnung

Kirschberg.

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

Nördlich der Schönkirchener Straße ist - vom Strohredder in westlicher Richtung verlaufend - eine neue Stichstraße entstanden. Da auch ein Teil der benachbarten Straßen nach alten Flurbezeichnungen benannt wurde, wird vorgeschlagen, die neue Stichstraße nach einer in diesem Bereich verwendeten alten Flurbezeichnung mit "Kirschberg" zu bezeichnen.

Der Bauausschuß hat dem Antrage am 7.12.1967 einstimmig zugestimmt.

I.V.

R e n g e r
Stadtrat

Zu Punkt 13* der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 633

Betr.: Straßenbenennung Immelmannstraße

B.B.: Stadtbeirat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der neue Abschnitt der Immelmannstraße von der Abbiegung nördlich der Hirthstraße nach Westen bis zur rechtwinkligen Einmündung in die Boelckestraße erhält die Bezeichnung

Immelmannstraße

Die vorgeschlagene Bezeichnung ist mit der Bundeswehr abgestimmt.

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

Der in der Einflugschneise des Flugplatzes Holtenau liegende Teil der Immelmannstraße zwischen der Hirthstraße und der Boelckestraße ist auf Kosten der Bundeswehr verlegt worden.

Es handelt sich dabei um ein so kurzes Teilstück, daß schon aus Gründen der Orientierung eine andere Bezeichnung als "Immelmannstraße" nicht zweckmäßig sein würde. Bei der Hausnumerierung würden keine Schwierigkeiten entstehen.

Da ein großer Teil der neuen Einmündung der Immelmannstraße in die Boelckestraße im Gebiet der Gemeinde Altenholz liegt, wurde von der Gemeinde Altenholz das Einverständnis zu der beabsichtigten Benennung erklärt.

Der Bauausschuß hat dem Antrage am 7.12.1967 einstimmig zugestimmt.

I.V.

R e n g o r
Stadtrat

Zu Punkt 15 14 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 634

Betr.: Straßenbenennung "Steinmarderweg"

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die zwischen der Kaiserstraße und der Iltisstraße vom Kirchenweg aus ins Innere des Bebauungsplangebietes Nr. 207 führende Stichstraße wird mit
steinmarderweg

bezeichnet.

- Bogenförmige Durchlaufstraße durch die Baugebietesgrenze

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 207 - Baugebiet Kaiserstraße/Kirchenweg/Iltisstraße/Preetzer Straße - sieht zur Belieferung der im Baublock Kaiserstraße/Kirchenweg/Iltisstraße/Preetzer Straße befindlichen Gewerbegrundstücke eine Erschließung durch eine Stichstraße vom Kirchenweg aus vor.

Da eine alte Flurbezeichnung in diesem Bereich nicht vorhanden ist, wird vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die in der Nähe befindliche Iltisstraße die neue Stichstraße mit "Steinmarderweg" zu benennen.

Der Bauausschuß hat dem Antrag am 7.12.1967 einstimmig zugestimmt.

I.V.

R e n g e r
Stadtrat

Zu Punkt 1015 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Druckesche 635

Betr.: Benennung einer öffentlichen Anlage in Kiel-Holtenau

B.B.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die platzartige Erweiterung östlich der Lilienthal-
straße wird mit

Eckenerplatz

bezeichnet.

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

Die Lilienthalstraße erweitert sich kurz nach ihrer Abzweigung von der Richthofenstraße platzartig. Hier sollen acht- und viergeschossige Bauten sowie einige Pavillons entstehen. Da in diesem Bereich die Straßen nach bekannten Persönlichkeiten aus dem Luftfahrtwesen benannt sind, wird für die platzartige Erweiterung östlich der Lilienthalstraße die Bezeichnung "Eckenerplatz" vorgeschlagen.

Der Bauausschuß hat dem Antrag am 7.12.1967 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hugo Eckener geb. 10.8.1868 in Flensburg
gest. 14.8.1954 in Friedrichshafen

Eckener war zunächst Schriftsteller, trat 1908 in den Luftschiffbau Zeppelin ein und wurde 1935 Vorsitzender der Zeppelin-Neederei. Er setzte den Bau des "Graf Zeppelin" durch und unternahm mit diesem Luftschiff u.a. 1928 die Amerikafahrt, 1929 die erste Passagierfahrt über den Atlantik und eine Weltfahrt, 1931 unternahm er eine Polarfahrt, 1936 führte er planmäßige Fahrten nach Nordamerika mit dem Luftschiff "Hindenburg" ein, das 1937 in Lakehurst bei der Landung durch eine Explosion zerstört wurde.

I.V.

R e n g e r
Stadtrat

Der Magistrat
Bauschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Druckgache 636

Betr.: Aufhebung der Bezeichnung "Aegirplatz"

B.L.: Stadtbeirat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der Beschluß der Ratsversammlung vom 18.11.1965, den Platz vor dem Segelbootshafen in Schilksee mit "Aegirplatz" zu bezeichnen, wird aufgehoben.

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

In der Sitzung der Ratsversammlung am 18.11.1965 wurde beschlossen, den Platz am Segelbootshafen in Schilksee mit "Aegirplatz" zu bezeichnen.

Am 16.6.1966 wurde von der Ratsversammlung auf Antrag der Hafen- und Verkehrsbetriebe, der auf einen Vorschlag des Sportreferenten beim Bundesinnenministerium zurückgeht, beschlossen, die Anlage mit "Olympiahafen Schilksee" zu bezeichnen. Aus der Begründung der entsprechenden Vorlage geht hervor, daß diese Bezeichnung sich nicht nur auf den Bootsliegahafen selbst, sondern auch auf die angrenzenden bereits mit "Aegirplatz" bezeichneten Hafenanlagen erstrecken soll.

Der Bauschuß hat daher am 19.5.1967 - vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsbeirates Kiel-Schilksee - dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Der Ortsbeirat Kiel-Schilksee hat sein Einverständnis erklärt.

I.V.

R e n g e r
Stadtrat

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Freie Kieler Wählergemeinschaft

Kiel, den 24. Jan. 1968

Herrn
Stadtpräsidenten Köster

2300 Kiel
Rathaus

Große Anfrage

Betr.: Ausbau des Kieler Hufeisens im Abschnitt Gabelsberger Straße/Franziusallee

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Gemäß § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung stellen wir die nachfolgende große Anfrage mit dem Ersuchen, zu allen Punkten in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Wir beantragen des weiteren eine Aussprache.

Die Freie Kieler Wählergemeinschaft hat im Hinblick auf den defizitären Haushalt vorgeschlagen, den Ausbau des Kieler Hufeisens im Abschnitt Gabelsberger Straße/Franziusallee zurückzustellen, zumal nach dem Bau der neuen Schwentinebrücke der Verkehrsfluß über die Schwentine gewährleistet ist und das Kieler Hufeisen nach den Beschlüssen der Ratsversammlung ohnehin auf fünf weiteren Stellen ausgebaut werden soll (am Belvedere, zwischen Nordfriedhof und Goetheschule, am Barkauer Kreisel, vom Ostring bis zur Dorfstraße in Elmschenhagen und die Nordabfahrt von der Schwentinebrücke).

Demgegenüber ist eingewandt worden, daß dann entgegen den Bemühungen um eine Belebung der Konjunktur Kieler Betrieben Aufträge entzogen werden und damit das Gewerbesteueraufkommen der Stadt weiter geschmälert wird.

Wir bitten, in der nächsten Ratsversammlung um Bericht

- a) über den vorgesehenen Beginn dieser Bauvorhaben bzw. etwaige Hinderungsgründe (Gründerwerb pp.)
- b) inwieweit die Kapazität der Kieler Tiefbaubetriebe für die im Jahre 1968 von der Stadt Kiel durchzuführenden Straßenbauvorhaben ausreicht oder aber diese Aufträge an auswärtige Firmen vergeben werden müssen.

Es erscheint sinnvoller, freie Mittel aus einem etwaigen Überhang im Tiefbau für die Herrichtung der stark beschädigten vorhandenen Straßen in der Stadt oder aber für dringende Hochbaumaßnahmen einzusetzen.

Hochachtungsvoll

T e s k e

Ratsherr

Zu Punkt 18 der Tagesordnung

Freie Kieler Wählergemeinschaft

Kiel, den 25. Januar 1968

Herrn
Stadtpräsidenten Köster

2300 Kiel

Rathaus

Kleine Anfrage

Betr.: Bessere Kennzeichnung der Fußgängerüberwege

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung stellen wir nachfolgende kleine Anfrage mit dem Ersuchen, uns in der nächsten Ratsversammlung zu allen Punkten erschöpfend eine mündliche Beantwortung durch den zuständigen Dezernenten zu geben.

Immer wieder kommt es an den Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) dann zu Verkehrsunfällen, wenn diese mit Schnee bedeckt sind und der Kraftfahrer sie deshalb zu spät bemerkt.

Auch werden diese Übergänge dann leicht von dem Kraftfahrer übersehen, wenn sie auf einer Straße kurz hintereinander angelegt sind.

Die Freie Kieler Wählergemeinschaft bittet um Bericht in der nächsten Ratsversammlung, welche Maßnahmen zur Vermeidung solcher Unfälle von der Stadt eingeleitet worden sind und inwieweit sich hierbei Ampeln mit gelbem Flackerlicht bewähren.

Hochachtungsvoll

T e s k e

Ratsherr

Zu Punkt 24 der Tagesordnung (Magistrat)

Zu Punkt 19 der Tagesordnung (Ratsversammlung)

Stadtsteueramt

Kiel, den 3. Februar 1968

Drucksache 24

Betr.: Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung
Berichterstatter: Bürgermeister T i t z c k
Antrag: Der beigefügten Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel wird zugestimmt.

Zu a) Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung

Zu b) Endgültiger Beschluß

Begründung:

Die Genehmigung der derzeit geltenden Schankerlaubnissteuerordnung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 31.3.1968 befristet. Das Stadtsteueramt hält es jedoch für erforderlich, die bisher zurückgestellte Angleichung an die Mustersteuerordnung nunmehr vorzunehmen, da auch die vor kurzem im Hause tätig gewesenenen Prüfer des Landesrechnungshofes auf die bestehenden Abweichungen hingewiesen haben. Es muß daher damit gerechnet werden, daß die Kommunalaufsichtsbehörde einem Antrag auf Genehmigungsverlängerung der unveränderten Steuerordnung nur kurzfristig stattgeben und die Angleichung an die Mustersteuerordnung vorschreiben wird. Wegen der zahlreichen Änderungen empfiehlt sich eine Neufassung, da sonst die Steuerordnung zu unübersichtlich würde und zur Klarstellung ohnehin eine Veröffentlichung der geänderten Ordnung zu erfolgen hätte. Zu ändern sind im einzelnen folgende Bestimmungen:

- § 1 - hinsichtlich der Bezeichnung Speiseeiswirtschaft statt wie in der alten Ordnung Speisewirtschaft. Außerdem sind in den Absätzen 1 und 3 die Begriffe "Getränkeautomaten" aufzunehmen.
- § 2 - Der zweite Satz des Absatzes 1 ist in der Mustersteuerordnung als neuer Absatz 5 eingefügt. Des weiteren ist in den Absätzen 3 und 4 jeweils hinter dem Wort "Erlaubnis" das Wort "Zulassung" eingesetzt. Im Abs. 3 ist die Haftung auf den Betriebsinhaber beschränkt.
- § 3 - In den Absätzen 1 c), d) und e) ist ebenfalls das Wort "Zulassung" hinzugefügt worden. Abs. 1 f) hat die einschränkende Bestimmung erhalten "und nur, soweit es sich um die Erlaubnis für alkoholfreie Getränke handelt."
- § 4 - Abs. 2 a) und b) sind zur Klarstellung anders zu formulieren, im Abs. 3 ist statt Kalenderjahr "12 Monate" eingesetzt worden, Abs. 4 ist um das Wort "Zulassungs" inhaber ergänzt.

- § 5 - Abs. 1 ergänzt um das Wort „Zulassung“
Abs. 2: Dieser Absatz über die Mindeststeuer ist in der jetzigen Steuerordnung nicht enthalten bzw. gestrichen. Abs. 3, 4 und 6 sind um das Wort „Zulassung“ ergänzt, Abs. 4 außerdem um das Wort „Getränkautomat“.
- § 6 - hat eine andere Formulierung.
- § 7 - Abs. 2 hat eine andere Formulierung.
- § 10 - Abs. 1a, b, c und Abs. 3 um das Wort „Zulassung“ ergänzt.
- § 11 - Abs. 2 hat eine andere Formulierung.
- § 12 - Überschrift wurde ergänzt.
Ein neuer Abs. 2 wurde hinzugefügt.
- § 13 - wurde um das Wort „Zulassung“ ergänzt.
- § 14 - Es wurde statt „Veranlagungsbehörde“ die genaue Bezeichnung des Steuergläubigers („Stadt Kiel“) eingesetzt.
- § 16 - hat eine neue Fassung erhalten, da nunmehr das Landesverwaltungsgesetz anwendbar ist.
- § 17 - neue Fassung über Rechtsbehelfe.
- § 18 - als letztes Wort ist „sinngemäß“ hinzugefügt.
- § 19 - neu gefaßt. Der Abs. 3 wurde fortgelassen, da „Strafen“ nur von den Gerichten verhängt werden dürfen.
- § 20 - neue Fassung.

Des Weiteren hatte das Rechtsamt - Leitender Magistratsdirektor v. Gernar - bereits Ende 1963 angeregt, den Begriff „Grundsteuer“ im Sinne des § 3 Buchstabe d bei einer evtl. Änderung bzw. Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung näher zu erläutern. Zu ist die in der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel enthaltene Erläuterung zu verwenden.

Ein Vergleich mit der Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Lübeck vom 17.12.1964 (Amtlicher Anzeiger Schl.-H. Nr. 6 vom 6.2.1965) ergab eine fast wörtliche Übereinstimmung mit dem beiliegenden Entwurf. Lediglich in § 2 wurde eine Abweichung festgestellt. Die Lübecker Steuerordnung enthält nicht den Abs. 4 unseres Entwurfs, der sich mit der Haftung des Verpächters neben dem Erlaubnis-, Zulassungs- oder Befugnisinhaber befaßt. Die Aufnahme dieser Regelung halten wir jedoch für unerläßlich.

Das Rechtsamt der Stadt Kiel hat der Neufassung mit Schreiben vom 16.1.1968 zugestimmt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 23.1.1968 mit der Angelegenheit befaßt und nach Antrag entschieden.

T i t z c k

Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel

Vom 1968

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und der §§ 1, 13, 18, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14.7.1893 (GS, S. 152), beide in der z.Z. gültigen Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Kiel in ihrer Sitzung vom 1968 nachstehende Schankerlaubnissteuerordnung beschlossen:

§ 1 S t e u e r g e g e n s t a n d

(1) Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen oder vorübergehenden (zeitlich beschränkten) Betrieb einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein, einer Speiseeiswirtschaft (Eisdielen) oder eines Getränkeautomaten sowie die Erteilung einer Nebenkonzession oder einer Zulassung gem. § 7 Abs. 1 des Gaststättengesetzes unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Dasselbe gilt für die Erlangung der Befugnis - Zulassung, Vorerlaubnis, Gestattung - zum Betriebe von

- a) Kantinen und Kasinos jeder Art, auch wenn deren Betrieb sich auf den Kreis der Betriebsangehörigen beschränkt,
- b) Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonal-küchen sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13.12.1951 (BGBl. I S. 955) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen.

c) Erfrischungsanstalten der Bundespost, deren Betrieb sich auf den Kreis der Postbediensteten beschränkt,

d) sonstigen Einrichtungen der zu a) bis c) aufgeführten Art.

(3) Schankwirtschaften im Sinne dieser Steuerordnung sind alle Einrichtungen zur Abgabe von Getränken oder Speiseeis zum Genuß an Ort und Stelle gegen Entgelt. Zu ihnen gehören auch Kantinen, Erfrischungshallen, Kasinos, Bahnhofswirtschaften, Speiseeiswirtschaften, Eisdielen sowie Trinkhallen, Getränkeautomaten und Verkaufsstände mit alkoholfreien Getränken.

§ 2

Entstehung der Steuerschuld Steuerschuldner und Steuer- haftung

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Erlaubnis-, Zulassungs- oder Befugniserteilung.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erlaubnis oder Zulassung (§ 1 Abs. 1) oder Befugnis (§ 1 Abs. 2) erteilt worden ist. Bei einer offenen Handelsgesellschaft ist jeder Gesellschafter Steuerschuldner. Wird die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis mehreren Personen erteilt, so haftet jeder für den vollen Steuerbetrag als Gesamtschuldner.

(3) Falls der Betrieb für Rechnung eines Vereins, einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer anderen nichtphysischen Person von einem die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis besitzenden Vertreter oder Beauftragten (z.B. Geschäftsführer, Kasseninhaber, Lagerhalter, Hausmeister) ausgeübt wird, haftet der Betriebshaber als Gesamtschuldner.

(4) Wird die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis für den Betrieb eines verpachteten Unternehmens erteilt, so haftet der Verpächter neben dem Erlaubnis-, Zulassungs- oder Befugnisinhaber als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt bei Unterverpachtungen für den Unterverpächter.

(5) Als Zeitpunkt für die Erlaubnis-, Zulassungs- oder Befugniserteilung gilt der Tag, an dem die Urkunde darüber ausgehändigt worden ist.

§ 3

S t e u e r b e f r e i u n g e n u n d - e r m ä ß i g u n g e n

- (1) Die Steuer wird nicht erhoben,
- a) wenn der Betrieb unverändert auf den überlebenden Ehegatten oder auf Abkömmlinge ^{oder} und deren überlebende Ehegatten, auf Stiefkinder oder Adoptivkinder und deren Abkömmlinge oder überlebende Ehegatten übertragen wird,
 - b) im Falle einer Stellvertretererlaubnis,
 - c) wenn von der Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Steuerpflicht kein Gebrauch gemacht worden ist und der Erlaubnis-, Zulassungs- bzw. Befugnisinhaber in dieser Zeit vorbehaltlos auf seine Erlaubnis verzichtet,
 - d) bei einer Betriebsverlegung durch den bisherigen Erlaubnis, Zulassungs- bzw. Befugnisinhaber in einen Neubau auf demselben Grundstück, sofern die neue Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis sachlich und räumlich im gleichen oder geringeren Umfang erteilt wird,
 - e) bei einer Betriebsverlegung durch den bisherigen Erlaubnis, Zulassungs- bzw. Befugnisinhaber aufgrund behördlicher Anordnung, sofern die neue Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis sachlich und räumlich im gleichen oder geringeren Umfang erteilt wird,
 - f) wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Betrieb für Rechnung einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck im Sinne des Steueranpassungsgesetzes geführt wird und nur, soweit es sich um die Erlaubnis für die Abgabe a l k o h o l f r e i e r G e t r ä n k e handelt.

(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Steuerordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung.

- (3) Die Steuer ermäßigt sich auf
50 v. H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre, wenn der Betrieb unverändert auf den neuen Ehegatten des Überlebenden Ehegatten übertragen wird.

(4) Die Steuer kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Erhebung der Steuer als unbillige Härte erscheinen lassen.

(5) In den Fällen der Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 werden bereits gezahlte Steuern erstattet.

§ 4

Besteuerungsgrundlagen

(1) Besteuerungsgrundlagen sind

- a) der Umsatz des ersten Geschäftsjahres und
- b) die Betriebsfläche.

(2) Im Sinne des Abs. 1 gelten:

a) als Umsatz

der nach dem für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften ermittelte steuerpflichtige Umsatz (Nettoentgelt). Bei Kantinen wird nur der Umsatz aus dem Verkauf von Getränken, aus der Verabreichung von Speisen außerhalb der Gemeinschaftsverpflegung und aus dem Verkauf von Tabak- und Süßwaren zur Besteuerung herangezogen. Der Umsatz aus dem Verkauf von Tabak- und Süßwaren wird in jedem Falle nur bis zu höchstens 30 v.H. des Gesamtumsatzes zu Besteuerung herangezogen.

b) als Betriebsfläche

gilt die Fläche, die dem Betrieb dient und in dem Berechtigungsnachweis (Erlaubnisukunde pp) näher bezeichnet ist. Die Vorschrift gilt auch für die Besteuerung des Kleinhandels mit Branntwein ohne Rücksicht darauf, ob der Kleinhandel in einem nur für diesen bereitgestellten Raum oder zusammen mit einem anderen, nicht der Schankerlaubnissteuer unterliegenden Betrieb in einem gemeinsamen Raum ausgeübt wird. Die Aufenthaltsräume bei Kantinen und die Wartesäle bei Bahnhofsgaststätten werden wie Vereins- und Gesellschaftsräume besteuert.

(3) Erstes Geschäftsjahr im Sinne des Abs. 1 sind die auf den Tag der Betriebseröffnung folgenden 12 Monate.

(4) Wird der Betrieb vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres eingestellt, so gilt als Ende des ersten Geschäftsjahres der Tag der BetriebsEinstellung. Beträgt die Zeit zwischen Beginn und Einstellung des Betriebes weniger als 12 Monate, so wird der erzielte

Umsatz auf ein Jahr umgerechnet. Dabei sind Kalendermonate, denen der Betrieb durch den bisherigen Erlaubnis-, Zulassungsbzw. Befugnisinhaber nur während eines Teiles des Monats betrieben wurde, voll anzurechnen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für den Fall einer Übernahme einer sachlichen oder räumlichen Erweiterung oder einer Vergrößerung des Betriebes.

(6) Ist der steuerpflichtige Betrieb Teil eines gemischt-gewerblichen Betriebes, so gelten als Besteuerungsgrundlagen nur die in Abs. 1 genannten Werte des steuerpflichtigen Betriebsteils.

§ 5

H ö h e d e r S t e u e r

(1) Die Steuer beträgt für die Erlangung der Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis zur Errichtung eines neuen ständigen Betriebes

- a) 1,5 v.H. des im ersten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes
- b) für jeden vollen Quadratmeter der Betriebsfläche bei nachfolgender Benutzungsart:

1. Wirtschaftsräume	5,-- DM
2. Vereins- und Gesellschaftsräume	3,-- DM
3. Eckerbergungsräume (Fremdenzimmer)	2,-- DM
4. Säle, Kegelbahnen sowie sonstige nicht unter die Ziffern 1 bis 3 und 5 fallenden Räume und Betriebsflächen	1,50 DM
5. Gartenanlagen und sonstige im Freien liegende Betriebsflächen	0,50 DM

(2) Die Mindeststeuer für jede Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis beträgt 400,-- DM.

(3) Wird die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis im Rahmen eines ständigen Betriebes auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt, so beträgt die Steuer

50 v.H. der im Abs. 1 genannten Werte, mindestens jedoch 200,-- DM.

Das gleiche gilt, wenn die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis den Betrieb eines Fremdenheims oder dergleichen erteilt wird.

(4) Ist die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis für eine ständige Trinkhalle (Sammelbegriff für diese Betriebsart einer Schankwirtschaft) oder einen Getränkeautomaten erlangt worden, so ist die Steuer als fester Pauschbetrag von 100,-- DM zu entrichten.

(5) Die Steuer für nichtständige Betriebe

beträgt für jeden Tag der Betriebsausübung

- a) je qm überdachte Betriebsfläche 0,05 DM,
jedoch mindestens 2,-- DM,
- b) je qm im Freien liegende Betriebsfläche 0,03 DM,
jedoch mindestens 1,-- DM.

(6) Die aufgrund einer Zulassung, Vorerlaubnis oder -befugnis gezahlte Steuer wird bei der Erhebung der Steuer für die endgültige Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis angerechnet.

§ 6

Steuerberechnung bei Errichtung eines Kleinhandels mit Branntwein

(1) Bei der Errichtung eines Kleinhandels mit Branntwein wird die Steuer in Form fester Pauschalbeträge erhoben.

Diese betragen:

bei einer Betriebsfläche

bis zu 10 qm	80,-- DM
von mehr als 10 bis 20 qm	100,-- DM
von mehr als 20 bis 30 qm	150,-- DM
von mehr als 30 bis 50 qm	200,-- DM
über 50 qm	300,-- DM

Neben der Steuer nach der Betriebsfläche wird eine Steuer nach dem Umsatz nicht erhoben.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Steuerordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7

Steuererhöhung

(1) Die Steuer nach § 5 erhöht sich auf das Vierfache für Kabarette, Bars (außer Milchbars), Dielen, Likörstuben sowie sonstige artverwandte Betriebe. Der Steuerberechnung sind in diesen Fällen zugrunde zu legen: hinsichtlich der Betriebsfläche diejenige Fläche, die für die vorgenannten Zwecke Verwendung findet und hinsichtlich des Umsatzes der auf die vorgenannten Zwecke entfallende prozentuale Anteil aus dem Umsatz des steuerpflichtigen Betriebes.

(2) Für die Steuererhöhung ist die in der Erlaubnisurkunde angegebene Betriebsart maßgebend.

§ 8

Steuerberechnung bei Übernahme eines bestehenden Betriebes

(1) Im Falle der Übernahme eines bestehenden Betriebes von dem je-

weiligen Vorgänger beträgt die Steuer:

- a) bei Übernahme innerhalb des ersten Jahres 100 v.H.
 - b) bei jeder weiteren Übernahme innerhalb des ersten Jahres 200 v.H.
 - c) bei Übernahme innerhalb des zweiten oder dritten Jahres 90 v.H.
 - d) bei Übernahme innerhalb des vierten oder fünften Jahres 80 v.H.
 - e) bei Übernahme innerhalb des sechsten, siebenten oder achten Jahres 70 v.H.
 - f) bei Übernahme innerhalb des neunten oder zehnten Jahres 60 v.H.
 - g) bei Übernahme nach dem zehnten Jahr 50 v.H.
- desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre.

(2) Das Jahr im Sinne des vorstehenden Absatzes beginnt mit dem auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monat (§ 2 Abs. 1).

§ 9

S t e u e r f ü r N e b e n e r l a u b n i s s e
Nebenerlaubnisse werden wie Übernahme (§ 8) versteuert.

§ 10

S t e u e r b e i s a c h l i c h e r E r -
w e i t e r u n g

(1) Die Steuer beträgt

- a) wenn die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis auf den Ausschank bisher nicht erlaubter Getränke erweitert wird 25
- b) wenn die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft auf den Betrieb einer Gastwirtschaft erweitert wird 20
- c) wenn die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis in anderer Weise als in den Fällen a) und b) sachlich erweitert wird 25

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes der gleichen Art zu berechnen wäre.

(2) Diese Steuerermäßigung tritt jedoch bei der Ausdehnung der Erlaubnis auf den Ausschank von bisher alkoholfreien Getränken auf alkoholhaltige Getränke nicht ein.

(3) Wird im Rahmen eines im § 1 aufgeführten bereits verstaatlichten Betriebes die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis auf einer der im § 7 genannten Betriebsarten erweitert, so beträgt die Steuer nach Satz des Abs. 1 c) 50 v.H.

§ 11

Steuer bei räumlicher
Erweiterung

(1) die Steuer beträgt bei räumlicher Erweiterung des Betriebs	
um	
a) bis zu 10 v.H. der bisherigen Betriebsfläche	10 v.H.
b) mehr als 10 bis 20 v.H. der bisherigen Betriebsfläche	20 v.H.
c) mehr als 20 bis 30 v.H. der bisherigen Betriebsfläche	30 v.H.
d) mehr als 30 bis 50 v.H. der bisherigen Betriebsfläche	40 v.H.
e) mehr als 50 v.H. der bisherigen Betriebsfläche	50 v.H.
f) mehr als 100 v.H. der bisherigen Betriebsfläche	75 v.H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall zu berechnen wäre, wenn der erweiterte Betrieb insgesamt neu zu versteuern wäre. Gartenanlagen bleiben bei den bisherigen Betriebsflächen außer Ansatz.

(2) Bei der Berechnung der Betriebsfläche sind Gartenanlagen und nicht geschlossene Raumflächen (z.B. offene Veranden) nur mit einem Viertel der tatsächlichen Fläche anzusetzen.

§ 12

Steuer beim Zusammentreffen
dersachlichen und räumlichen
Erweiterung bzw. beider Über-
nahme mit einer
Erweiterung

(1) Wird ein bestehender Betrieb sachlich oder räumlich erweitert, so werden die Hundertsätze nach den §§ 10 und 11 nebeneinander erhoben. In keinem Falle darf die Steuer jedoch den Satz überschreiten, der für einen neuerrichteten Betrieb gleicher Art und Größe zu zahlen ist.

(2) Ist mit der Übernahme eines bestehenden Betriebs eine sachliche oder räumliche Erweiterung verbunden, so ist höchstens die Steuer in Höhe des für einen neuerrichteten Betrieb gleicher Art und Größe zu leistenden Betrages zu zahlen.

§ 13

Steuer bei Verlegung des
Betriebes

Bei der Erlangung einer Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis an Stelle der bisherigen für die gleiche Betriebsart auf einem anderen Grundstück in derselben Gemeinde beträgt die Steuer

50 v.H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen steuerpflichtigen Betriebes zu berechnen wäre.

§ 14

S t e u e r e r k l ä r u n g

(1) Der Steuerpflichtige hat der Stadt Kiel bei Eintritt der Verpflichtung eine Steuererklärung über die für die Veranlagung erforderlichen Besteuerungsgrundlagen vorzulegen. Er hat ihr formell innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen oder Urkunden und sonstige Unterlagen über alle die Steuer betreffenden Fragen vorzulegen.

(2) Werden die Angaben beanstandet, so sind die Gründe der Beanstandung dem Steuerschuldner mit dem Anheinstellen mitzuteilen. Hierüber innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Steuererklärung oder Auskunft abzugeben. Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder der Aufforderung zur Ergänzung nicht nachkommt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 15

V e r a n l a g u n g

(1) Die Schankerlaubnissteuer wird von der Stadt Kiel veranlagt.

(2) Solange die Besteuerungsgrundlagen noch nicht feststehen, wird die Steuer vorläufig veranlagt. Die Besteuerungsgrundlagen werden dann zu schätzen, die Steuer ist in diesem Falle vorbehaltlich des nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erfolgenden endgültigen Bescheides vorläufig zu erheben.

(3) Endgültig wird die Steuer veranlagt, wenn die Besteuerungsgrundlagen feststehen.

(4) Zahlungen auf die vorläufige Veranlagung sind auf die endgültige Veranlagung anzurechnen.

(5) Über die vorläufige und die endgültige Veranlagung ist der Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

§ 16

S t e u e r e n t r i c h t u n g

(1) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorläufigen oder endgültigen Veranlagungsbescheides an die Stadt Kiel zu zahlen.

(2) Bei Säumnis kann die Steuer im Verwaltungszwangsverfahren getrieben werden. Säumniszuschläge werden nach dem Steuerschuldengesetz vom 15.8.1961 BGBI. I 1961 S. 547 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt und erhoben.

§ 17

R e c h t s b e h e l f e

(1) der Steuerschuldner kann gegen die Heranziehung zur Steuer innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann er innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht klagen.

(2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

A n w e n d u n g d e r R e i c h s -
a b g a b e n o r d n u n g

Soweit in dieser Steuerordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 19

S t r a f b e s t i m m u n g e n

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung können mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von DM 150,-- im Einzelfalle - bestraft werden, sofern nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 20

I n k r a f t t r e t e n

Die Steuerordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel vom 1. März 1954 außer Kraft.

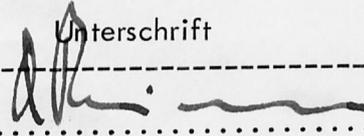
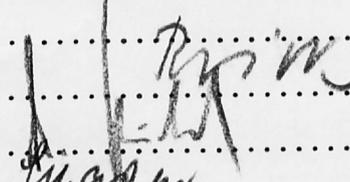
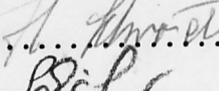
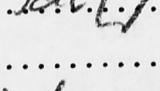
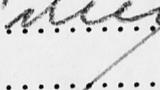
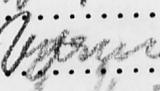
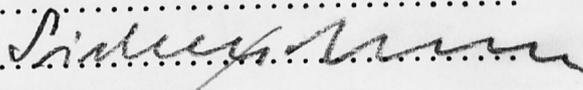
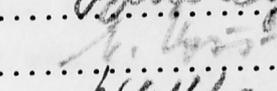
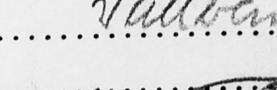
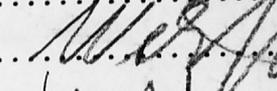
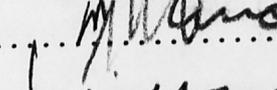
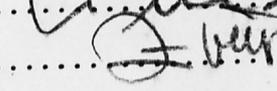
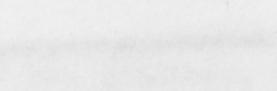
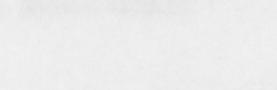
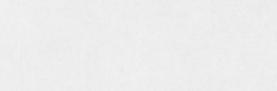
Kiel, den

Der Magistrat

Anwesenheitsliste

für die Sitzung der Ratsversammlung am 8. Febr. 1908

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
1.	Ratsherr Dr. Ahrendt	<i>Dr. Ahrendt</i>
2.	Ratsherrin Bendfeldt	<i>Bendfeldt</i>
3.	Ratsherr Böhm	<i>Böhm</i>
4.	Ratsherr Drevs	<i>Drevs</i>
5.	Ratsherr Engel	<i>Engel</i>
6.	Ratsherrin Franke	<i>Franke</i>
7.	Ratsherr Gallinat	<i>Gallinat</i>
8.	Ratsherr Hansen	<i>Hansen</i>
9.	Ratsherr Hartmann	<i>Hartmann</i>
10.	Stadträtin Hinz	<i>Hinz</i>
11.	Stadtrat Hochheim	<i>Hochheim</i>
12.	Ratsherr Jeske	<i>Jeske</i>
13.	Stadtrat Dr. Kiekebusch	<i>Dr. Kiekebusch</i>
14.	Stadtrat Klouth	<i>Klouth</i>
15.	Stadtpräsident Köster	<i>Köster</i>
16.	Ratsherr Langmann	<i>Langmann</i>
17.	Ratsherr Leps	<i>Leps</i>
18.	Ratsherr Luckhardt	<i>Luckhardt</i>
19.	Stadtrat Lüdemann	<i>Lüdemann</i>
20.	Ratsherr Müller	<i>Müller</i>
21.	Ratsherr Nentwig	<i>Nentwig</i>
22.	Ratsherr Neumann	<i>Neumann</i>
23.	Ratsherr Ohmsen	<i>Ohmsen</i>
24.	Ratsherr Olsson	<i>Olsson</i>
25.	Ratsherr Pfaff	<i>Pfaff</i>
26.	Ratsherrin Dr. Portofée	<i>Dr. Portofée</i>

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
27.	Ratsherr Dr. Reimers	
28.	Stadtrat Renner	
29.	Ratsherr Roick	
30.	Stadtrat Dr. Rüdell	
31.	Ratsherr Schagen	
32.	Ratsherr Schatz	
33.	Ratsherr Schröder	
34.	Ratsherr Schäfer	
35.	Stadtrat Prof. Dr. Schütze	
36.	Ratsherr Sichelschmidt	
37.	Ratsherr Steinert	
38.	Ratsherr Teske	
39.	Ratsherrin Tübler	
40.	Ratsherrin Vormeyer	
41.	Ratsherrin Voss	
42.	Ratsherrin Wallbaum	
43.	Ratsherr Wegener	
44.	Stadtrat Westphal	
45.	Stadtrat Wurbs	
46.	Ratsherr Wollschlaeger	
47.	Ratsherr Dr. Wagner	
48.	Stadtrat Zimmermann	
49.	Ratsherr Zöllkau	

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung
am 8. Februar 1968

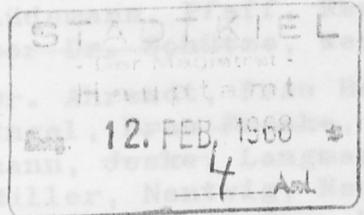
Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 12.50 Uhr

Sitzungsunterbrechung: keine

Büro des Stadtpräsidenten

Kiel, den 9. Februar 1968



An
das Hauptamt
hier

Als Anlage wird die Kurznotiz über die öffentliche und
die nichtöffentliche Sitzung der Ratsversammlung am 8. Februar
1968 gemäß Rundverfügung Nr. 1 vom 1. August 1966 zur weiteren
Veranlassung übersandt.

Original weitergesandt an 02,
Kopie an 03 gegeben!

link

1/2
2

Verwaltung:

~~Verwaltungssachbearbeiter V. Gormas~~, Magistrats-
direktor Dr. Richter, Städt. Baudirektoren
Becker, Mertens und Haass
Mitglieder der Ortsbeiräte Schilksee, Suchs-
dorf und Mettenhof

Zu Punkt 3): Bericht und Aussprache über die Demonstrationen

Zu diesem Punkt wird von der FDP-Ratsherrenfraktion in der Sitzung folgender Antrag eingereicht:

"FDP-Ratsherrenfraktion

Kiel, den 8.2.68

Herrn Stadtpräsidenten, Kiel

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Die FDP-Ratsherrenfraktion stellt folgenden Antrag:

Die Ratsversammlung wolle beschließen

"Die Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Verkehrs-AG werden angewiesen, eine Überprüfung der Tarife mit dem Ziel herbeizuführen, eine fühlbare Senkung der Preise für Lehrlings-, Schüler- und Studentenmonatskarten vorzunehmen.

Den hierdurch entstehenden Einnahmeausfall hat die Stadt aus Haushaltsmitteln zu erstatten. Die Deckung ist im Nachtragshaushalt durch Einsparungen bei anderen, weniger notwendigen freiwilligen Leistungen zu erzielen."

Begründung:

Die vor Weihnachten beschlossenen neuen Tarife, die von einer starken Minderheit der Ratsversammlung abgelehnt wurden, werden von der Bevölkerung allgemein als zu hoch angesehen. Das geht aus den Stellungnahmen der Gewerkschaften, der Betriebs- und Personalräte, des Verbraucherverbandes, aus zahlreichen Leserbriefen an die Zeitungen und aus einer Fülle von sonstigen Meinungsäußerungen hervor.

Da es nicht möglich ist, die Tarife allgemein wieder zu senken oder die Verkehrs-AG in noch größerem Umfange derzeit zu subventionieren, sollte wenigstens bei den in der Ausbildung befindlichen Personenkreisen ein Entgegenkommen gezeigt werden. Das wäre nicht nur ein Beweis des guten Willens, sondern auch eine demonstrative Hilfe für das Bildungswesen, die in der Bevölkerung verstanden werden würde.

Einsparungsmöglichkeiten im Haushalt an anderer Stelle sind durchaus vorhanden, wenn man erkennt, daß Sozialtarife in dem oben bezeichneten Sinne es an Dringlichkeit mit anderen freiwilligen Leistungen der Stadt durchaus aufnehmen können, wenn sie manche nicht sogar übertreffen. Die FDP ist in der Lage, eine Reihe geeigneter Vorschläge zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Sichelschmidt"

Beschluß: A b g e l e h n t gegen 2 Stimmen

Kiel, den 26. Jan. 1968

Drucksache Nr. 14

~~Drucksache Nr. 14~~

Betr.: Kuratorium Volkshochschule

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: a) aus dem Kuratorium der Volkshochschule der Stadt Kiel scheidet aus:

Herr Peter L a g i n g , Kiel, Wagnerring 16

b) neu gewählt wird:

Frau Ellen K ö p k e , Kiel, Wagnerring 1

- Endgültige Besetzung durch die
Ratsversammlung -

B e g r ü n d u n g

Nach § 6 Abs. 2 Buchst. 1 der Satzung über die Volkshochschule der Stadt Kiel vom 24.11.1961 soll dem Kuratorium der Volkshochschule ein Vertreter des Kreisjugendringes (in Kiel "Kieler Jugendring") angehören. Der bisherige Vertreter des Kieler Jugendringes, Herr Peter Laging, Kiel, Wagnerring 16, ist als 1. Vorsitzender des Jugendringes abgewählt worden.

Als neue Vertreterin im Kuratorium der Volkshochschule hat der Vorstand des Kieler Jugendringes Frau Ellen Köpke, Kiel, Wagnerring 1, vorgeschlagen.

§ 6 Abs. 3 der Satzung über die Volkshochschule der Stadt Kiel sieht die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums durch die Ratsversammlung vor.

Der Schulausschuß hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 25. 1. 1968 einstimmig zugestimmt.

Dr. Hoffmann

Beschluß:

Nach Antrag

Hauptamt

Kiel, den 7. Februar 1968

Neue Drs. 621

Betr.: überplanmäßige Ausgaben bei den Haushaltsansätzen des
Hauptamtes für 1967

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben in
Höhe von

- a) 6.198 DM bei der Haushaltsstelle 002/641
- Reise- und Fahrkosten für den Magistrat -
- b) 5.875 DM bei der Haushaltsstelle 021/631
- Bürobedarf -
- c) 774 DM bei der Haushaltsstelle 021/635
- Bekanntmachungen -
- d) 2.432 DM bei der Haushaltsstelle 021/783
- Kfz-Gestellung -

zus. 15.279 DM

Der Betrag für die 4 überplanmäßigen Ausgaben von 15.279 DM
wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages in gleicher Höhe bei
der Haushaltsstelle 021/634 - Postgebühren.

- 1967/1968 Postgebühren durch die Kfz-Gestellung -

Begründung

Zu a)

Ansatz 002/641 - Reise- und Fahrkosten für den Magistrat -

Es waren 50.000 DM beantragt, jedoch nur 45.000 DM bewilligt.
Die Rechnung für 1966 betrug 51.653 DM, während sie für 1967
51.198 DM beträgt. Die Gesamtkosten für die Dienstfahrzeuge
KI 200 und KI 201 lagen 1967 geringfügig unter den Kosten des
Jahres 1966. Dieser Ansatz muß aber von 5.100 DM aus der Vorlage

vom 13. 1. 1968 um 1.098 DM auf 6.198 DM erhöht worden, weil die Rechnung für die beiden Dienstfahrzeuge für das 4. Vierteljahr noch nicht vorlag und der Betrag nach den bisherigen Erfahrungen zu schätzen war.

<u>Soll 1967</u>	45.000, -- DM
<u>Ist</u>	<u>51.198, -- DM</u>
Überplanmäßige Ausgabe	6.198, -- DM

Zu b)
c) Die Ansätze und Begründungen bleiben unverändert.
u. d)

B a n t z e r

Nach Antrag

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Der Magistrat
Theaterausschuß
- Theateramt -

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 22

Betr.: Überplanmäßige Ausgabe aus dem Haushaltsjahr 1967
(Mieten, Pachten, Anerkennungsgebühren)
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des
Magistrats.

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann.

Antrag: Folgende Zustimmung des Magistrats wird genehmigt.
Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen
Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von
1.688,-- DM bei der Haushaltsstelle 331/651 - Mieten,
Pachten und Anerkennungsgebühren -.
Der Betrag wird gedeckt durch Minderausgaben bei der
Haushaltsstelle 331/720 - Kosten der Zusammenarbeit
der Ballettgruppen Lübeck / Kiel.

Begründung:

An Mieten sind vom Theater für die Werkstatt- und Lager-
räume im früheren Wasserwerk Schulensee 27.800,-- DM und
für die Orchesterprobenräume im Schloß 5-6.000 DM pro Jahr,
ferner für einige kleinere Objekte zu zahlen. Der Haushalts-
ansatz war für 1967 mit 37.600 DM ermittelt worden. Nachdem
sich die Möglichkeit ergab, von den Hafen- und Verkehrsbe-
trieben einen seit längerem leerstehenden Schuppen am Nord-
hafen zum Lagern von Dekorationen gegen einen jährlichen An-
erkennungsbetrag von 4.000 DM zu mieten, stimmte der Magi-
strat der Verstärkung des Ansatzes um 2.000 DM zu. Bei der
Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans wurde diese Ver-
stärkung nicht beachtet - im Gegenteil, der Haushaltsansatz
wurde um 1.600 DM auf 37.000 DM gekürzt, da die Mietauf-
wendungen etwas geringer waren als ursprünglich berechnet.
Dieser Haushaltsansatz reichte nicht aus, um die bis Ende
des Rechnungsjahrs 1967 vorliegenden Rechnungen zu begleichen,
zumal die verstärkte Inanspruchnahme der Probenräume im Schloß
weitere Mehrkosten brachte.

Da die Abschlußbuchungen in den ersten Januartagen durch-
geführt werden mußten, wurde eine sofortige Beschlußfassung
im Theaterausschuß und Magistrat notwendig.

Dr. Hoffmann

Beschluß: Nach Antrag

Drucksache 23

Betrifft: Beschaffung eines Gewerbekühlschranks für den Ratskeller
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Berichterstatter: Oberbürgermeister
Bürgermeister

Antrag: Folgende Zustimmung des Oberbürgermeisters wird genehmigt:

Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 851/9800 -- Gewerbekühlschrank für den Ratskeller - wird der sofortigen Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 4.700,- DM zugestimmt.

Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung der Mittel der Haushaltsstelle 9431/6.941 - Grunderwerb einschließlich Zubehör und Bestandteile - um 4.700,- DM.

Begründung

Um den Ratskeller nach dem Pächterwechsel Anfang Februar 1968 wieder eröffnen zu können, mußten die Küchenmaschinen, Kochgeräte und Kühlanlagen kurzfristig überholt werden. Dabei stellte sich heraus, daß ein Gewerbekühlschrank erneuert werden muß. Der alte Kühlschrank ist nach mehr als 11-jährigem Gebrauch nicht mehr zu benutzen. Das Ordnungsamt - Lebensmittelaufsicht - hat ihn für die Aufnahme von Lebensmitteln und Speisen gesperrt. Der Küchenchef, den der neue Ratskellerpächter von dem alten Pächter übernimmt, kann die Küche nur übernehmen, wenn ihm ein neuer Kühlschrank gestellt wird.

Die Kosten für den Ausbau und Abtransport des alten Kühlschranks und für den Ankauf und die Aufstellung eines neuen 1300 Liter-Kühlschranks werden nach dem Kostenanschlag der Maschinenbauabteilung des Hochbauamtes 4.700,- DM betragen.

Um die Wiedereröffnung des Ratskellers nicht zu verzögern, war für die Bereitstellung der Mittel als außerplanmäßige Ausgabe eine Eilentscheidung des Herrn Oberbürgermeisters erforderlich.

Da zu Beginn des Rechnungsjahres noch keine bestimmten Mehreinnahmen oder Minderausgaben als Deckungsmittel für die unvorhergesehene Ausgabe aufgegeben werden können, sind 4.700,- DM von den Grunderwerbsmitteln zu sperren.

B a n t z e r
Oberbürgermeister

Beschluß:

Nach Antrag

Kiel, den 16. Jan. 1968

Drucksache 7

Betreff: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere
Schulden im Rechnungsjahre 1967

Berichterstatter: Bürgermeister T i t z c k

Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.135,-- DM bei der Haushaltsstelle 817/891 - Zinsen für äußere Schulden - Rechnungsjahr 1967 - wird zugestimmt. Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 817/212 - Ersatz des Schuldendienstes.

Endgültige Beschlussfassung durch die Ratversammlung

B e g r ü n d u n g

Das Kämmereiamt hat auch im Rechnungsjahre 1967 die in den Vorjahren für Zwecke des ehemaligen Eigenbetriebes Stadtwerke (jetzt Stadtwerke Kiel AG) aufgenommenen Darlehen verwaltet. Die fälligen Schuldendienstleistungen sind aus dem Sammelnachweis für den Schuldendienst gezahlt worden. Für Zinsen waren im Rechnungsjahre 1967 4.460.327,-- DM veranschlagt worden. Es mußten jedoch 4.467.462,-- DM, mithin 7.135 DM mehr aufgewendet werden. Das ist einmal darauf zurückzuführen, daß die bei der "Allianz" Versicherungs-AG, München, und bei der Deutschen Krankenversicherungs-AG, Berlin, im Jahre 1968 aufgenommenen Darlehen, deren Restkapitalien im Mai 1967 in einer Summe zurückgezahlt werden sollten, nach entsprechenden Verhandlungen nunmehr bis zum Jahre 1975 festgeschrieben worden sind. Das bedeutete, daß im Jahre 1967 zusätzliche Zinsen zu zahlen waren. Diese Entwicklung war bei Aufstellung des Sammelnachweises für den Schuldendienst für das Rechnungsjahr 1967 im Frühsommer 1966 noch nicht zu übersehen.

Zum anderen waren für ein Darlehen der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse zusätzliche Zinsen im ersten Halbjahre 1967 zu zahlen, weil der Zinssatz für dieses Darlehen vom Diskontsatz der Deutschen Bundesbank abhängig ist.

Da die Stadtwerke Kiel AG der Stadtkasse den Schuldendienst für 1967 zu ersetzen haben, geht bei der Haushaltsstelle 817/212 der entsprechende Mehrbetrag ein.

Der Finanzausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 23. Januar 1968 einstimmig zugestimmt. c k

Beschluß: Nach A...

Kiel, den 16. Jan. 1968

Drucksache 8

Betr.: Leistungen von überplanmäßigen Ausgaben für äußere Schulden im Rechnungsjahre 1967

Berichterstatter: Bürgermeister T i t z c k

Antrag: Der Leistung folgender überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt:

- | | | |
|--|----------|----------------------|
| a) bei der Haushaltsstelle <u>826/891</u>
- Zinsen für äußere Schulden -
Rechnungsjahr 1967 | = | 39.799,-- DM |
| b) bei der Haushaltsstelle <u>826/911</u>
- Tilgung für äußere Schulden -
Rechnungsjahr 1967 | = | <u>61.372,-- DM</u> |
| | zusammen | <u>101.171,-- DM</u> |

Die gesamte überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 826/2121 - Ersatz des Schuldendienstes.

Die gezielte Beschuldfassung durch die Kassenabteilung

B e g r ü n d u n g

Für Zwecke der Hafen- und Verkehrsbetriebe sind in früheren Jahren auch Darlehen bei der Kieler Spar- und Leihkasse aufgenommen worden. Die Kieler Spar- und Leihkasse hat ihre gesamte Darlehensverwaltung im Jahre 1967 auf die elektronische Datenverarbeitungsanlage umgestellt. Im Zuge dieser organisatorischen Maßnahme hat sie auch die Fälligkeitstermine für die Schuldendienstleistungen geändert. Während die fälligen Zahlungen halbjährlich nachträglich jeweils zum 31. 3. und 30. 9. zu erbringen waren, sind sie ab 1. 4. 1967 vierteljährlich nachträglich zum 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. an die Kieler Spar- und Leihkasse zu überweisen. Daraus folgt, daß der Schuldendienst für das letzte Quartal 1967, der nach der bisherigen Regelung am 31. 3. 1968 an die Kieler Spar- und Leihkasse zu zahlen war, bereits am 31. 12. 1967 fällig wurde. Diese Entwicklung war bei Aufstellung des Sammelnachweises für den Schuldendienst 1967 im Frühsommer 1966 nicht erkennbar. Aber auch im Nachtragshaushaltsplan 1967 konnte sie nicht berücksichtigt werden, weil die Kieler Spar- und Leihkasse die Umstellungsarbeiten erst sehr spät abschloß.

Ein weiterer Grund für die Überschreitung des Ansatzes ist darin zu suchen, daß noch im Dezember 1967 Darlehen im Gesamtbetrag von rd. 1.750.000,-- DM valutiert wurden, für die ebenfalls noch Schuldendienstleistungen im alten Jahre zu erbringen waren.

Da die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadtkasse den Schuldendienst zu ersetzen haben, erhöhen sich die Einnahmen bei 826/2121 in gleicher Weise.

Der Finanzausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 23. Januar 1968 einstimmig zugestimmt.

T i t z c k

Beschluß: Nach Antrag

Kiel, den 16. Januar 1968

Drucksache 9

Betr.: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden im Rechnungsjahre 1967

Berichterstatter: Bürgermeister T i t z c k

Antrag: Der Leistung folgender überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt:

- | | | |
|---|---|--------------------|
| a) bei der Haushaltsstelle <u>890/891</u> | | |
| - Zinsen für äußere Schulden - | = | 4.855,-- DM |
| Rechnungsjahr 1967 | | |
| b) bei der Haushaltsstelle <u>890/911</u> | | |
| - Tilgung für äußere Schulden - | = | 1.042,-- DM |
| Rechnungsjahr 1967 | | |
| zusammen | | <u>5.897,-- DM</u> |

Die gesamte überplanmäßige Ausgabe von 5.897,-- DM wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 890/2121 - Ersatz des Schuldendienstes.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund eines Beschlusses der Ratsversammlung vom 1. 9. 1960 hat die Stadt Kiel am 1. 7. 1962 von der Kieler Spar- und Leihkasse ein Darlehen von 4.000.000,-- DM aufgenommen. Ein Teilbetrag von 294.687,-- DM ist seinerzeit für Zwecke des städt. Gefrierhauses - Herrichtung der Räume A 1 und A 2 als Vorkühlraum - verwendet worden. Für das Darlehen, und damit auch für das Teildarlehen, ist im Jahre 1967 nicht nur der Zinssatz mehrfach geändert, sondern auch die Zahlungstermine der fälligen Schuldendienstleistungen sind infolge der Umstellung der Darlehensverwaltung der Kieler Spar- und Leihkasse auf die elektronische Datenverarbeitung anderweitig geregelt worden. Während früher die Schuldendienstleistungen für das o. a. Darlehen halbjährlich nachträglich zum 1. 3. und 1. 9. zu erbringen waren, sind sie nunmehr vierteljährlich nachträglich am 31. 3., 30. 6., 30. 9. und 31. 12. fällig. Das bedeutet, daß ein Teil der Schuldendienstleistung, der bisher am 31. 3. 1968 fällig war für die Zeit vom 1. 9. - 31. 12. 1967, bereits am 31. 12. 1967 gezahlt werden mußte.

Diese Entwicklung war bei Aufstellung des Sammelnachweises für den Schuldendienst für das Rechnungsjahr 1967 nicht vorauszu- sehen. Aber auch im Nachtragshaushaltsplan 1967 konnte sie nicht berücksichtigt werden, weil die Kieler Spar- und Leihkasse die Umstellungsarbeiten erst sehr spät abschloß.

Das Städtische Gefrierhaus, das ab 1. 1. 1966 als Eigenbetrieb verwaltet wird, hat der Stadtkasse die zunächst aus dem Sammelnachweis für den Schuldendienst gezahlten Schuldendienstleistungen zu ersetzen. Die Einnahmen bei 890/2121 - Ersatz des Schuldendienstes - erhöhen sich daher entsprechend. Der Finanzausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 23. Januar 1968 einstimmig zugestimmt.

T i t z c k

Beschluß: Nach Antrag

Kiel, den 24. Januar 1968

Drucksache 19

Betrifft: Änderung der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel

Berichterstatter: OB

Antrag: § 15 der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel vom 29. September 1964 in der Fassung vom 16. Juni 1966 erhält folgende neue Fassung:

"§ 15

Endabrechnung

(1) Nach Durchführung eines Bauvorhabens mit einem Kostenaufwand von über 100.000 DM wird vom bauausführenden Amt der Bauverwaltung eine Aufstellung der Gesamtkosten nach folgendem Muster angefertigt:

Bezeichnung der HHSt.	Bauvorhaben	Haushaltsansatz	Summe des Kostenanschlages	Abrechnungsergebnis	Erläuterungen
-----------------------	-------------	-----------------	----------------------------	---------------------	---------------

Bei Hochbauten ist außerdem der cbm-Preis für den umbauten Raum rechnerisch festzustellen.

(2) Der Stadtbaurat unterrichtet im Rahmen einer Geschäftlichen Mitteilung Bauausschuß, Finanzausschuß und zuständigen Fachausschuß von der Aufstellung der Gesamtkosten."

Begründung

§ 15 der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel lautet wie folgt:

"§ 15

Endabrechnung

(1) Nach Durchführung eines Bauvorhabens mit einem Kostenaufwand von über 20.000 DM ist eine Aufstellung der Gesamtkosten zu fertigen. In dieser Aufstellung sind der Kostenvoranschlag, der Kostenanschlag, das Angebot und der Rechnungsbetrag mit den Endsummen der einzelnen Abschnitte gegenüberzustellen und die Differenzen zu erläutern. Außerdem ist bei Hochbauten der cbm-Preis für den umbauten Raum rechnerisch festzustellen und bei Tiefbauten ein Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe beizufügen.

(2) Das Ergebnis der Endabrechnung ist dem Finanzausschuß, dem Bauausschuß sowie den Fachausschüssen mitzuteilen."

Nach dieser Bestimmung sollten die Ämter und Betriebe nach Durchführung des Bauvorhabens die Endabrechnung also zunächst dem Fachausschuß und danach dem Bauausschuß und dem Finanzausschuß vorlegen. Dementsprechend hatte das Hauptamt nach Abstimmung mit den beteiligten Ämtern durch Rundverfügung alle Ämter und Betriebe darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der Endabrechnung ihren Fachausschüssen sowie nach Beendigung des Bauvorhabens vorzulegen sei und eine Abschrift dieser Mittel jeweils dem Kämmereramt und dem Bauverwaltungsamt zugeleitet werden sollte, da diese das Ergebnis gesammelt für mehrere Bauvorhaben dem Finanzausschuß und dem Bauausschuß vorlegen konnten.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, daß durch die Bestimmung des § 15 der Bauverordnungen mittelrichtlinien Forderungen an die ohnehin stark belastete Verwaltung gestellt werden, deren Verwirklichung ein unverhältnismäßig hohes Maß an Zeitaufwand verlangt. In Betracht der Belastung der Verwaltung mit laufenden, dringenderen Arbeiten sollte eine einfachere Form der Endabrechnungen angestrebt werden.

Die vorliegende Neufassung sieht vor, daß der Gesamtkostenaufwand des Bauvorhabens für das die geforderte Endabrechnung anzufertigen ist, jetzt 100.000 DM (statt bisher 20.000 DM) betragen müsse. Der Betrag wurde entsprechend der Neufassung der Vergaberichtlinie (§ 15) heraufgesetzt.

Die bisher verlangte Gegenüberstellung von Kostenvoranschlag, Kostenanschlag, Angebot und Rechnungsbetrag erforderte von der Bauverwaltung ein unverhältnismäßig hohes Maß an Arbeit. Insbesondere die Zusammenstellung der Gesamtbeträge für die Aufstellung der Gesamtsomme wie auch die Auführung aller dieser Beträge für einzelne Bauabschnitte bedingten so umfangreiche Arbeiten mit sich, daß es der Bauverwaltung bisher nicht möglich war, die Forderungen des § 15 zu erfüllen. Um für die Zukunft dennoch eine einfachere Form der Endabrechnung zu erreichen, sollte jetzt die vorgeschlagene Form der Endabrechnung gewählt werden.

In der Neufassung ist ferner davon abgesehen worden, bei Tiefbauten einen Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe beizufügen, da dieser Nachweis ohnehin bei der Schlußrechnung einer Baumaßnahme geführt und vom Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Tätigkeit geprüft wird. Ein Nachweis in Zusammenhang mit § 15 der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel würde es erforderlich machen, daß ein Großteil der Schlußrechnungen mit allen Aufmaßen, Berechnungen, Gegenüberstellungen und Erläuterungen zusätzlich erstellt wird. Dafür wäre bei der Vielzahl der Baumaßnahmen ein erheblicher Zeitaufwand erforderlich, der besser für wichtigere laufende Arbeiten des Amtes verwendet werden sollte.

Die Neufassung des Absatzes 2 legt eine eindeutige Zuständigkeit des Stadtbaurates für die Vorlage der Endabrechnung an Finanzausschuß, Bauausschuß und zuständigen Fachausschuß fest, da nur die Bauverwaltung (bauausführendes Amt = Hochbauamt oder Amt für Tiefbau und Gartenwesen) in der Lage ist, diese Endabrechnung anzufertigen.

Der Bauausschuß und der Finanzausschuß haben in ihren Sitzungen am 4. Januar bzw. 23. Januar 1968 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

B a n t z e r

Beschluß:

Nach Antrag

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 632

Betr.: Straßenbenennung "Kirschberg"

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die von der Eihmündung des Steertaraderredder in den Strohredder nach Westen verlaufende neue Stichstraße erhält die Bezeichnung

Kirschberg.

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

Nördlich der Schönkirchener Straße ist - vom Strohredder in westlicher Richtung verlaufend - eine neue Stichstraße entstanden. Da auch ein Teil der benachbarten Straßen nach alten Flurbezeichnungen benannt wurde, wird vorgeschlagen, die neue Stichstraße nach einer in diesem Bereich verwendeten alten Flurbezeichnung mit "Kirschberg" zu bezeichnen.

Der Bauausschuß hat dem Antrage am 7.12.1967 einstimmig zugestimmt.

I.V.

K e n g e r
Stadtrat

Beschluß: Nach Antrag

Zu Punkt 13 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 633

Str.: Straßenbenennung Immelmannstraße

B.B.: Stadtbeirat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der neue Abschnitt der Immelmannstraße von der Abbiegung nördlich der Hirthstraße nach Westen bis zur rechtwinkligen Einmündung in die Boelckestraße erhält die Bezeichnung

Immelmannstraße

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

Der in der Einflugschneise des Flugplatzes Holtenau liegende Teil der Immelmannstraße zwischen der Hirthstraße und der Boelckestraße ist auf Kosten der Bundeswehr verlegt worden.

Es handelt sich dabei um ein so kurzes Teilstück, daß schon aus Gründen der Orientierung eine andere Bezeichnung als "Immelmannstraße" nicht zweckmäßig sein würde. Bei der Hausnumerierung würden keine Schwierigkeiten entstehen.

Da ein großer Teil der neuen Einmündung der Immelmannstraße in die Boelckestraße im Gebiet der Gemeinde Altenholz liegt, wurde von der Gemeinde Altenholz das Einverständnis zu der beabsichtigten Benennung erklärt.

Der Bauschuß hat dem Antrage am 7.12.1967 einstimmig zugestimmt.

I.V.

R e n g e r
Stadtrat

Beschluß: Nach Antrag

Zu Punkt 15 14 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 634

Betr.: Straßenbenennung "Steinmarderweg"

B.E.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die zwischen der Kaiserstraße und der Iltisstraße vom Kirchenweg aus ins Innere des Bebauungsplangebietes Nr. 207 führende Stichstraße wird mit
Steinmarderweg

bezeichnet.

- Begleitige Beschlussfassung durch die Bebauungsplanung

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 207 - Baugebiet Kaiserstraße/Kirchenweg/Iltisstraße/Preetzer Straße - sieht zur Belieferung der im Baublock Kaiserstraße/Kirchenweg/Iltisstraße/Preetzer Straße befindlichen Gewerbegrundstücke eine Erschließung durch eine Stichstraße vom Kirchenweg aus vor.

Da eine alte Flurbezeichnung in diesem Bereich nicht vorhanden ist, wird vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die in der Nähe befindliche Iltisstraße die neue Stichstraße mit "Steinmarderweg" zu benennen.

Der Bauausschuß hat dem Antrag am 7.12.1967 einstimmig zugestimmt.

I. V.

R e n g e r
Stadtrat

Beschluß:

Nach Antrag mit..... Stimmen gegen.....Stimmen

2 Entk.

Zu Punkt 1015 der Tagesordnung

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 635

Betr.: Benennung einer öffentlichen Anlage in Kiel-Holtensau

B.B.: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die platzartige Erweiterung östlich der Lilienthal-
straße wird mit

Eckenerplatz

bezeichnet.

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

Die Lilienthalstraße erweitert sich kurz nach ihrer Ab-
zweigung von der Richthofenstraße platzartig. Hier sollen
acht- und viergeschossige Bauten sowie einige Pavillone
entstehen. Da in diesem Bereich die Straßen nach bekannten
Persönlichkeiten aus dem Luftfahrtwesen benannt sind, wird für
die platzartige Erweiterung östlich der Lilienthalstraße die
Bezeichnung "Eckenerplatz" vorgeschlagen.

Der Bauausschuß hat dem Antrag am 7.12.1967 einstimmig
zugestimmt.

Dr. Hugo Eckener geb. 10.8.1868 in Flensburg
gest. 14.8.1954 in Friedrichshafen

Eckener war zunächst Schriftsteller, trat 1908
in den Luftschiffbau Zeppelin ein und wurde 1935 Vorsitzender
der Zeppelin-Reederei. Er setzte den Bau des "Graf Zeppelin"
durch und unternahm mit diesem Luftschiff u.a. 1928 die
Amerikafahrt, 1929 die erste Passagierfahrt über den Atlantik
und eine Weltfahrt, 1931 unternahm er eine Polarfahrt, 1936
führte er planmäßige Fahrten nach Nordamerika mit dem Luft-
schiff "Hindenburg" ein, das 1937 in Lakehurst bei der Landung
durch eine Explosion zerstört wurde.

I.V.

R e n g e r
Stadtrat

Beschluß: Nach Antrag

Der Magistrat
Bauausschuß
Bauverwaltungsamt

Kiel, den 17. Januar 1968

Drucksache 636

Betr.: Aufhebung der Bezeichnung "Aegirplatz"

B.A.: Stadtbeirat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Der Beschluß der Ratsversammlung vom 18.11.1965, den Platz vor dem Segelbootshafen in Schilksee mit "Aegirplatz" zu bezeichnen, wird aufgehoben.

Ausgelegt: Lageplan

Begründung

In der Sitzung der Ratsversammlung am 18.11.1965 wurde beschlossen, den Platz am Segelbootshafen in Schilksee mit "Aegirplatz" zu bezeichnen.

Am 16.6.1966 wurde von der Ratsversammlung auf Antrag der Hafen- und Verkehrsbetriebe, der auf einen Vorschlag des Sportreferenten beim Bundesinnenministerium zurückgeht, beschlossen, die Anlage mit "Olympiahafen Schilksee" zu bezeichnen. Aus der Begründung der entsprechenden Vorlage geht hervor, daß diese Bezeichnung sich nicht nur auf den Bootsliegehafen selbst, sondern auch auf die angrenzenden bereits mit "Aegirplatz" bezeichneten Hafenanlagen erstrecken soll.

Der Bauausschuß hat daher am 19.5.1967 - vorbehaltlich der Zustimmung des Ortsbeirates Kiel-Schilksee - dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Der Ortsbeirat Kiel-Schilksee hat sein Einverständnis erklärt.

I.V.

R e n g e r
Stadtrat

Beschluß:

Nach Antrag

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Freie Kieler Wählergemeinschaft

Kiel, den 24. Jan. 1968

Herrn
Stadtpräsidenten Köster

2300 Kiel
Rathaus

Große Anfrage

Betr.: Ausbau des Kieler Hufeisens im Abschnitt Gabelsberger Straße/Franziusallee

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Gemäß § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung stellen wir die nachfolgende große Anfrage mit dem Ersuchen, zu allen Punkten in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen. Wir beantragen des weiteren eine Aussprache.

Die Freie Kieler Wählergemeinschaft hat im Hinblick auf den defizitären Haushalt vorgeschlagen, den Ausbau des Kieler Hufeisens im Abschnitt Gabelsberger Straße/Franziusallee zurückzustellen, zumal nach dem Bau der neuen Schwentinebrücke der Verkehrsfluß über die Schwentine gewährleistet ist und das Kieler Hufeisen nach den Beschlüssen der Ratsversammlung ohnehin auf fünf weiteren Stellen ausgebaut werden soll (am Belvedere, zwischen Nordfriedhof und Goetheschule, am Barkauer Kreisel, vom Ostring bis zur Dorfstraße in Elmschenhagen und die Nordabfahrt von der Schwentinebrücke).

Demgegenüber ist eingewandt worden, daß dann entgegen den Bemühungen um eine Belebung der Konjunktur Kieler Betrieben Aufträge entzogen werden und damit das Gewerbesteueraufkommen der Stadt weiter geschmälert wird.

Wir bitten, in der nächsten Ratsversammlung um Bericht

- a) über den vorgesehene Beginn dieser Bauvorhaben bzw. etwaige Hinderungsgründe (Gründerwerb pp.)
- b) inwieweit die Kapazität der Kieler Tiefbaubetriebe für die im Jahre 1968 von der Stadt Kiel durchzuführenden Straßenbauvorhaben ausreicht oder aber diese Aufträge an auswärtige Firmen vergeben werden müssen.

Es erscheint sinnvoller, freie Mittel aus einem etwaigen Überhang im Tiefbau für die Herrichtung der stark beschädigten vorhandenen Straßen in der Stadt oder aber für dringende Hochbaumaßnahmen einzusetzen.

Hochachtungsvoll

T e s k e

Ratsherr

Zurückgestellt

Kennntnis genommen

Zu Punkt 18 der Tagesordnung

Freie Kieler Wählergemeinschaft

Kiel, den 25. Januar 1968

Herrn
Stadtpräsidenten Köster

2300 Kiel

Rathaus

Kleine Anfrage

Betr.: Bessere Kennzeichnung der Fußgängerüberwege

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident!

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung stellen wir nachfolgende kleine Anfrage mit dem Ersuchen, uns in der nächsten Ratsversammlung zu allen Punkten erschöpfend eine mündliche Beantwortung durch den zuständigen Dezernenten zu geben.

Immer wieder kommt es an den Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) dann zu Verkehrsunfällen, wenn diese mit Schnee bedeckt sind und der Kraftfahrer sie deshalb zu spät bemerkt.

Auch werden diese Übergänge dann leicht von dem Kraftfahrer übersehen, wenn sie auf einer Straße kurz hintereinander angelegt sind.

Die Freie Kieler Wählergemeinschaft bittet um Bericht in der nächsten Ratsversammlung, welche Maßnahmen zur Vermeidung solcher Unfälle von der Stadt eingeleitet worden sind und inwieweit sich hierbei Ampeln mit gelbem Flackerlicht bewähren.

Hochachtungsvoll

T e s k e

Ratsherr

Kennntnis genommen

Stadtrat Borchert beantwortet die Anfrage für den Magistrat.

Antwort des Magistrats

auf die Kleine Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft
betr. Bossero Kennzeichnung der Fußgängerüberwege

Die im Stadtgebiet Kiel angelegten Fußgängerüberwege gehören mit zur Dringlichkeitsstufe I bei der in Kiel durchzuführenden Schneeräumung. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt verfährt auch in der Praxis nach dieser Klassifizierung.

Die nicht ohnehin im Bereich von Signalanlagen liegenden Fußgängerüberwege sind mit dem markanten neuen quadratischen und international vereinbarten Hinweiszeichen (Fußgängersymbol auf weißem Feld in blauem Grund) versehen worden, und zwar nach der Vorschrift unmittelbar vor dem Fußgängerüberweg neben der Fahrbahn. Damit ist den Kraftfahrern bei allen nicht signalisierten Fußgängerüberwegen, auch für Schneewetter, dieser eindrucksvolle und nicht zu übersehende Hinweis auf den vorhandenen Fußgängerüberweg gegeben.

Im Jahre 1966 haben sich auf Fußgängerüberwegen bei Schneefällen im Januar 4, Februar 1, April 1, Dezember 2 und 1967 im Januar 2 Unfälle ereignet. Die Zahlen für November und Dezember 1967 liegen insoweit ausgewertet noch nicht vor. In keinem der angegebenen insgesamt 10 Fälle ergaben sich aus den geprüften Unfallvorgängen Anhaltspunkte dafür, daß der Unfall auf die Unkenntlichkeit des Fußgängerüberweges wegen Schnee zurückzuführen war.

Kurz hintereinander liegende Fußgängerüberwege sind für den Verkehrsablauf un- zweckmäßig. Andererseits nehmen Fußgänger Fußgängerüberwege nur an, wenn die Zuwege zu ihnen nicht zu lang sind. Ergibt sich auf Grund der Verkehrsdichte die Notwendigkeit, Fußgängerüberwege in kürzeren Abständen anzulegen, so wird eine Signalregelung der Strecke erforderlich. Hiernach ist in Kiel in den Hauptstraßen verfahren worden.

Ampeln mit Flackerlicht an allen Fußgängerüberwegen anzulegen, ist wegen des damit verbundenen hohen Kostenaufwandes nicht möglich. Es kommt hinzu, daß es dann ohnehin zweckmäßiger wäre, eine volle Fußgängeranforderungsanlage zu errichten, die sich in den Kosten nicht viel von der Anlage eines Flackerlichts unterscheiden würde.

Von solchen Fußgängeranforderungsanlagen haben wir mittlerweile in der Stadt 17, außerdem an 7 Fußgängerüberwegen sog. Lichtschleusen mit dem über der Fahrbahn angebrachten großen blauen Hinweiszeichen. 2 weitere Fußgängeranforderungsanlagen aus dem Programm 1967 sind z.Z. noch im Bau, 9 sind im Bauprogramm für 1968 vorgesehen.

B o r c h e r t

Zu Punkt 24 der Tagesordnung (Magistrat)

Zu Punkt 19 der Tagesordnung (Ratsversammlung)

Stadtsteueramt

Kiel, den 3. Februar 1968

Drucksache 24

Dringlichkeitsvorlage

Betr.:

Berichterstatter:

Antrag:

Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung

Bürgermeister Titzeck

Der beigefügten Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel wird zugestimmt.

Zu a): Endgültiger Beschluß durch die Ratsversammlung

Zu b): Begünstigter Bescheid

Begründung:

Die Genehmigung der derzeit geltenden Schankerlaubnissteuerordnung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 31.3.1968 befristet. Das Stadtsteueramt hält es jedoch für erforderlich, die bisher zurückgestellte Angleichung an die Mustersteuerordnung nunmehr vorzunehmen, da auch die vor kurzem im Hause tätig gewesenenen Prüfer des Landesrechnungshofes auf die bestehenden Abweichungen hingewiesen haben. Es muß daher damit gerechnet werden, daß die Kommunalaufsichtsbehörde einem Antrag auf Genehmigungsverlängerung der unveränderten Steuerordnung nur kurzfristig stattzugeben und die Angleichung an die Mustersteuerordnung vorzuschreiben wird. Wegen der zahlreichen Änderungen empfiehlt sich eine Neufassung, da sonst die Steuerordnung zu unübersichtlich würde und zur Klarstellung onnehin eine Veröffentlichung der geänderten Ordnung zu erfolgen hätte. Zu ändern sind im einzelnen folgende Bestimmungen:

- § 1 - Hinsichtlich der Bezeichnung Speiseeiswirtschaft statt wie in der alten Ordnung Speisewirtschaft. Außerdem sind in den Absätzen 1 und 3 die Begriffe "Getränkeautomaten" aufzunehmen.
- § 2 - Der zweite Satz des Absatzes 1 ist in der Mustersteuerordnung als neuer Absatz 5 eingefügt. Des weiteren ist in den Absätzen 3 und 4 jeweils hinter dem Wort "Erlaubnis" das Wort "Zulassung" eingesetzt. Im Abs. 3 ist die Haftung auf den Betriebsinhaber beschränkt.
- § 3 - In den Absätzen 1 c), d) und e) ist ebenfalls das Wort "Zulassung" hinzugefügt worden. Abs. 1 f) hat die einschränkende Bestimmung erhalten "und nur, soweit es sich um die Erlaubnis für alkoholfreie Getränke handelt."
- § 4 - Abs. 2 a) und b) sind zur Klarstellung anders zu formulieren, im Abs. 3 ist statt Kalenderjahr "12 Monate" eingesetzt worden, Abs. 4 ist um das Wort "Zulassungs" inhaber ergänzt.

- § 5 - Abs. 1 ergänzt um das Wort „Zulassung“
Abs. 2: Dieser Absatz über die Mindeststeuer ist in der jetzigen Steuerordnung nicht enthalten bzw. gestrichen. Abs. 3, 4 und 6 sind um das Wort „Zulassung“ ergänzt, Abs. 4 außerdem um das Wort „Getränkautomat“.
- § 6 - hat eine andere Formulierung.
- § 7 - Abs. 2 hat eine andere Formulierung.
- § 10 - Abs. 1a, b, c und Abs. 3 um das Wort „Zulassung“ ergänzt.
- § 11 - Abs. 2 hat eine andere Formulierung.
- § 12 - Überschrift wurde ergänzt.
Ein neuer Abs. 2 wurde hinzugefügt.
- § 13 - wurde um das Wort „Zulassung“ ergänzt.
- § 14 - Es wurde statt „Veranlagungsbehörde“ die genaue Bezeichnung des Steuergläubigers („Stadt Kiel“) eingesetzt.
- § 16 - hat eine neue Fassung erhalten, da nunmehr das Landesverwaltungsgesetz anwendbar ist.
- § 17 - neue Fassung über Rechtsbehelfe.
- § 18 - als letztes Wort ist „sinngemäß“ hinzugefügt.
- § 19 - neu gefaßt. Der Abs. 3 wurde fortgelassen, da „Strafen“ nur von den Gerichten verhängt werden dürfen.
- § 20 - neue Fassung.

Des weiteren hatte das Rechtsamt - Leitender Magistratsdirektor v. Gernar - bereits Ende 1963 angeregt, den Begriff „Grundstück“ im Sinne des § 3 Buchstabe d bei einer evtl. Änderung bzw. Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung näher zu erläutern. Hier zu ist die in der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in Kiel enthaltene Erläuterung zu verwenden.

Ein Vergleich mit der Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Lübeck vom 17.12.1964 (Amtlicher Anzeiger Schl.-H. Nr. 6 vom 6.2.1965) ergab eine fast wörtliche Übereinstimmung mit dem beiliegenden Entwurf. Lediglich in § 2 wurde eine Abweichung festgestellt. Die Lübecker Steuerordnung enthält nicht den Abs. 4 unseres Entwurfs, der sich mit der Haftung des Verpächters neben dem Erlaubnis-, Zulassungs- oder Befugnisinhaber befaßt. Die Aufnahme dieser Regelung halten wir jedoch für unerläßlich.

Das Rechtsamt der Stadt Kiel hat der Neufassung mit Schreiben vom 16.1.1968 zugestimmt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 23.1.1968 mit der Angelegenheit befaßt und nach Antrag entschieden.

T i t z c k

Beschluß:
Nach Antrag

mit folgender Änderung:

Auf Antrag der FDP-Ratsherrenfraktion erhält § 3 Abs. 1 a der Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer wird nicht erhoben,

a) wenn der Betrieb unverändert auf den überlebenden Ehegatten, auf Abkömmlinge oder deren Ehegatten, auf Stiefkinder oder Adoptivkinder und deren Abkömmlinge oder überlebende Ehegatten übertragen wird,

pp

Beschluß: E i n s t i m m i g n a c h A n t r a g

Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel

Vom 1968

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und der §§ 1, 13, 18, 77 und 82 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14.7.1893 (GS, S. 152), beide in der z.Z. gültigen Fassung, hat die Ratsversammlung der Stadt Kiel in ihrer Sitzung vom 1968 nachstehende Schankerlaubnissteuerordnung beschlossen:

§ 1

S t e u e r g e g e n s t a n d

(1) Die Erlangung der E r l a u b n i s zum ständigen oder vorübergehenden (zeitlich beschränkten) Betrieb einer Gastwirtschaft, einer Schankwirtschaft, eines Kleinhandels mit Branntwein, einer Speiseeiswirtschaft (Eisdiele) oder eines Getränkeautomaten sowie die Erteilung einer Nebenkonzession oder einer Zulassung gem. § 7 Abs. 1 des Gaststättengesetzes unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Dasselbe gilt für die E r l a n g u n g der B e f u g n i s - Zulassung, Vorerlaubnis, Gestattung - zum Betriebe von

- a) Kantinen und Kasinos jeder Art, auch wenn deren Betrieb sich auf den Kreis der Betriebsangehörigen beschränkt,
- b) Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen und Fahrpersonal-küchen sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 41 des Bundesbahngesetzes vom 13.12.1951 (BGBl. I S. 955) den Bestimmungen der Gewerbeordnung n i c h t unterliegen.
- c) Erfrischungsanstalten der Bundespost, deren Betrieb sich auf den Kreis der Postbediensteten beschränkt,
- d) sonstigen Einrichtungen der zu a) bis c) aufgeführten Art.

(3) Schankwirtschaften im Sinne dieser Steuerordnung sind alle Einrichtungen zur Abgabe von Getränken oder Speiseeis zum Genuß an Ort und Stelle gegen Entgelt. Zu Ihnen gehören auch Kantinen, Erfrischungshallen, Kasinos, Bahnhofswirtschaften, Speiseeiswirtschaften, Eisdiele sowie Trinkhallen, Getränkeautomaten und Verkaufsstände mit a l k o h o l f r e i e n Getränken.

§ 2

E n t s t e h u n g d e r S t e u e r s c h u l d S t e u e r s c h u l d n e r u n d S t e u e r - n a f t u n g

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Erlaubnis-, Zulassungs- oder Befugniserteilung.

(2) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erlaubnis oder Zulassung (§ 1 Abs. 1) oder Befugnis (§ 1 Abs. 2) erteilt worden ist. Bei einer offenen Handelsgesellschaft ist jeder Gesellschafter Steuerschuldner. Wird die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis mehreren Personen erteilt, so haftet jeder für den vollen Steuerbetrag als Gesamtschuldner.

(3) Falls der Betrieb für Rechnung eines Vereins, einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder einer anderen nichtphysischen Person von einem die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis besitzenden Vertreter oder Beauftragten (z.B. Geschäftsführer, Kassier, Lagerhalter, Hausmeister) ausgeübt wird, haftet der Betriebsinhaber als Gesamtschuldner.

(4) Wird die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis für den Betrieb eines verpachteten Unternehmens erteilt, so haftet der Verpächter neben dem Erlaubnis-, Zulassungs- oder Befugnisinhaber als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt bei Unterverpachtungen für den Unterverpächter.

(5) Als Zeitpunkt für die Erlaubnis-, Zulassungs- oder Befugniserteilung gilt der Tag, an dem die Urkunde darüber ausgehändigt worden ist.

§ 3

S t e u e r b e f r e i u n g e n u n d - e r m ä ß i g u n g e n

- (1) Die Steuer wird nicht erhoben,
- a) wenn der Betrieb unverändert auf den überlebenden Ehegatten, auf Abkömmlinge und deren (überlebende) Ehegatten, auf Stiefkinder oder Adoptivkinder und deren Abkömmlinge oder überlebende Ehegatten übertragen wird,
 - b) im Falle einer Stellvertretererlaubnis,
 - c) wenn von der Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Steuerpflicht kein Gebrauch gemacht worden ist und der Erlaubnis-, Zulassungs- bzw. Befugnisinhaber in dieser Zeit vorbehaltlos auf seine Erlaubnis verzichtet,
 - d) bei einer Betriebsverlegung durch den bisherigen Erlaubnis-, Zulassungs- bzw. Befugnisinhaber in einen Neubau auf demselben Grundstück, sofern die neue Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis sachlich und räumlich im gleichen oder geringeren Umfang erteilt wird,
 - e) bei einer Betriebsverlegung durch den bisherigen Erlaubnis-, Zulassungs- bzw. Befugnisinhaber aufgrund behördlicher Anordnung, sofern die neue Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis sachlich und räumlich im gleichen oder geringeren Umfang erteilt wird,
 - f) wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Betrieb für Rechnung einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck im Sinne des Steueranpassungsgesetzes geführt wird und nur, soweit es sich um die Erlaubnis für die Abgabe a l k o h o l f r e i e r Getränke handelt.

(2) Ein Grundstück im Sinne dieser Steuerordnung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung.

- (3) Die Steuer ermäßigt sich auf
50 v. H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre, wenn der Betrieb unverändert auf den neuen Ehegatten des Überlebenden Ehegatten übertragen wird.

- (4) Die Steuer kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Erhebung der Steuer als unbillige Härte erscheinen lassen.

- (5) In den Fällen der Steuerbefreiung gemäß Abs. 1 werden bereits gezahlte Steuern erstattet.

§ 4

Besteuerungsgrundlagen

- (1) Besteuerungsgrundlagen sind

- a) der Umsatz des ersten Geschäftsjahres und
- b) die Betriebsfläche.

- (2) Im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) als Umsatz

der nach dem für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften ermittelte steuerpflichtige Umsatz (Nettoentgelt). Bei Kantinen wird nur der Umsatz aus dem Verkauf von Getränken, aus der Verabreichung von Speisen außerhalb der Gemeinschaftsverpflegung und aus dem Verkauf von Tabak- und Süßwaren zur Besteuerung herangezogen. Der Umsatz aus dem Verkauf von Tabak- und Süßwaren wird in jedem Falle nur bis zu höchstens 30 v.H. des Gesamtumsatzes zu Besteuerung herangezogen.

- b) als Betriebsfläche

gilt die Fläche, die dem Betrieb dient und in dem Berechtigungsnachweis (Erlaubnisurkunde pp) näher bezeichnet ist. Die Vorschrift gilt auch für die Besteuerung des Kleinhandels mit Branntwein ohne Rücksicht darauf, ob der Kleinhandel in einem nur für diesen bereitgestellten Raum oder zusammen mit einem anderen, nicht der Schankerlaubnissteuer unterliegenden Betrieb in einem gemeinsamen Raum ausgeübt wird. Die Aufenthaltsräume bei Kantinen und die Wartesäle bei Bahnhofsgaststätten werden wie Vereins- und Gesellschaftsräume besteuert.

- (3) Erstes Geschäftsjahr im Sinne des Abs. 1 sind die auf den Tag der Betriebseröffnung folgenden 12 Monate.

- (4) Wird der Betrieb vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres eingestellt, so gilt als Ende des ersten Geschäftsjahres der Tag der Betriebseinstellung. Beträgt die Zeit zwischen Beginn und Einstellung des Betriebes weniger als 12 Monate, so wird der erzielte

Umsatz auf ein Jahr umgerechnet. Dabei sind Kalendermonate, in denen der Betrieb durch den bisherigen Erlaubnis-, Zulassungs- bzw. Befugnisinhaber nur während eines Teiles des Monats betrieben wurde, voll anzurechnen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für den Fall einer Übernahme, einer sachlichen oder räumlichen Erweiterung oder einer Verlegung des Betriebes.

(6) Ist der steuerpflichtige Betrieb Teil eines gemischt-gewerblichen Betriebes, so gelten als Besteuerungsgrundlagen nur die in Abs. 1 genannten Werte des steuerpflichtigen Betriebsteiles.

§ 5

H ö h e d e r S t e u e r

(1) Die Steuer beträgt für die Erlangung der Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis zur Errichtung eines neuen ständigen Betriebes

- a) 1,5 v.H. des im ersten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes und
- b) für jeden vollen Quadratmeter der Betriebsfläche bei nachfolgender Benutzungsart:

1. Wirtschaftsräume	5,-- DM
2. Vereins- und Gesellschaftsräume	3,-- DM
3. Pecherbergungsräume (Fremdenzimmer)	2,-- DM
4. Säle, Kegelbahnen sowie sonstige nicht unter die Ziffern 1 bis 3 und 5 fallenden Räume und Betriebsflächen	1,50 DM
5. Gartenanlagen und sonstige im Freien liegende Betriebsflächen	0,50 DM

(2) Die Mindeststeuer für jede Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis beträgt 400,-- DM.

(3) Wird die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis im Rahmen eines ständigen Betriebes auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt, so beträgt die Steuer

50 v.H. der im Abs. 1 genannten Werte, mindestens jedoch 200,-- DM.

Das gleiche gilt, wenn die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis für den Betrieb eines Fremdenheims oder dergleichen erteilt wird.

(4) Ist die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis für eine ständige Trinkhalle (Sammelbegriff für diese Betriebsart einer Schankwirtschaft) oder einen Getränkeautomaten erlangt worden, so ist die Steuer als fester Pauschbetrag von 100,-- DM zu entrichten.

(5) Die Steuer für nichtständige Betriebe

beträgt für jeden Tag der Betriebsausübung

- a) je qm überdachte Betriebsfläche 0,05 DM,
jedoch mindestens 2,-- DM,
- b) je qm im Freien liegende Betriebsfläche 0,03 DM,
jedoch mindestens 1,-- DM.

(6) Die aufgrund einer Zulassung, Vorerlaubnis oder -befugnis gezahlte Steuer wird bei der Erhebung der Steuer für die endgültige Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis angerechnet.

§ 6

S t e u e r b e r e c h n u n g b e i E r r i c h t u n g
e i n e s K l e i n h a n d e l s m i t
B r a n n t w e i n

(1) Bei der Errichtung eines Kleinhandels mit Branntwein wird die Steuer in Form fester Pauschalbeträge erhoben.

Diese betragen:

bei einer Betriebsfläche	
bis zu 10 qm	80,-- DM
von mehr als 10 bis 20 qm	100,-- DM
von mehr als 20 bis 30 qm	150,-- DM
von mehr als 30 bis 50 qm	200,-- DM
über 50 qm	300,-- DM

Neben der Steuer nach der Betriebsfläche wird eine Steuer nach dem Umsatz nicht erhoben.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen dieser Steuerordnung entsprechend anzuwenden.

§ 7

S t e u e r e r h ö h u n g

(1) Die Steuer nach § 5 erhöht sich auf das Vierfache für Kabarette, Bars (außer Milchbars), Dielen, Likörstuben sowie sonstige artverwandte Betriebe. Der Steuerberechnung sind in diesen Fällen zugrunde zu legen: hinsichtlich der Betriebsfläche diejenige Fläche, die für die vorgenannten Zwecke Verwendung findet und hinsichtlich des Umsatzes der auf die vorgenannten Zwecke entfallende prozentuale Anteil aus dem Umsatz des steuerpflichtigen Betriebes.

(2) Für die Steuererhöhung ist die in der Erlaubnisurkunde angegebene Betriebsart maßgebend.

§ 8

S t e u e r b e r e c h n u n g b e i Ü b e r -
n a h m e e i n e s b e s t e h e n d e n
B e t r i e b e s

(1) Im Falle der Übernahme eines bestehenden Betriebes von dem je-

weiligen Vorgänger beträgt die Steuer:

- a) bei Übernahme innerhalb des ersten Jahres 100 v.H.
- b) bei jeder weiteren Übernahme innerhalb des ersten Jahres 200 v.H.
- c) bei Übernahme innerhalb des zweiten oder dritten Jahres 90 v.H.
- d) bei Übernahme innerhalb des vierten oder fünften Jahres 80 v.H.
- e) bei Übernahme innerhalb des sechsten, siebenten oder achten Jahres 70 v.H.
- f) bei Übernahme innerhalb des neunten oder zehnten Jahres 60 v.H.
- g) bei Übernahme nach dem zehnten Jahr 50 v.H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes zu berechnen wäre.

(2) Das Jahr im Sinne des vorstehenden Absatzes beginnt mit dem auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monat (§ 2 Abs. 1).

§ 9

S t e u e r f ü r N e b e n e r l a u b n i s s e
Nebenerlaubnisse werden wie Übernahme (§ 8) versteuert.

§ 10

S t e u e r b e i s a c h l i c h e r E r -
w e i t e r u n g

(1) Die Steuer beträgt

- a) wenn die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis auf den Ausschank bisher nicht erlaubter Getränke erweitert wird 25 v.H.
- b) wenn die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft auf den Betrieb einer Gastwirtschaft erweitert wird 20 v.H.
- c) wenn die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis in anderer Weise als in den Fällen a) und b) sachlich erweitert wird 25 v.H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen Betriebes der gleichen Art zu berechnen wäre.

(2) Diese Steuerermäßigung tritt jedoch bei der Ausdehnung der Erlaubnis auf den Ausschank von bisher alkoholfreien Getränken auf alkoholhaltige Getränke nicht ein.

(3) Wird im Rahmen eines im § 1 aufgeführten bereits versteuerter Betriebe die Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis auf einer der im § 7 genannten Betriebsarten erweitert, so beträgt der Satz des Abs. 1 c) 50 v.H.

§ 11

Steuer bei räumlicher
Erweiterung

- (1) die Steuer beträgt bei räumlicher Erweiterung des Betriebs um
- | | |
|--|---------|
| a) bis zu 10 v.H. der bisherigen Betriebsfläche | 10 v.H. |
| b) mehr als 10 bis 20 v.H. der bisherigen Betriebsfläche | 20 v.H. |
| c) mehr als 20 bis 30 v.H. der bisherigen Betriebsfläche | 30 v.H. |
| d) mehr als 30 bis 50 v.H. der bisherigen Betriebsfläche | 40 v.H. |
| e) mehr als 50 v.H. der bisherigen Betriebsfläche | 50 v.H. |
| f) mehr als 100 v.H. der bisherigen Betriebsfläche | 75 v.H. |

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall zu berechnen wäre, wenn der erweiterte Betrieb insgesamt neu zu versteuern wäre. Gartenanlagen bleiben bei den bisherigen Betriebsflächen außer Ansatz.

(2) Bei der Berechnung der Betriebsfläche sind Gartenanlagen und nicht geschlossene Raumflächen (z.B. offene Veranden) nur mit einem Viertel der tatsächlichen Fläche anzusetzen.

§ 12

Steuer beim Zusammentreffen
dersachlichen und räumlichen
Erweiterung bzw. beider Über-
nahme mit einer
Erweiterung

(1) Wird ein bestehender Betrieb sachlich oder räumlich erweitert, so werden die Hundertsätze nach den §§ 10 und 11 nebeneinander erhoben. In keinem Falle darf die Steuer jedoch den Satz überschreiten, der für einen neuerrichteten Betrieb gleicher Art und Größe zu zahlen ist.

(2) Ist mit der Übernahme eines bestehenden Betriebs eine sachliche oder räumliche Erweiterung verbunden, so ist höchstens die Steuer in Höhe des für einen neuerrichteten Betrieb gleicher Art und Größe zu leistenden Betrages zu zahlen.

§ 13

Steuer bei Verlegung des
Betriebes

Bei der Erlangung einer Erlaubnis, Zulassung oder Befugnis an Stelle der bisherigen für die gleiche Betriebsart auf einem anderen Grundstück in derselben Gemeinde beträgt die Steuer

50 v.H.

desjenigen Steuerbetrages, der für den Fall der Errichtung eines neuen steuerpflichtigen Betriebes zu berechnen wäre.

§ 14

S t e u e r e r k l ä r u n g

(1) Der Steuerpflichtige hat der Stadt Kiel bei Eintritt der Steuerpflicht eine Steuererklärung über die für die Veranlagung maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen vorzulegen. Er hat ihr ferner innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen oder Urkunden und sonstige Unterlagen über alle die Steuer betreffenden Fragen vorzulegen.

(2) Werden die Angaben beanstandet, so sind die Gründe der Beanstandung dem Steuerschuldner mit dem Anheimestellen mitzuteilen. Hierüber innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Steuererklärung oder Auskunft abzugeben. Wenn der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt und der Aufforderung zur Ergänzung nicht nachkommt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 15

V e r a n l a g u n g

(1) Die Schankerlaubnissteuer wird von der Stadt Kiel veranlagt.

(2) Solange die Besteuerungsgrundlagen noch nicht feststehen, wird die Steuer vorläufig veranlagt. Die Besteuerungsgrundlagen sind dann zu schätzen, die Steuer ist in diesem Falle vorbehaltlich nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres erfolgenden endgültigen Veranlagung zu erheben.

(3) Endgültig wird die Steuer veranlagt, wenn die Besteuerungsgrundlagen feststehen.

(4) Zahlungen auf die vorläufige Veranlagung sind auf die endgültige Veranlagung anzurechnen.

(5) Über die vorläufige und die endgültige Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

§ 16

S t e u e r e n t r i c h t u n g

(1) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorläufigen oder endgültigen Veranlagungsbescheides an die Stadt Kiel zu zahlen.

(2) Bei Säumnis kann die Steuer im Verwaltungszwangsverfahren getrieben werden. Säumniszuschläge werden nach dem Steuersäumungsgesetz vom 15.8.1961 EGBL. I 1961 S. 547 in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt und erhoben.

§ 17

R e c h t s b e h e l f e

(1) der Steuerschuldner kann gegen die Heranziehung zur Steuer innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann er innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht klagen.

(2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

A n w e n d u n g d e r R e i c h s -
a b g a b e n o r d n u n g

Soweit in dieser Steuerordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 19

S t r a f b e s t i m m u n g e n

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung können mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von DM 150,-- im Einzelfalle - bestraft werden, sofern nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

§ 20

I n k r a f t t r e t e n

Die Steuerordnung tritt am 1. April 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel vom 1. März 1954 außer Kraft.

Kiel, den

Der Magistrat

Verschiedenes

[Faint handwritten notes and signatures]

[Faint printed text, possibly "Schriftführer"]

[Faint printed text, possibly "Stadträte"]

[Faint printed text, possibly "Schuldi"]

[Handwritten signature]

Stadtpräsident

(zu Punkten 6-20)

[Handwritten signature]

1. stv. Stadtpräsident
(zu Punkten 1-5)

[Handwritten signature]

Ratsherr

[Handwritten signature]

Ratsherr
(Schriftführer)

[Faint printed text, possibly "Verwaltung"]

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 14.2.68

- Hauptamt -
1.) Widerspruch

WV

2.) U.
Herrn Stadtrat
zurückgesandt

Siedelmeister Hötter

Verschiedenes

y. V.

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Ratsherr

[Signature]
Stadtpräsident

(zu Punkten 6-20)

[Signature]
Ratsherr
(Schriftführer)

[Signature]
1. stv. Stadtpräsident
(zu Punkten 1-5)

Stadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Kiel, den 14. 2. 18

- Hauptamt -
1.) Widerspruch

2.) U. Stadtrath Hörbe
Herrn Stadtrat
zurückgesandt.

A. G. V.
[Signature]
Bürgermeister

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit
gibt Stadtpresident die in nichtöffentlicher
Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt.

[Signature]
Rathsherr

[Signature]
Stadtpresident
(außer zu Punkt 2)

[Signature]
Rathsherr
(Schriftführer)

[Signature]
1. stv. Stadtpresident
(zu Punkt 2)

Kiel, den 12. Februar 1968

Von Punkt 4 der Niederschrift:

90 z. K. u. w. V.

" " 5 " "

90 z. K. u. w. V.

1) Je eine Abschrift der Kurzniederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 8. Februar 1968 erhalten das Büro des Stadtpräsidenten und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

*Rg 13
2. 13,*

2) Auszüge erhalten:

Öffentliche Sitzung

Von Punkt	3	der Niederschrift:	Sekretariat OB z. K.
" "	4	" "	20 z. K. u. w. V.
" "	5	" "	00 z. K. u. w. V.
" "	6	" "	32 z. K. u. w. V.
" "	7	" "	92 z. K. u. w. V.
" "	8	" "	90 z. K. u. w. V.
" "	9	" "	90 z. K. u. w. V.
" "	10	" "	90 z. K. u. w. V.
" "	11	" "	00 z. K. u. w. V.
" "	12	" "	60 z. K. u. w. V.
" "	13	" "	60 z. K. u. w. V.
" "	14	" "	60 z. K. u. w. V.
" "	15	" "	60 z. K. u. w. V.
" "	16	" "	60 z. K. u. w. V.
" "	17	" "	60 z. K. u. w. V.
" "	18	" "	10 z. K.
" "	19	" "	93 z. K. u. w. V.

Nichtöffentliche Sitzung

Von Punkt	1	der Niederschrift:	92 z. K. u. w. V.
" "	2	" "	92 z. K. u. w. V.
" "	3	" "	92 z. K. u. w. V.

Von Punkt	4	der Niederschrift:	90 z. K. u. w. V.
" "	5	" "	90 z. K. u. w. V.
" "	6	" "	90 z. K. u. w. V.
" "	7	" "	90 z. K. u. w. V.
" "	8	" "	20 z. K. u. w. V.

3) Z. d. A.

I. A.

11 12
6 2.

SITZUNG

des Magistrats vom
 der Ratsversammlung vom 8. Febr. 1968

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung (Kürzweidenschrift)

des Magistrats
 der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich

heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro St. Präsident	Punkt: 1 Handschrift	Fredericus 13. / 2. 68
RPA	Punkt: - -	Fredericus 13. / 2. 68
Secretariat OB	Punkt: 2	Fredericus 13. / 2. 68
20	Punkt: 4	Fredericus 14. 2.
00	Punkt: 5, 11	Fredericus
22	Punkt: 6	Fredericus
92	Punkt: 7	Fredericus 13 / 2
90	Punkt: 8 bis 10	Fredericus 13 / 2
60	Punkt: 12 bis 17	Fredericus 13 / 2
70	Punkt: 18	Fredericus 14. / 2. 68
98	Punkt: 19	Fredericus 13 / 2
	Punkt:	

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum

Punkt:

SITZUNG

des Magistrats vom
der Ratsversammlung vom 8. Febr. 1908

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung (Kürzniederschrift)

des Magistrats
der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich

heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: 1 Punkt	Beats übergeben 10 ^u 12/2.
RPA	Punkt: - -	Beats übergeben 10 ^u 12/2.
92	Punkt: 1 bis 3	Keelsen 13/2
90	Punkt: 4 bis 7	13/2
20	Punkt: 8	14.2.
	Punkt:	

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum

Punkt:

1) Genehmigung der Niederschrift der Ratsversammlung am 18. Januar 1968

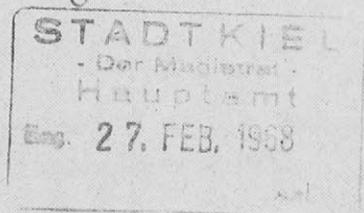
N I E D E R S C H R I F T

Gegen die Niederschrift der Ratsversammlung am 8. Februar 1968, werden keine Beschwerden erhoben.
Rathaus, Ratssaal

Rechtsamt

Kiel, den 27. II. 68

an das Hauptamt



hier

Betr.: Niederschrift der öffentlichen¹⁾ Sitzung der Ratsversammlung vom 8. II. 68

Wir senden die oben genannte Niederschrift nach Kenntnisnahme zurück.

(Handwritten signature)
(von Germar)

1) Nichtzutreffendes bitte streichen.

- Vorsitzender: Stadtpräsident Köster (zu den Punkten 6 - 20)
- 1. stellv. Stadtpräsident Stadtrat Dr. Kiekebusch (zu den Punkten 1 - 5)
- Schriftführer: Ratsherr Müller
- Schriftführergehilfe: Stadtinspektor Böttner

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 8. Februar 1968,
Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 12.50 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadträte: Frau Hinz, Hochheim, Dr. Kiekebusch, Klouth, Lüdemann,
Pfaff, Dr. Rüdell, Westphal, Wurbs, Zimmermann

Ratsherren: Dr. Ahrendt, Frau Bendfeldt, Böhm, Drevs, Engel, Gallinat,
Hartmann, Langmann, Luckhardt, Müller, Nentwig, Neu-
mann, Ohmsen, Dr. Reimers, Roick, Schäfer, Schagen,
Schatz, Schröder, Sichelschmidt, Teske, Frau Tübler,
Frau Vormeyer, Frau Voss, Dr. Wagner, Frau Wallbaum,
Wollschlaeger, Zöllkau

Es fehlen entschuldigt: Ratsherren Frau Franke, Hansen, Jeske, Leps,
Olsson, Frau Dr. Portofée, Steinert, Wegener,
Stadträte Renner und Prof. Dr. Schütze

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats: Oberbürgermeister Bantzer,
Bürgermeister Titzck, Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold,
Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadträte Engert, Borchert,
Lütgens, Renger

Außerdem sind anwesend: Magistratsdirektor Dr. Richter, Städt. Bau-
direktoren Becker, Mertens und Haass, Mitglieder der
Ortsbeiräte Kiel-Schilksee, Kiel-Suchsdorf und Kiel-
Mettenhof

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster (zu den Punkten 6 - 20)
1. stellv. Stadtpräsident Stadtrat Dr. Kiekebusch
(zu den Punkten 1 - 5)

Schriftführer: Ratsherr Müller

Schriftführergehilfe: Stadtinspektor Böttner

- - - - -

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 18. Januar 1968

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 18. Januar 1968 werden keine Bedenken erhoben.

2) Geschäftliche Mitteilungen

- a) des Stadtpräsidenten
- b) des Magistrats und des Oberbürgermeisters

- Es liegen keine Geschäftlichen Mitteilungen vor. -

3) Bericht und Aussprache über die Demonstrationen

O b e r b ü r g e r m e i s t e r gibt den folgenden Bericht zu den Demonstrationen der letzten Tage:

"I. Übersicht über die wichtigsten Ereignisse

1. Beim Ordnungsamt wird am 24. Januar 1968 eine Protestdemonstration gegen die Tariferhöhung bei der Kieler Verkehrs AG durch Herrn Schröder vom Sozialistischen Deutschen Studentenbund als Veranstalter angemeldet.

Zeitpunkt: 31. Januar 1968, 16.30 Uhr

Ort: Sammelpunkt Exerzierplatz

Ziel: Rathaus

2. In der Arbeitsbesprechung am 31. Januar 1968 wird über die Vorkehrungen berichtet und vorbereitende Maßnahmen beschlossen:

a) Der Rathausplatz wird fast zur Hälfte für die Demonstration freigehalten.

b) Oberbürgermeister, Bürgermeister Titzck, Stadtrat Renger und Stadtschulrat Dr. Hoffmann erklären sich bereit, eine legitimierte Abordnung der Demonstranten im Amtszimmer des Oberbürgermeisters zu empfangen.

c) Es soll ein Ergebnisprotokoll über das Gespräch der Stadt mit den Demonstranten geführt werden.

- d) Da die Demonstration während der Zeit der üblichen Magistrats-sitzung stattfinden soll, wird davon ausgegangen, daß die Demonstranten Vertreter des Magistrats sprechen wollen.
3. Am 31. Januar 1968 gegen 15.00 Uhr geht folgendes Telegramm des Allgemeinen Studentenausschusses der Kieler Universität ein:
- "An den Oberbürgermeister, Rathaus
- Der AStA der Universität wendet sich entschieden gegen die Preiserhöhungen der KVAG, die ganz besonders die Sozialschwächeren, wie z.B. Schüler, Studenten, Lehrlinge, Rentner und Arbeiter, in Mitleidenschaft ziehen. Wir hoffen, daß nach der heutigen Demonstration, an der auch viele Studenten der Universität Kiel teilnehmen, die Stadt Kiel Mittel und Wege finden wird, die zur Zurücknahme oder Milderung der unsozialen Preiserhöhungen führen.
- Bake, AStA-Vorsitzender"
4. In der Magistratssitzung am 31. Januar 1968 wird der Empfang einer legitimierten Delegation der Demonstranten gutgeheißen.
5. Kurz nach 16.30 Uhr kommt von der Polizei die Nachricht, daß sich etwa 1.000 Jugendliche auf dem Exerzierplatz versammelt haben und undiszipliniert zum Rathaus ziehen.
6. Der Demonstrationzug trifft gegen 17.00 Uhr auf dem Rathausplatz ein.
7. Gegen 17.20 Uhr empfangen Oberbürgermeister, Bürgermeister Titzck, Stadtrat Renger und Stadtschulrat Dr. Hoffmann 15 Vertreter des Demonstrationzuges. Gleichzeitig ist die Presse zugegen. Die Gespräche enden gegen 22.00 Uhr.
- Es wurde ein Protokoll gefertigt, das am 5. Februar 1968 vom Demonstrationsveranstalter, Herrn Schröder, zur Durchsicht abgeholt und an die Damen und Herren der Ratsversammlung heute vor Beginn der Sitzung verteilt worden ist.
8. Während der Diskussion im Amtszimmer des Oberbürgermeisters kommen die ersten Meldungen über Ausschreitungen der Demonstranten. Die Krawalle dauern bis in die Abendstunden. Die Polizei hält sich zurück. Der Verkehr in der Innenstadt ist lahmgelegt.

9. Am 1. Februar 1968, zwischen 16.00 Uhr und 16.30 Uhr, versammeln sich auf dem Exerzierplatz wiederum etwa 1.000 Jugendliche. Eine Demonstration wurde für diesen Tag nicht angemeldet. Daraufhin fordert die Polizei die Jugendlichen auf, auseinanderzugehen. Gegen 17.00 Uhr blockieren Jugendliche den Berliner Platz. Die Ausschreitungen gegen KVAG-Fahrzeuge nehmen zu. Der Verkehr muß eingestellt werden. Die Polizei setzt gegen 18.00 Uhr die ersten Züge einer Hundertschaft ein, die in Polizeikette versuchen, die Demonstranten von der Straße zu bringen. Erst in den späten Abendstunden beruhigt sich die Lage.
10. Am 2. Februar 1968 erfolgt eine Sondersitzung des Magistrats. Sie führt zu der der Presse sofort übergebenen einstimmigen Erklärung, die ebenfalls den Mitgliedern der Ratsversammlung vor Beginn der Sitzung als Abdruck vorgelegt worden ist.
11. Sozialistischer Deutscher Studentenbund, Humanistische Studentenunion und Liberaler Studentenbund Deutschlands sowie zwei Studentenzeitungen melden beim Ordnungsamt eine erneute Demonstration für Montag, den 5. Februar 1968, 14.30 Uhr, an.
Sammelpunkt: Universität
Ziel: Rathaus
12. In den Abendstunden kommt es zu erneuten Ausschreitungen von Jugendlichen in der Innenstadt. Einige Jugendliche werden zur Feststellung ihrer Personallisten vorübergehend festgenommen. Die Krawalle konzentrieren sich auf die Gebiete Berliner Platz, Hauptbahnhof und Straßenbahndepot Gaarden.
13. Auch am Sonnabendnachmittag kommt es am Berliner Platz zu Ausschreitungen. Die Polizei setzt Wasserwerfer ein. Gegen Abend herrscht wieder Ruhe.
14. Nachdem es am Sonntag ruhig war, kommt es am Montag, dem 5. Februar 1968, zu der ordnungsgemäß angemeldeten Demonstration.
15. Etwa 300 bis 500 Demonstranten sammeln sich gegen 14.30 Uhr auf dem Universitätsgelände. Gegen 15.30 Uhr treffen sie am Rathaus ein. Die Demonstranten verlesen ihre Resolutionen. Oberbürgermeister und Direktor Köster sprechen zur Versammlung. Sie ist gegen 17.00 Uhr ohne Zwischenfälle beendet. Magistratsmitglieder diskutieren mit kleinen Gruppen weiter. Zu Ausschreitungen kommt es nicht.

II. Zur Beurteilung

Soweit die kurze chronologische Übersicht über die wichtigsten Ereignisse. Und nun ein Wort zur Beurteilung der Situation. Lassen Sie mich am Anfang folgende Feststellungen treffen:

1. Jedes pauschale Urteil über die Vorkommnisse und insbesondere über die Jugend in unserer Stadt ist unzureichend. Das, was sich vor unseren Augen abgespielt hat, ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Prozesses, dessen auslösende Impulse sehr differenziert sind.
2. Es ist nicht die Jugend schlechthin, die zu Gewalttätigkeit neigt, Krawalle inszeniert, Sachbeschädigung betreibt, um so Ruhe und Ordnung zu stören; vielmehr handelt es sich um eine kleine Minderheit.
3. Es ist unbestritten, daß die Anhebung der KVAG-Preise viele Kieler hart getroffen hat, insbesondere sozialschwache Gruppen. Es ist aber genauso unbestritten, daß die Preisanhebungen direkte Folgen ökonomischer Verhältnisse sind. Die zuständigen Ausschüsse, der Magistrat und die Ratsversammlung haben sich davon überzeugt. Betriebswirtschaftliche und soziale Notwendigkeiten befinden sich in einem Gegensatz, der bei der augenblicklichen Finanzsituation nicht zu überbrücken ist.
4. Es ist unbestritten, daß jeder, der sich ungerecht behandelt fühlt, durch geordnete Demonstration sein Unbehagen, seine Kritik, seine Meinung zu den Dingen frei zum Ausdruck bringen kann. Es ist aber gleichermaßen unbestritten, daß Krawalle keine geeigneten Mittel demokratischer Willensäußerung sind.
5. Der Mehrheit der Schüler, Lehrlinge und Studenten geht es um die KVAG-Tarife. Ihre demokratische Willensäußerung wird durch eine Minderheit in undemokratische Bahnen gelenkt, was der Mehrheit nicht bewußt ist. Das Umlenken demokratischer Willensäußerung in gegenteilige Verhaltensweisen wird um so leichter, je größer das allgemeine Unbehagen der Jugend über die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Situation ist.

Gestatten Sie mir noch einige erläuternde Worte zu diesen fünf Feststellungen. Was vor unseren Augen geschehen ist, kann nicht mit Schlagworten wie "Rabaukentum", "Krawallmacher" und "Heißsporne" abgetan werden. Vor unseren Augen entwickelte sich ein Stück unbewältigte Gegenwart. Bei der Mehrheit der Jugendlichen herrscht Unbehagen; nicht Unbehagen über die Demokratie schlechthin, sondern Unbehagen über das, was sie "establishment" nennen. Und dieses Unbehagen ist der Nährboden aller Proteste. Vordergründig sind es die KVAG-Preise,

hintergründig ist es die jugendliche Unzufriedenheit, gepaart mit der zum Teil utopischen Vorstellung nach einer neuen Welt. Es sollte uns zu denken geben, wie leicht es doch jenen fällt, deren Ziele nichts mit den Vorstellungen der Mehrzahl zu tun haben, diesen gährenden Nährboden für sich zu nutzen.

Hier muß der Hebel angesetzt werden. Die verantwortlichen Kräfte unserer demokratischen Gesellschaft müssen jenen Jugendlichen, die sich in ihren Vorstellungen nach einer neuen Welt verstricken, helfen! Sie dürfen sich nicht sperren, sie dürfen nicht ihre althergebrachten Maßstäbe anlegen, sie müssen sich umorientieren und auf die Jugend, die ja morgen die Grundpfeiler der Demokratie sein soll, einstellen. Sie müssen aufklären und kenntlich machen, daß das Streben zu "neuen Ufern", das Drängen zu neuen gesellschaftlichen Strukturen einerseits Voraussetzungen unseres Miteinanderlebens sind; daß aber andererseits dieser "Sturm und Drang" - und wir sind wieder in einer solchen Epoche - sehr schnell ins Gegenteil umschlagen kann.

In der Frage der KVAG-Tarife hat der Magistrat in seiner Sitzung am 2. Februar 1968 erklärt, daß er bei der angespannten Finanzlage der Stadt Kiel und Steuermindereinnahmen von rd. 5 Mio DM im Rechnungsjahr 1967 keine Möglichkeit für eine andere Entscheidung sieht, ohne den Bürgern einschneidende Einbußen auf anderen wichtigen Gebieten des sozialen oder kulturellen Lebens zuzumuten. Der Magistrat ist außerdem der Ansicht, daß das Recht zur Demonstration dort seine Grenzen findet, wo die Freiheit der Mitbürger ständig erheblich eingeschränkt und die von uns selbst gesetzte Ordnung wiederholt verletzt wird. In diesem Zusammenhang dankt der Magistrat den Mitarbeitern der KVAG und den eingesetzten Polizeibeamten für ihre bisherige Haltung.

Nun zu dem, was wir, die Ratsversammlung und der Magistrat, im konkreten Fall tun können:

Der erhobene Zeigefinger ist jetzt sicher nicht die rechte Geste. Ich halte es für eine unumgängliche Notwendigkeit, mit der Jugend weiterhin im Gespräch zu bleiben. Ich muß allerdings an dieser Stelle nochmals eindeutig klarstellen: Die Bereitschaft von Ratsversammlung und Magistrat zu einem offenen Gespräch mit allen Bürgern unserer Stadt war immer vorhanden. Aber vielleicht müssen wir neue Wege finden, unser Angebot publikumswirksamer zu machen. Jeder von uns ist aufgerufen, diese neuen Wege zu gehen, vor allem dann, wenn sie zu unseren jugendlichen Mitbürgern führen. Aber auch die Kommunalverwaltungen werden sich Gedanken darüber machen müssen, wie sie das Geschehen hinter den Rathausmauern den Bürgern begreifbar machen. Gleichzeitig möchte ich alle Direktoren und Lehrer in den Schulen auffordern, in den Stunden für Gemeinschafts- und Gegenwartskunde Frauen und Männer zu Worte kommen zu lassen, die in den demokratischen Einrichtungen der Stadt und des Landes tätig sind. Hier ist die Möglichkeit zur Information aus erster Hand gegeben. Der Jugendliche kann seine Fragen stellen. Und solange gefragt wird, sind wir miteinander im Gespräch."

Danach spricht **S t a d t p r ä s i d e n t** als Direktor der Kieler Verkehrs AG:

"A. Allgemeine Ausführungen über die finanzielle Lage der Kieler Verkehrs AG

1. Der Vorstand hat sich vor 3 1/2 Monaten in mindestens 25 Organisationen und Institutionen zur Tarifierhöhung in der Diskussion gestellt. Außerdem hat er in einer Postwurfsendung für weitere Aufklärung über die neuen Fahrpreise Sorge getragen. Als die Tarifierhöhung am 1. Januar 1968 wirksam wurde, hat es keine Störungen oder ernsthafte Proteste gegeben. Der Tarif ist vom größten Teil der Bevölkerung, wie wir aus dem Januar-Ergebnis wissen, angenommen worden.
2. Der Kostendruck ist in allen Verkehrsbetrieben, da diese Betriebe lohnintensiv sind, außerordentlich hoch. Und dennoch kann man hier nicht von überzahlten Löhnen und Gehältern sprechen. Beispielsweise verdient ein Einmannfahrer zwischen 4,45 DM bis 4,73 DM, ein Handwerker 3,94 DM bis 4,12 DM die Stunde. Trotz Rationalisierung (Einmannbetrieb) belaufen sich die Personal- und Sozialkosten 1968 auf 16,2 Mio DM. Mineralöl- und Mehrwertsteuer sowie Dieselkraftstoffserhöhungen gehen in weitere Millionen DM.
3. Der Verlust im Jahre 1968 wird sich, wie Sie wissen, bei 5,7 Mio DM bewegen. Die "Holding" erbringt einen Betrag von 3,5 Mio DM, so daß 2,2 Mio DM als Verlust auf uns zugekommen wären, hätten wir keine Tarifierhöhung beantragt.
4. Eine Steigerung der Beförderungsziffern ist in nächster Zukunft kaum zu erwarten. Wir müssen andererseits viele unrentable Strecken befahren. Der Bürger einer Stadt, das ist unsere Pflicht, muß aber gefahren werden, egal, ob der Bus besetzt ist oder nur ein Fahrgast gefahren werden will. Hier tritt ein weiterer Kostendruck ein, weil in der Verkehrsspitze 130 Busse und 60 Straßenbahnwagen einschließlich Personal vorgehalten werden müssen, während an anderen Tageszeiten keine 60 v.H. der Busse und 70 v.H. der Straßenbahnen ausgelastet sind.
5. Wir sind bemüht, auch 1968/69 noch einige Rationalisierungen durchzuführen. Nach dem Überblick, den ich habe, wird es sich aber nur noch um 20 bis 25 Personen handeln, weil 500 Arbeitsplätze bereits eingespart wurden. Nach Fertigstellung des Omnibusbetriebshofes Dietrichstraße können wir im Jahre 1969 mit einem Freiwerden dieser 20 bis 25 Personen rechnen, das ist eine weitere jährliche Einsparung von 250.000 bis 300.000 DM.
6. Zum Kostendruck kommt bei den Sozialrabatten eine jährliche Größenordnung von etwa 3/4 Mio DM.

7. Bei unserer Finanzlage - ich sagte es bereits eingangs - waren wir gezwungen, alle Tarife anzuheben. Sie wissen, daß wir die Stadt- wie die Mehrfahrtenkarte um je 0,10 DM auf 0,50 DM bzw. 0,60 DM angehoben haben. Die Monatskarte kostet 42,-- DM, von Laboe 52,-- DM. Nach unserer Prüfung dürfen wir bei den Monatskarten davon ausgehen, daß sie im Monat mindestens 100mal benutzt werden. Bei den Schülerkarten gehen wir bei einer durchschnittlichen Fahrtenhäufigkeit von 60 Fahrten, bei den Studentenkarten von 100 Fahrten monatlich aus. Das wären bei der Schülerstreckenkarte je Fahrt 21,7 Pfennig, bei der Studentenfahrkarte je Fahrt 26 Pfennig. Wir wissen, daß es für jene Eltern, die mehrere Kinder in die Real- oder Oberschule schicken, dann trotzdem eine nicht kleine Belastung ist.
8. Die KVAG wird hier aber zu Unrecht beschimpft. Sie muß betriebswirtschaftlich arbeiten. Für die Eltern mit mehreren Kindern muß das Familienministerium dann schon etwas mehr tun. Das Beispiel, wie es geschehen müßte, sehen wir bei den Schwerkörperbeschädigten, wo das Bundesinnenministerium uns den Ausfall ersetzt.
9. Die KVAG darf niemals die Substanz ihrer Anlagen angreifen. Wenn sie das täte, würde sie bald in den Verruf kommen, daß sie die Verkehrssicherheit nicht mehr aufrechterhalten kann; ebenfalls wäre es sträflich, an den Fahrzeugen weiter zu sparen. Deshalb ist es, wenn auch eine politische Frage, notwendig, daß Bund und Land prüfen, ob möglichst bald für sozialschwache Kreise, die Verkehrsmittel benutzen müssen, den Verkehrsbetrieben Zuschüsse gegeben bzw. die Ausfälle bei den Rabatten ersetzt werden können.

Von der Regierung in Baden-Württemberg ist beispielsweise vor Jahren für die Schüler beschlossen worden, daß die Schulträger den Differenzbetrag der ermäßigten Schülerkarten an die Betriebe zahlen, während das zuständige Ministerium in Baden-Württemberg dann jährlich die verauslagte Summe insgesamt an den Schulträger zurückzahlt. Eine ähnliche Regelung ist in Bremen vorgesehen, während der Staat Hamburg beispielsweise einen Differenzbetrag für Studenten an die Hamburger Hochbahn zahlt. Es wäre zu prüfen, ob dieser Weg auch in unserem Land möglich gemacht werden kann. Der Vorstand ist in diesen Fragen bereits seit Jahren aktiv geworden.

10. Die Verkehrsbetriebe werden dann leider dennoch unter dem Kostendruck stehen. Deshalb sollte alles unternommen werden - dieses ist auch eine politische Frage -, daß die Bundesregierung die Mehrwert- und Mineralölsteuer für Nahverkehrsbetriebe ganz streicht. Das ist für die Kieler Verkehrs AG eine jährliche Summe von 1.850.000 DM.

B. Belagerung der Kieler Verkehrs AG und ihrer Verkehrsmittel

1. Die KVAG und das gesamte Personal haben in der vorigen Woche alles getan, um den Fahrbetrieb für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Was die Frauen und Männer in diesen Tagen geleistet haben, war übermenschlich. Die Fahrer wurden vom Vorstand und der Verkehrsleitung immer wieder über Funk umgeleitet, damit die Fahrgäste möglichst ihr Fahrziel erreichen können. Dies ist am Mittwoch und Donnerstag einigen leider nur zum Teil gelungen. Am Freitag und Sonnabend sowie am Montag dieser Woche konnten wir unsere Dienste bereits besser entbieten.
2. Das beste Einspielen nutzt aber dann nichts mehr, wenn jene, die mit den Protesten gegen die Fahrpreise überhaupt nichts zu tun hatten, sich von außerhalb einmischen und meinen, randalieren gehöre auf die Tagesordnung. Der Vorstand und unser Personal haben von den Drahtziehern, die teilweise aus Hamburg und Bremen kamen, die also unsere Verkehrsmittel überhaupt nicht benutzen, mehrfach Donnerstag und Freitag Kostproben bekommen. Donnerstag voriger Woche wurde das Depot belagert, Freitag mußten die Demonstranten zwar umkehren, haben dann aber einen Teil unserer Fahrzeuge beschädigt.
3. An Schäden sind bis gestern entstanden:

a) Reparaturkosten für die Instandsetzung von 38 beschädigten Omnibussen und zwei Straßenbahnen	11.220 DM
b) Einnahmeausfall an diesen Tagen	35.000 DM
c) an Überstunden für zusätzliches Personal	<u>10.000 DM</u>
Zum Verlust kommt somit ein weiterer Ausfall von	<u><u>56.220 DM</u></u>
4. Verletzt bzw. bedroht wurden ein Depotverwalter und drei Fahrer. Ich verlese von den vier Meldungen eine:

Der Wagenführer Mißfeldt wurde auf dem Wege zur Arbeit in der Hamburger Chaussee, Höhe Verkehrskreisel Waldwiese, von Insassen (4 Personen) eines Pkw (VW, dessen Nummernschild leider vom Schnee bedeckt war) belästigt. Sie öffneten die Türen und riefen: "Da kommt noch so ein Schwein von Köster".
5. Zwei Postkarten und ein Brief, natürlich anonym, gingen ein. Hier eine Kostprobe: "Werter Herr Köster. Wir geben Ihnen einen guten Rat. Senken Sie die Preise. Sie ziehen doch den kürzeren. Es wird sonst ein teurer Spaß. Wenn Sie stur bleiben, haben Sie bei den Bussen laufend Platten und die Straßenbahn bekommt Steine vom Treppenfenster aus. Und wenn das nichts nützt, kommen wir zu Ihnen raus."

6. Die Demonstration am Montag wurde von einem Studenten sinngemäß mit folgender Bemerkung geschlossen: "Herr Köster hat 48 Stunden Zeit. Wenn er bis dahin nicht nachgibt, trägt er für alles, was dann kommt, die Verantwortung."

Meine Damen und Herren, im ersten Teil meiner Ausführungen habe ich versucht klarzumachen, daß die KVAG die falsche Adresse ist. Es fahren heute, trotz Drohung, alle Omnibusse und Straßenbahnen, weil wir die Beförderungspflicht für alle Bürger dieser Stadt haben und uns nicht unter Druck setzen lassen. Der Vorstand der KVAG wird für weitere Aufklärung sorgen. Allerdings sind wir nicht bereit, mit jenen zu verhandeln, die die Fahrpreise nur zum Vorwand nehmen, um politischen Druck auszuüben. Wer Straßenbahnwagen und Omnibusse zerstört, will unser Wirtschaftsleben lahmlegen. Das ist der erste Schritt, der zweite Schritt ist dann die Unterminierung unseres demokratischen Staates und das, meine Damen und Herren, müssen wir alle verhindern!"

Ratsherr H a r t m a n n spricht zunächst die in der Sondersitzung des Magistrats am 2. Februar d.J. beschlossene Erklärung an, die er erst durch die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen erfahren habe. Er hätte es als richtiger empfunden, wenn diese Erklärung den Mitgliedern der Ratsversammlung noch am gleichen Tage zugestellt worden wäre. Auch bemängelt Sprecher, daß das Ergebnisprotokoll über den Empfang einer Schüler- und Studentendelegation der Demonstranten am 31. Januar 1968 den Damen und Herren des Hauses ebenfalls erst vor Beginn dieser Sitzung vorgelegt worden sei. Im übrigen müsse er das seiner Ansicht nach sehr undisziplinierte Verhalten der 15 im Arbeitszimmer des Oberbürgermeisters empfangenen Delegierten heftig kritisieren. Wenn diese - wie aus der Tagespresse zu erfahren gewesen sei - sich den anwesenden Mitgliedern des Magistrats in derart respektloser Weise gezeigt hätten, so möchte er an den Stadtschulrat die Frage richten, was dieser sowie die Leiter der städtischen Schulen zu tun gedächten, um den Jugendlichen wieder Zucht und Ordnung beizubringen. Etwas mehr Respekt vor der Obrigkeit, wie sie es in ihrer Jugend gehabt hätten, sei doch angebracht. Oberbürgermeister und mit ihm die übrigen Magistratsmitglieder hätten sich niemals vor ein derartiges "Tribunal" von unreifen schulpflichtigen Jugendlichen stellen dürfen. Sprecher erinnert in diesem Zusammenhang an die Ordnung, die die Verantwortlichen in der "Systemzeit" herzustellen in der Lage gewesen seien, und auch daran, daß nach 1933 Krawalle dieser Art kurzerhand verboten worden wären; ebenso in der sogenannten DDR. Die demokratische Grundordnung werde verlorengehen, wenn - wie es hier geschehen sei - Kinder begännen, die Straße zu beherrschen. Zu einer geordneten Demokratie gehöre auch eine Unterordnung. Wenn die Freie Kieler Wählergemeinschaft schon mißbillige, daß die Magistratsmitglieder sich zu Gesprächen mit derart unreifen Jugendlichen eingelassen hätten, so verträte sie darüber hinaus die Auffassung, daß der Magistrat gar nicht befugt gewesen sei, mit den Demonstranten zu verhandeln. Verantwortlich für die beschlossene Tariferhöhung sei letzten Endes die Ratsversammlung, und der verantwortliche Repräsentant dieser Stadt sei der Stadt-

präsident. Dieser habe sich jedoch zurückgezogen. Zwar hätte er Verständnis für dieses Verhalten, da der Stadtpräsident zugleich Direktor der Kieler Verkehrs AG sei und somit in einer Doppelfunktion stände. Sie hätten es dennoch als richtiger empfunden, wenn Stadtpräsident Köster in diesem Falle die Demonstranten auf den stellvertretenden Stadtpräsidenten verwiesen hätte. Das Verhalten der Magistratsmitglieder bedeute für sie eine Verletzung der Rechte der Selbstverwaltungsorgane.

Das Verhalten der Polizei während der ersten Tage der Demonstrationen ist nach Ansicht des Vorsitzenden der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft unzureichend gewesen. Als Beamte der Polizei von den Jugendlichen angegriffen wurden, hätte sich die Polizei zur Wehr setzen müssen. Hier müsse er dem Land Vorhaltungen machen. Für die Ruhe und Ordnung in Kiel wäre der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein verantwortlich gewesen. Dieser erklärte jedoch erst 3 Tage nach Beginn der Krawalle, daß durchgegriffen würde. Was nütze aber eine derartige Erklärung, wenn dennoch Ausschreitungen gegen das Recht verstießen und nichts unternommen würde. Wenn nach 6 Tagen heftigster Ausschreitungen die Polizei endlich "harte" Maßnahmen ankündige, so sei dieses entschieden zu spät. Die verantwortliche Staatsgewalt habe in Kiel tagelang versagt. Die Freie Kieler Wählergemeinschaft verlange daher von dieser, daß die "Drahtzieher" der Krawalle festgestellt und bestraft würden und daß auch die Eltern für den von ihren Kindern angerichteten Schaden aufkämen. Das ungesetzliche Treiben der letzten Tage dürfe sich auf keinen Fall wiederholen. Auch wenn die Freie Kieler Wählergemeinschaft seinerzeit gegen die Erhöhung der Fahrpreise gestimmt habe, so müsse sie sich gleichfalls gegen derartige Ausschreitungen verwahren.

Abschließend bittet Sprecher Oberbürgermeister um Auskunft über den Wahrheitsgehalt einer Pressemitteilung des Hamburger Abendblattes vom 6. Februar d. J., in dem mitgeteilt werde, daß nach Angaben des Oberbürgermeisters eine Änderung der Fahrpreistarife möglich wäre.

Stadtrat H o c h h e i m erklärt als Sprecher der CDU-Ratsherrenfraktion, daß diese, als die Demonstrationen angekündigt worden waren, sich hätte auf den Standpunkt stellen können: Sie hätten ja seinerzeit gegen die Erhöhung gestimmt und würden daher diese Demonstrationen billigen. Das Demonstrationsrecht sei zwar unbestritten, wenn es das wahre Anliegen der Demonstranten sei, eine Überprüfung der Tarife aufgrund neuer Gesichtspunkte zu erreichen. Mit allem Nachdruck spreche sich aber auch die CDU-Fraktion gegen eine Herabsetzung der Tarife unter dem Druck radikaler Kreise aus. Nach den Demonstrationen in Bremen seien inzwischen in vielen Städten ähnliche Demonstrationen, die jedoch von radikalen Elementen beherrscht gewesen seien, durchgeführt worden. Seine Fraktionskollegen seien aber der Überzeugung, daß der weitaus größte Teil der Demonstranten nicht zu denjenigen gehöre, die zu der Minderheit der in undemokratische Bahnen Gelenkten zu zählen wäre. Das Recht, zu demonstrieren, sei jedem, auch den Jugendlichen, gewährleistet. Man sollte daher Gespräche mit Jugendlichen - wie Ratsherr Hartmann es darstellte - nicht ablehnen. Die CDU verträte

im Gegenteil die Auffassung, daß man gerade mit den jungen Menschen sprechen sollte, die erst in einigen Jahren zur Wahlurne gehen dürften. Wenn auch - wie er bereits ausführte - das geordnete Demonstrationsrecht uneingeschränkt befürwortet werde, so finde die Grenze der freien Meinungsäußerung jedoch dort ihre Grenze, wo versucht werde, die freiheitliche Grundordnung zu zerstören. Insbesondere sei ein derartiger Mißbrauch in letzter Zeit durch linksradikale Elemente, und zwar durch den Sozialistischen Deutschen Studentenbund, zu beobachten. Auch kommunistische Kräfte seien an der Zerstörung dieser freiheitlichen Grundordnung interessiert. Wenn nicht bald dieser Art von Zerstörung Einhalt geboten werde, würde jede politische und demokratische Autorität verfallen. Derartige Übergriffe und Krawalle müßten daher unbedingt verhindert werden. Dafür sollten sie alle sorgen. Jeder, der am vergangenen Montag die Demonstrationen miterlebt habe, werde aber auch festgestellt haben, daß die Organisationsleitung bemüht gewesen sei, Krawalle jeglicher Art zu verhindern.

Entgegen der Ansicht der Freien Kieler Wählergemeinschaft in bezug auf die polizeilichen Maßnahmen hätten sie es für richtig erachtet, daß die Polizei nicht schon bei den ersten Demonstrationen eingegriffen habe. Sprecher gibt zwar zu, daß die Polizeikräfte in übelster Weise behandelt worden seien, auf der anderen Seite wäre jedoch zu bedenken gewesen, daß ein Eingreifen der Polizei sogleich in den ersten Tagen von den Demonstranten anders ausgelegt worden wäre: Polizeistaat usw.

Zum weiteren Verfahren seien sie sich mit dem Oberbürgermeister darin einig, daß man weiterhin zu sachlichen Diskussionen und Gesprächen bereit sein sollte. Man sollte unbedingt dem Ruf dieser jungen Menschen zur Diskussion folgen. Diese Demonstrationen seien für jedes Mitglied der Ratsversammlung ein Alarmsignal gewesen. Und man müsse sich die Frage stellen, ob in letzter Zeit wirklich alles getan worden sei, um ein richtiges Verständnis zwischen Rathaus und dessen Selbstverwaltungseinrichtungen und dem Bürger zu erreichen.

Bei den seinerzeitigen Beratungen über die Tarifierhöhung in der Ratsversammlung und auch in den städtischen Ausschüssen und im Magistrat hätte man die Ansicht vertreten, daß erstens jede weitere Erhöhung völlig undiskutabel wäre und zweitens jede nur mögliche Maßnahme der Rationalisierung erwogen werden sollte. Nach wie vor verträte man auch heute noch die Meinung, daß Rationalisierungsmaßnahmen noch möglich seien. Hierbei stelle sich wiederum die Frage nach einer zentralen Werkstatt sowie die Frage nach einer günstigen Gestaltung einheitlicher Tarife für alle Verkehrseinrichtungen, wie Bus, Straßenbahn und Schifffahrt der Kieler Verkehrs AG. Auch die schon seinerzeit geäußerte Kritik gegen den Bau des Depots in Kiel-Gaarden sei in diesem Zusammenhang noch nicht ausgestanden.

Als eine zu vereinfachte Art hielten sie es, den "Ball" jetzt an die Landesregierung weiterzugeben, wie Stadtpräsident es als Vorsitzender des Vorstandes der Kieler Verkehrs AG vorhin andeutete. Wenn dieser darlegte, daß er bereits im August 1965 an die Landesregierung herangetreten sei, so hätten seine Fraktionsfreunde es für richtiger gehalten, wenn schon bei der Beratung dieser Angelegenheit hierauf hingewiesen worden wäre und auch schon damals gesagt worden wäre, daß beabsichtigt sei, nochmals an die Landesregierung heranzutreten.

Abschließend betont Sprecher, daß man weiterhin stets bemüht sein werde, alles nur Erdenkliche zu tun, um in Gesprächen mit Schülern, Studenten und auch älteren Interessenten mögliche Differenzen zu beseitigen und auszugleichen. Hierdurch werde am besten der Fortbestand der demokratischen Grundordnung gewährleistet.

Ratsherr **S i c h e l s c h m i d t** möchte nicht auf die bereits von seinen Vorrednern eingehend gemachten Ausführungen hinsichtlich der politischen Seite und der Problematik bei der Kieler Verkehrs AG eingehen. Sprecher kommt daher sogleich auf die Demonstrationen der letzten Tage zu sprechen und lobt das vorbildliche Verhalten der Polizei. Verwundert sei er jedoch darüber, daß Oberbürgermeister und Stadtpräsident nicht auf die zum Teil sehr provozierenden Transparente eingegangen seien, die die Demonstranten am vergangenen Montag mit sich geführt hätten. Aufschriften wie "Brecht dem Magistrat die Gräten, alle Macht den Räten" und "SPD-Bonzen = Arbeitverräter" ließen unbedingt und offensichtlich auf eine ferngesteuerte Aktion schließen. Dieses aber sei revolutionär und darauf gerichtet, die demokratische Grundordnung - wie seine Vorredner schon unterstrichen hätten - zu zerstören. Um diese demokratische Grundordnung aufrechtzuerhalten, sei es falsch, heutzutage mit Autoritätsbegriffen aufzutreten, die einer anderen Zeit entstammten. Heute lebe man in einer Zeit, wo diese innere Autorität täglich neu erworben werden müsse, denn die Jugend - so habe es sich jetzt wiederum herausgestellt - dulde keine auferlegte Autorität.

Auf die Problematik der Tariferhöhungen bei der Kieler Verkehrs AG eingehend müsse er unterstreichen, daß er bisher stets in all den Jahren zuvor seine Beunruhigung über die Entwicklung gerade der öffentlichen Nahverkehrsmittel ausgesprochen habe. Wenn nun jedoch die verkehrspolitischen Angelegenheiten vom Bund, den Ländern und den Gemeinden völlig verfahren worden seien, so könne man nicht erwarten, daß die Nahverkehrsmittel der Gemeinden diese Misere sogleich beheben könnten. Er verträte daher die Meinung, daß diese Erhöhung genauer überprüft werden sollte. Man demonstriere doch deshalb, weil man die Ansicht verträte, daß anders eben nichts erreicht werde. Daher vertrete die FDP-Ratsherrenfraktion die Ansicht, daß von der Ratsversammlung gefaßte Beschlüsse keine "Heiligtümer" darstellten und diese mithin auch noch überprüfbar seien. Im Gegensatz zum Direktor der Kieler Verkehrs AG müsse er betonen, daß die Bevölkerung die Tarife zu Beginn dieses Jahres lediglich "zähneknirschend" angenommen habe. Fest stehe jedenfalls, daß der weitaus größte Teil der Bevölkerung die Tarife für zu hoch erachte. Wenn auch eine Herabsetzung der Tarife auf breiter Basis nicht möglich sein werde, so sehr würde er ein Entgegenkommen gegenüber den

Schülern, Studenten und Lehrlingen begrüßen. Seine Fraktion stelle daher den folgenden

Antrag: Die Vertreter der Stadt Kiel im Aufsichtsrat der Kieler Verkehrs AG werden angewiesen, eine Überprüfung der Tarife mit dem Ziel herbeizuführen, eine fühlbare Senkung der Preise für Lehrlings-, Schüler- und Studentenmonatskarten vorzunehmen.

Den hierdurch entstehenden Einnahmeausfall hat die Stadt aus Haushaltsmitteln zu erstatten. Die Deckung ist im Nachtragshaushalt durch Einsparungen bei anderen, weniger notwendigen freiwilligen Leistungen zu erzielen.

Nach ausführlicher Begründung dieses Antrages spricht Ratsherr **S i c h e l s c h m i d t** dann die Doppelfunktionen des Stadtpräsidenten an und hält es künftig für angebrachter, derartige Ämterhäufungen zu vermeiden. Gerade bei den jüngsten Demonstrationen sei diese Doppelfunktion und diese Ämterhäufung auf eine Person sehr nachteilig zum Tragen gekommen.

Stadtrat **L ü d e m a n n**, der sich bisher stets als kritischer Betrachter gefühlt hat, erklärt hiernach, daß die letzten Tage ihn haben erkennen lassen, daß ein Übergang von Generation zu Generation sein müsse. Daher habe er für die jüngsten Demonstrationen auch volles Verständnis, wenn sich diese im Rahmen hielten. Jedoch müsse er auch darauf hinweisen, daß man den Schulklassen und Schülern stets bei ihren Besichtigungen der Ratsräume vor einer Ratsversammlung angeboten habe, zu ihnen zu kommen, mit ihnen zu diskutieren und sie über die kommunalen Dinge zu unterrichten. Von diesem Angebot sei bisher jedoch nie Gebrauch gemacht worden. Ebenfalls müsse er darauf hinweisen, daß vor der letzten Kommunalwahl Einladungen seiner Partei an etwa 2.000 Jungwähler ergangen seien, sich über die kommunalen Aufgaben und die politischen Belange zu orientieren. Gekommen wären jedoch lediglich 21 junge Menschen. Wenn das Interesse bisher auch gering gewesen sei, so müsse er sich aber unbedingt gegen den Vorwurf wehren, daß die Jugend der Obrigkeit mehr Respekt bezeugen sollte.

Sicherlich sei es unbestritten, daß der Sozialistische Deutsche Studentenbund die Führungsrolle bei den jüngsten Demonstrationen, die in der ganzen Bundesrepublik zu beobachten seien, übernommen habe. Sprecher betont jedoch, daß derartig radikale Elemente allen Richtungen angehörten. So sei z.B. der zuletzt in Kiel Festgenommene seit Jahren ein Mitglied der CDU gewesen. Er mache dieses keinesfalls zum Vorwurf, möchte jedoch nur darauf hingewiesen haben, daß es sich um einen allgemeinen Protest handle. Erfreulich sei dagegen das während der Demonstrationen von der Schülermitverwaltung herausgegebene Gegenflugblatt. Sehr heftig kritisiert Sprecher danach die Presseberichterstattung, die der Öffentlichkeit zum Teil ein völlig falsches Bild darstelle. So seien weder Oberbürgermeister Bantzer noch Stadtpräsident Köster als Direktor der Kieler Verkehrs AG die Verantwortlichen. Verantwortlich für die Tarif-

erhöhung seien die Selbstverwaltungsorgane der Stadt. Wenn ein Vorwurf gemacht werden könne, so könne dieser sich nur gegen die Beschlußorgane der Stadt richten. Aber gerade mit der Erhöhung der Tarife bei der Kieler Verkehrs AG hätten sich die städtischen Selbstverwaltungskörperschaften und auch die außerstädtischen Gremien eingehend befaßt. Wenn jetzt von der FDP-Ratsherrenfraktion ein derartiger Antrag vorgelegt werde, so müsse er betonen, daß seinerzeit auch die Vertreter der FDP-Fraktion sich nach eingehender Prüfung und Auseinandersetzung mit der Tarifierhöhung abgefunden und eingesehen hätten, daß eine andere Lösungsmöglichkeit nicht gegeben war.

Abschließend kommt Sprecher auf die vielen von der Kieler Verkehrs AG zu tragenden Lasten zu sprechen. So seien in Kiel jährlich 1.000 DM mehr für einen Oberschüler aufzubringen als in den Gemeinden und Städten im übrigen Lande. Auch sei den städtischen Versorgungsbetrieben bisher die kostenlose Beförderung der Schwerbeschädigten auferlegt worden, ohne daß sie eine Gegenleistung durch den Bund erhielten. Erst die letzten Proteste hätten es ermöglicht, daß nun der Kieler Verkehrs AG ein entsprechender Betrag erstattet werde.

An Ratsherrn Hartmann gerichtet betont Stadtrat Lüdemann ausdrücklich, daß dieser und Ratsherr Sichelschmidt vor den seinerzeitigen Beratungen in der Ratsversammlung bei der Kieler Verkehrs AG sämtliches Zahlenmaterial und sämtliche Bücher eingesehen hätten. Obwohl sie damals von der prekären Lage überzeugt gewesen seien, hätten sie jedoch erklärt, daß sie gegen diese Vorlage stimmen würden. Insofern könne er jetzt nicht verstehen, wenn Ratsherr Hartmann behaupte, daß vor dem Ratsbeschluß im Dezember des vergangenen Jahres dessen Fraktion sich nicht hätte genügend über die Lage der Kieler Verkehrs AG orientieren können.

Wenn in der Stadt Bremen aufgrund der Demonstrationen die Tarife wieder herabgesetzt worden seien, so dürfe man nicht vergessen, daß die Stadt Bremen gleichzeitig ein Stadtstaat sei und somit eine Sonderstellung einnehme. Bei dieser Situation war es in Bremen daher möglich, etwas für die Schüler, Studenten und Lehrlinge zu tun, wenn man sich auch über diese Art streiten könne.

Im Verlaufe der weiteren Diskussion stellt sich Stadtschulrat Dr. H o f f m a n n ganz entschieden vor alle Schüler und Lehrkräfte der städtischen Schulen. Das, was hier in den letzten Tagen geschehen sei, wären Auswüchse einer Minderheit außerhalb der Schule, für die nicht diese Schüler und Lehrkräfte verantwortlich gemacht werden könnten.

Ratsherr S c h r ö d e r hält Gespräche mit Interessierten durchaus für notwendig und angebracht, jedoch sollten diese in anderer Form als bisher geführt werden. Wenn von Ratsherrn Sichelschmidt Vorhaltungen über eine Fehlplanung gemacht worden seien, so müsse er dem entgegenhalten, daß jeder in diesem Hause sich vor Jahren doch in keiner Weise über diese schnelle Entwicklung des Individualverkehrs im klaren gewesen sei. Infolgedessen seien die stadtplanerischen Entwicklungen auch seinerzeit nicht voll und ganz zu übersehen gewesen.

Anhand von Zahlenfakten zeigt danach Ratsherr **L u c k h a r d t** die von der Stadt Kiel aufzubringenden erheblichen freiwilligen Leistungen auf dem Schulsektor und dem Sozialgebiet auf. Der jährliche Zuschußbedarf des ordentlichen Haushaltes für einen Schüler betrage 2.219 DM. Dieses entspreche einem Betrag von 23,14 DM je Einwohner jährlich; der Landesdurchschnitt liege bei 9,20 DM. Auch müsse einmal darauf hingewiesen werden, daß von 25 im Lande bestehenden Schulkindergärten allein 13 in der Stadt Kiel beständen, für die einzig und allein die Stadt aufzukommen habe. Auch der Wiederaufbau der Staatlichen Ingenieurschule, die eine freiwillige Leistung der Stadt darstelle, habe der Stadt bisher 5 Mio DM gekostet. Hinzu käme eine Reihe anderer zusätzlicher Kosten. Wenn jetzt also unter allen Umständen eine Kürzung der Tarife bei der Kieler Verkehrs AG gefordert werde, um dadurch Schüler, Lehrlinge und Studenten noch weiter zu unterstützen, so müßten zwangsläufig andere freiwillige Aufgaben gestrichen werden. Hierzu sei man nicht bereit. In diesem Zusammenhang weist Sprecher auf den vom Magistrat an das Land gerichteten Antrag, sich an diesen freiwilligen Kosten zu beteiligen, hin. In einer namentlichen Abstimmung hätten die Regierungsparteien des Schleswig-Holsteinischen Landtages diesen Antrag des Magistrats der Stadt Kiel jedoch abgelehnt.

Im übrigen hält Sprecher das Rebellieren der letzten Tage für ein Produkt der Wohlstandsgesellschaft. Sie - die Mitglieder der Ratsversammlung - hätten allen Grund, diesen Protest der Schüler und Studenten und Lehrlinge ernst zu nehmen, da er doch der Ausdruck dafür sei, daß sie - im allgemeinen gesprochen - es nicht fertiggebracht hätten, den Jugendlichen ihre Auffassung richtig darzulegen. Auf die Presseberichte eingehend erkennt Sprecher durchaus die Bedürfnisse der Presse und hier insbesondere der Zeitungen an. Es sei jedoch bedauerlich, daß bei der Berichterstattung viel zu sehr auf politische Bedürfnisse Rücksicht genommen werde. Die Verantwortlichen der Presse sollten daher künftig den Entscheidungsmotiven der Ratsversammlung mehr Rechnung tragen als bisher.

Abschließend hält Sprecher es unbedingt für notwendig, daß der von der Ratsversammlung zu beratende Aufgabenkatalog gekürzt werde. Vielmehr sollte es Aufgabe der Ratsversammlung sein, sich nur mit den grundsätzlichen Problemen dieser Stadt zu befassen.

Wiederum als Direktor der Kieler Verkehrs AG nimmt **S t a d t p r ä s i d e n t** zunächst Stellung zu der von Ratsherrn Sichelschmidt vorgetragene Personalunion von Stadtpräsident und Direktor der Kieler Verkehrs AG. Selbstverständlich könne und müsse man sich auch über dieses Problem unterhalten. Immerhin möchte er jedoch darauf hinweisen, daß er bereits seit 16 Jahren dem Vorstand der Kieler Verkehrs AG angehört und erst seit 8 Jahren Vorsitzender der Ratsversammlung dieser Stadt sei. Wenn er bei den jüngsten Demonstrationen nicht auf seinen Stellvertreter oder auf seine Stellvertreterin hingewiesen habe, so sei dieses aus dem Grunde geschehen, den Demonstranten von vornherein das Argument zu nehmen, zu behaupten, er - nämlich Stadtpräsident Köster - würde sich nicht stellen.

Auf die Ausführungen von Stadtrat Hochheim eingehend erinnert Sprecher daran, daß es keinesfalls seine Absicht gewesen sei, den "schwarzen Peter" dem Land Schleswig-Holstein zuzuschieben. Es müsse jedoch aber auch möglich sein, daß die Landesregierung der Dringlichkeit des bereits 1965 vom Verband öffentlicher Verkehrsbetriebe geäußerten Anliegens entsprechend beschleunigt eine Regelung des vom Bundesminister für Verkehr angeschnittenen Problems treffen werde. - Sprecher zitiert einige Passagen dieses Schreibens, in dem der Verband dem Ministerpräsidenten aus der Sicht der Kieler Verkehrs AG einige ergänzende Angaben über die Größenordnung der von den Nahverkehrsunternehmen zu tragenden Beträge übermittelt.

Zum ebenfalls von Stadtrat Hochheim angeschnittenen Problem der einheitlichen Tarifgestaltung für Schiff-, Bus- und Straßenbahnlinien könne er mitteilen, daß der Vorstand der Kieler Verkehrs AG sich in vielen Besprechungen und Sitzungen hiermit befaßt habe. Auch die WIBRA habe ein Gutachten gefertigt. Gleichfalls seien wiederholt im Aufsichtsrat des Versorgungsunternehmens Gespräche hierüber geführt worden. Bisher seien derartige Umstellungen jedoch aus dem Grunde noch nicht vorgenommen worden, da hierdurch weitere 550.000 DM Verlust auftreten würden.

Zu den Rationalisierungsmöglichkeiten kommt Sprecher auf seine bereits zu Beginn der Sitzung gemachten Ausführungen zurück und macht ergänzende Angaben. Rationalisierungsmaßnahmen seien jedoch nicht nur unter dem finanziellen Standpunkt zu betrachten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Vernunft und des sinnvollen Auswägens. Vor allem dürften keine sozialen Schäden auftreten.

Auf den Antrag der FDP-Ratsherrenfraktion eingehend legt Stadtrat R e n g e r anhand eines Zahlenbeispiels dar, daß die Fahrkarten der Schüler und Studenten im Laufe der letzten Jahre im Verhältnis zu dem Einkommen der Väter, die diese Karten letzten Endes zu bestreiten hätten, keinesfalls derartig angestiegen seien, als es nach außen hin erscheine. Weiterhin gäbe es in Fällen der akuten Not Erziehungsbeihilfen einschließlich der Fahrkosten durch das Schul- und Kulturamt; beim Sozialamt und Jugendamt sowie auch beim Arbeitsamt könnten ebenfalls Beihilfen für Notfälle beantragt werden. In besonders harten Fällen würden auf Antrag diese Stellen daher die Kosten übernehmen.

Stadträtin H i n z hält ebenfalls das Recht der Demonstration für unbestritten, wenn dieses sich in geordneten Bahnen bewege. Sprecherin kommt dann nochmals auf die bereits von einem ihrer Vorredner gemachten Ausführungen zurück, daß den Schülern ständig persönliche Gespräche zwischen ihnen und gewählten Vertretern der Ratsversammlung in den Schulen angeboten worden seien. Auch sie könne bestätigen, daß hier von niemals Gebrauch gemacht worden ist. Auch in der betreffenden Sitzung der Ratsversammlung, als die Erhöhung der Tarife beschlossen worden sei, wären keine Anfragen gestellt worden. Dennoch halte sie Gespräche mit Studenten unbedingt für notwendig. Hier bestehe zwischen der Studentenschaft, der Schülerschaft und den Mitgliedern der Ratsversammlung eine Lücke, die unbedingt geschlossen werden müsse. Sie plädiere daher dafür, die Studenten auf deren Wunsch hin einmal in das Rathaus einzuladen.

Stadtrat H o c h h e i m spricht sich im Namen der CDU-Ratsherrenfraktion gegen eine Befürwortung des von der FDP-Ratsherrenfraktion gestellten Antrages aus, der keine klare Deckungsmöglichkeit aufweise.

Ratsherr N e u m a n n wehrt sich gegen die in der VZ-Kieler Morgenzeitung am 2. Februar d.J. erschienene Veröffentlichung, in welcher Stadtpräsident sich empörend über sein Verhalten während der Demonstration am 31. Januar 1968 auf dem Rathausplatz geäußert habe. Sprecher verwahrt sich gegen den Vorwurf, draußen auf dem Rathausplatz provozierende Äußerungen gegen den Stadtpräsidenten getan zu haben. Er sähe sich daher gezwungen, Stadtpräsident aufzufordern, seine unzutreffenden Worte zurückzunehmen.

Stadtrat L ü t g e n s fühlt sich veranlaßt, den Sachverhalt richtigzustellen, da er die Äußerungen des Ratsherrn Neumann dem Stadtpräsidenten weitergegeben habe. Danach habe er - Stadtrat Lütgens - mit mehreren Beamten des Rathauses, die auch bereit seien, dieses zu bezeugen, im Magistratssaal gestanden, als Ratsherr Neumann herein- gekommen sei und mit der ihm bekannten Lautstärke rief: "Richtig, richtig! Köster raus!", wie es von den Demonstranten draußen gefordert wurde.

S t a d t p r ä s i d e n t verweist auf den von seinem Vorredner richtiggestellten Sachverhalt und ist lediglich bereit, sich für das Wort "draußen" zu entschuldigen, da diese Äußerung offensichtlich im Magistratssaal gefallen sei. Im übrigen fühle er sich zu einer weitergehenden Entschuldigung nicht veranlaßt.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r weist in seinem Schlußwort darauf hin, daß er sich in den letzten Tagen, als draußen demonstriert wurde, in diesem Hause so einsam gefühlt hätte wie nie zuvor. Auch sei er sehr verwundert darüber, daß ihm jetzt Ratschläge erteilt würden, wie man sich hätte verhalten müssen, wenn zuvor während der Demonstrationen niemand ihm hätte entsprechend Rat gegeben. Die eingangs der Beratung von Ratsherrn Hartmann gestellte Frage, ob er eine derartige Äußerung, wie sie im Hamburger Abendblatt wiedergegeben worden sei, getan hätte, müsse er verneinen.

Im übrigen verteidigt Sprecher die bisher getroffenen Maßnahmen des Magistrats und unterstreicht, daß die Ratsversammlung bereits schon zu einem früheren Zeitpunkt, als ohnehin beabsichtigt worden sei, einberufen worden wäre. Falls die Möglichkeit einer anderen Entscheidung gegeben gewesen sei, so wäre die Ratsversammlung schon vorher unterrichtet worden. Ratsversammlung und Magistrat sollten sich jedoch nochmals nach wie vor zu Gesprächen auch über die Tarife bei der Kieler Verkehrs AG bereiterklären, zumal in der Kieler Bürgerschaft gerade jetzt eine große Bereitschaft zu erkennen sei, sich auch über kommunalpolitische Probleme zu unterrichten.

Abstimmung über den FDP-Antrag:

Beschluß: - Der Antrag wird gegen 2 Stimmen abgelehnt.
Während der Abstimmung hat Stadtpräsident Köster den Sitzungssaal verlassen.

Betrifft: Kuratorium Volkshochschule - Drs. 14 -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: a) Aus dem Kuratorium der Volkshochschule der Stadt Kiel scheidet aus:

Herr Peter Laging, Kiel, Wagnerring 16

b) Neu gewählt wird:

Frau Ellen Köpke, Kiel, Wagnerring 1

Beschluß: Nach Antrag.

Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben bei den Haushaltsansätzen des Hauptamtes für 1967 - Neue Drs. 621 -

Berichterstatter: OB

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von

a) 6.198 DM bei der Haushaltsstelle 002/641
- Reise- und Fahrkosten für den Magistrat -

b) 5.875 DM bei der Haushaltsstelle 021/631
- Bürobedarf -

c) 774 DM bei der Haushaltsstelle 021/635
- Bekanntmachungen -

d) 2.432 DM bei der Haushaltsstelle 021/783
- Kfz-Gestellung -

zus. 15.279 DM

Der Betrag für die 4 überplanmäßigen Ausgaben von 15.279 DM wird gedeckt durch Sperrung eines Betrages in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 021/634 - Postgebühren -.

Beschluß: Nach Antrag.

Betrifft: Überplanmäßige Ausgabe aus dem Haushaltsjahr 1967 (Mieten, Pachten, Anerkennungsgebühren);

hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Magistrats

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

- Drs. 22 -

Antrag: Folgende Zustimmung des Magistrats wird genehmigt:
Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 1.688 DM bei der Haushaltsstelle 331/651 - Mieten, Pachten und Anerkennungsgebühren -. Der Betrag wird gedeckt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 331/720 - Kosten der Zusammenarbeit der Ballettgruppen Lübeck/Kiel.

Beschluß: Nach Antrag.

Betrifft: Beschaffung eines Gewerbekühlschranks für den Ratskeller;
hier: Genehmigung einer Eilentscheidung des Oberbürgermeisters - Drs. 23 -

Berichterstatter: OB/Bürgermeister Titzck

Antrag: Folgende Zustimmung des Oberbürgermeisters wird genehmigt:
Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 851/9800 - Gewerbekühlschrank für den Ratskeller - wird der sofortigen Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 4.700 DM zugestimmt. Der Betrag wird gedeckt durch Sperrung der Mittel der Haushaltsstelle 9431/6.941 - Grunderwerb einschließlich Zubehör und Bestandteile - um 4.700 DM.

Beschluß: Nach Antrag.

Betrifft: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden im Rechnungsjahr 1967 - Drs. 7 -

Berichterstatter: Bürgermeister Titzck

Antrag: Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.135 DM bei der Haushaltsstelle 817/891 - Zinsen für äußere Schulden - Rechnungsjahr 1967 - wird zugestimmt. Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 817/212 - Ersatz des Schuldendienstes -.

Beschluß: Nach Antrag.

Betrifft: Leistungen von überplanmäßigen Ausgaben für äußere Schulden im Rechnungsjahr 1967 - Drs. 8 -

Berichterstatter: Bürgermeister Titzck

Antrag: Der Leistung folgender überplanmäßiger Ausgaben wird zugestimmt:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) bei der Haushaltsstelle <u>826/891</u>
- Zinsen für äußere Schulden -
Rechnungsjahr 1967 | 39.799 DM |
| b) bei der Haushaltsstelle <u>826/911</u>
- Tilgung für äußere Schulden -
Rechnungsjahr 1967 | <u>61.372 DM</u> |
| | <u><u>101.171 DM</u></u> |

Die gesamte überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 826/2121 - Ersatz des Schuldendienstes -.

Beschluß: Nach Antrag.

Betrifft: Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe für äußere Schulden im Rechnungsjahr 1967 - Drs. 9 -

Berichterstatter: Bürgermeister Titzck

Antrag: Der Leistung folgender überplanmäßiger Ausgaben wird zugestimmt:

- | | |
|--|------------------------|
| a) bei der Haushaltsstelle <u>890/891</u>
- Zinsen für äußere Schulden -
Rechnungsjahr 1967 | 4.855 DM |
| b) bei der Haushaltsstelle <u>890/911</u>
- Tilgung für äußere Schulden -
Rechnungsjahr 1967 | <u>1.042 DM</u> |
| | <u><u>5.897 DM</u></u> |

Die gesamte überplanmäßige Ausgabe von 5.897 DM wird gedeckt durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe bei der Haushaltsstelle 890/2121 - Ersatz des Schuldendienstes -.

Beschluß: Nach Antrag.

Betrifft: Änderung der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel - Drs. 633 -
- Drs. 19 -

Berichterstatter: OB

Antrag: § 15 der Richtlinien für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von Bauten der Stadt Kiel vom 29. September 1964 in der Fassung vom 16. Juni 1966 erhält folgende neue Fassung:

"§ 15

Endabrechnung

(1) Nach Durchführung eines Bauvorhabens mit einem Kostenaufwand von über 100.000 DM wird vom bauausführenden Amt der Bauverwaltung eine Aufstellung der Gesamtkosten nach folgendem Muster angefertigt:

Bezeichnung der HHSt.	Bauvorhaben	Haushaltsansatz	Summe des Kostenanschlages	Abrechnungsergebnis	Erläuterungen
-----------------------	-------------	-----------------	----------------------------	---------------------	---------------

Bei Hochbauten ist außerdem der cbm-Preis für den umbauten Raum rechnerisch festzustellen.

(2) Der Stadtbaurat unterrichtet im Rahmen einer Geschäftlichen Mitteilung Bauausschuß, Finanzausschuß und zuständigen Fachausschuß von der Aufstellung der Gesamtkosten."

O b e r b ü r g e r m e i s t e r verweist auf die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag.

Betrifft: Straßenbenennung "Kirschberg" - Drs. 632 -

Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold

Antrag: Die von der Einmündung des Steertsraderedder in den Strohredder nach Westen verlaufende neue Stichstraße erhält die Bezeichnung Kirschberg.

Beschluß: Nach Antrag.

- Drs. 633 -

Betrifft: Straßenbenennung "Immelmannstraße"
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
Antrag: Der neue Abschnitt der Immelmannstraße von der Abbiegung nördlich der Hirthstraße nach Westen bis zur rechtwinkligen Einmündung in die Boelckestraße erhält die Bezeichnung

Immelmannstraße.

Beschluß: Nach Antrag.

- Drs. 634 -

Betrifft: Straßenbenennung "Steinmarderweg"
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
Antrag: Die zwischen der Kaiserstraße und der Ittisstraße vom Kirchenweg aus ins Innere des Bebauungsplangebietes Nr. 207 führende Stichstraße wird mit

Steinmarderweg

bezeichnet.

Beschluß: Nach Antrag bei 2 Stimmenthaltungen.

- Drs. 635 -

Betrifft: Benennung einer öffentlichen Anlage in Kiel-Holtenau
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
Antrag: Die platzartige Erweiterung östlich der Lilienthalstraße wird mit

Eckenerplatz

bezeichnet.

Beschluß: Nach Antrag.

- Drs. 636 -

Betrifft: Aufhebung der Bezeichnung "Aegirplatz"
Berichterstatter: Stadtbaurat Dr. Müller-Ibold
Antrag: Der Beschluß der Ratsversammlung vom 18. November 1965, den Platz vor dem Segelbootshafen in Schilksee mit "Aegirplatz" zu bezeichnen, wird aufgehoben.

Beschluß: Nach Antrag.

Große Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft betr. Ausbau des Kieler Hufeisens im Abschnitt Gabelsbergerstraße/Franziusallee

Hierzu liegt folgende Große Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft vor:

"Die Freie Kieler Wählergemeinschaft hat im Hinblick auf den defizitären Haushalt vorgeschlagen, den Ausbau des Kieler Hufeisens im Abschnitt Gabelsbergerstraße/Franziusallee zurückzustellen, zumal nach dem Bau der neuen Schwentinebrücke der Verkehrsfluß über die Schwentine gewährleistet ist und das Kieler Hufeisen nach den Beschlüssen der Ratsversammlung ohnehin auf fünf weiteren Stellen ausgebaut werden soll (am Belvedere, zwischen Nordfriedhof und Goetheschule, am Barkauer Kreisel, vom Ostring bis zur Dorfstraße in Elmschenhagen und die Nordabfahrt von der Schwentinebrücke).

Demgegenüber ist eingewandt worden, daß dann entgegen den Bemühungen um eine Belebung der Konjunktur Kieler Betrieben Aufträge entzogen werden und damit das Gewerbesteueraufkommen der Stadt weiter geschmälert wird.

Wir bitten in der nächsten Ratsversammlung um Bericht

- a) über den vorgesehenen Beginn dieser Bauvorhaben bzw. etwaige Hinderungsgründe (Grunderwerb pp.).
- b) inwieweit die Kapazität der Kieler Tiefbaubetriebe für die im Jahre 1968 von der Stadt Kiel durchzuführenden Straßenbauvorhaben ausreicht oder aber diese Aufträge an auswärtige Firmen vergeben werden müssen.

Es erscheint sinnvoller, freie Mittel aus einem etwaigen Überhang im Tiefbau für die Herrichtung der stark beschädigten vorhandenen Straßen in der Stadt oder aber für dringende Hochbaumaßnahmen einzusetzen."

Stellvertretender Stadtpräsident Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h teilt zu Beginn der Sitzung mit, daß der Magistrat beabsichtige, die Große Anfrage in der nächsten Sitzung der Ratsversammlung zu beantworten.

Beschluß: Die Große Anfrage wird zurückgestellt.

Kleine Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft betr. Bessere Kennzeichnung der Fußgängerüberwege

Hierzu liegt folgende Kleine Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft vor:

"Immer wieder kommt es an den Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) dann zu Verkehrsunfällen, wenn diese mit Schnee bedeckt sind und der Kraftfahrer sie deshalb zu spät bemerkt.

Auch werden diese Übergänge dann leicht von dem Kraftfahrer übersehen, wenn sie auf einer Straße kurz hintereinander angelegt sind.

Die Freie Kieler Wählergemeinschaft bittet um Bericht in der nächsten Ratsversammlung, welche Maßnahmen zur Vermeidung solcher Unfälle von der Stadt eingeleitet worden sind und inwieweit sich hierbei Ampeln mit gelbem Flackerlicht bewähren."

Im Namen des Magistrats gibt Stadtrat **B o r c h e r t** die als Anlage dieser Niederschrift beigefügte Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft.

- Kenntnis genommen -

Betrifft: Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung - Drs. 24 -
Berichterstatter: Bürgermeister Titzck
Antrag: / Der beigefügten Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung der Stadt Kiel wird zugestimmt.

Im Namen der FDP-Ratsherrenfraktion stellt Ratsherr Dr. **R e i m e r s** den Antrag, § 3 Abs. 1 Buchst. a der Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung wie im Beschluß genannt zu ändern. Sprecher begründet den Abänderungsantrag ausführlich.

B ü r g e r m e i s t e r äußert aus der Sicht des Finanzdezernats keine Bedenken.

Beschluß: Nach Antrag mit der Maßgabe, entsprechend dem Abänderungsantrag der FDP-Ratsherrenfraktion § 3 Abs. 1 Buchst. a der Neufassung der Schankerlaubnissteuerordnung wie folgt zu fassen:

"(1) Die Steuer wird nicht erhoben,

- a) wenn der Betrieb unverändert auf den überlebenden Ehegatten, auf Abkömmlinge oder deren Ehegatten, auf Stiefkinder oder Adoptivkinder und deren Abkömmlinge oder überlebende Ehegatten übertragen wird;"

Die Dringlichkeit der Vorlage ist zu Beginn der Sitzung anerkannt worden.

Verschiedenes

a) Nächste Sitzung der Ratsversammlung

Als Termin für die nächste Sitzung der Ratsversammlung setzt **S t a d t p r ä s i d e n t** den 28. März 1968 fest.

- Kenntnis genommen -

[Handwritten Signature]
Stadtpäsident
zu den Punkten 6 - 20)

[Handwritten Signature]
1. stellv. Stadtpräsident
(zu den Punkten 1 - 5)

[Handwritten Signature]
Ratsherr

[Handwritten Signature]
Ratsherr
(Schriftführer)

24/16
2.

Antwort des Magistrats

auf die Kleine Anfrage der Fraktion Freie Kieler Wählergemeinschaft
betr. Bessere Kennzeichnung der Fußgängerüberwege

Die im Stadtgebiet Kiel angelegten Fußgängerüberwege gehören mit zur Dringlichkeitsstufe I bei der in Kiel durchzuführenden Schneeräumung. Das Stadtreinigungs- und Fuhramt verfährt auch in der Praxis nach dieser Klassifizierung.

Die nicht ohnehin im Bereich von Signalanlagen liegenden Fußgängerüberwege sind mit dem markanten neuen quadratischen und international vereinbarten Hinweiszeichen (Fußgängersymbol auf weißem Feld in blauem Grund) versehen worden, und zwar nach der Vorschrift unmittelbar vor dem Fußgängerüberweg neben der Fahrbahn. Damit ist den Kraftfahrern bei allen nicht signalisierten Fußgängerüberwegen, auch für Schneewetter, dieser eindrucksvolle und nicht zu überschende Hinweis auf den vorhandenen Fußgängerüberweg gegeben.

Im Jahre 1966 haben sich auf Fußgängerüberwegen bei Schneefällen im Januar 4, Februar 1, April 1, Dezember 2 und 1967 im Januar 2 Unfälle ereignet. Die Zahlen für November und Dezember 1967 liegen insoweit ausgewertet noch nicht vor. In keinem der angegebenen insgesamt 10 Fälle ergaben sich aus den geprüften Unfallvorgängen Anhaltspunkte dafür, daß der Unfall auf die Unkenntlichkeit des Fußgängerüberweges wegen Schnee zurückzuführen war.

Kurz hintereinander liegende Fußgängerüberwege sind für den Verkehrsablauf un- zweckmäßig. Andererseits nehmen Fußgänger Fußgängerüberwege nur an, wenn die Zuwege zu ihnen nicht zu lang sind. Ergibt sich auf Grund der Verkehrsdichte die Notwendigkeit, Fußgängerüberwege in kürzeren Abständen anzulegen, so wird eine Signalregelung der Strecke erforderlich. Hiernach ist in Kiel in den Hauptstraßen verfahren worden.

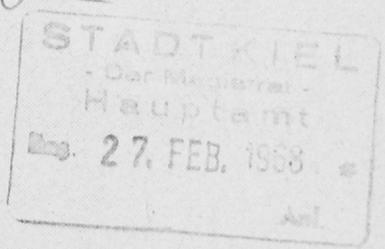
Ampeln mit Flackerlicht an allen Fußgängerüberwegen anzulegen, ist wegen des damit verbundenen hohen Kostenaufwandes nicht möglich. Es kommt hinzu, daß es dann ohnehin zweckmäßiger wäre, eine volle Fußgängeranforderungsanlage zu errichten, die sich in den Kosten nicht viel von der Anlage eines Flackerlichts unterscheiden würde.

Von solchen Fußgängeranforderungsanlagen haben wir mittlerweile in der Stadt 17, außerdem an 7 Fußgängerüberwegen sog. Lichtschleusen mit dem über der Fahrbahn angebrachten großen blauen Hinweiszeichen. 2 weitere Fußgängeranforderungsanlagen aus dem Programm 1967 sind z.Z. noch im Bau, 9 sind im Bauprogramm für 1968 vorgesehen.

B ö r c h e r t

h t s a m t

Kiel, den 27. II. 68.....



Hauptamt

Niederschrift der öffentlichen ¹⁾ / nicht öffentlichen Sitzung der
Ratsversammlung vom 27. II. 68.....196.

enden die oben genannte Niederschrift nach Kenntnisnahme zurück.

(Handwritten signature)
(von Germar)

ntzutreffendes bitte streichen.

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 16. Februar 1968,
Rathaus, Ratssaal

Nichtöffentliche Sitzung

Beginn: 12.52 Uhr

Ende: 13.06 Uhr

Anwesend: siehe Kurzniederschrift

Von Punkt 18 der Niederschrift:

a) 10 z. K.

b) 00 z. K.

1) Abschriften der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 8. Februar 1968 erhalten das Büro des Stadtpräsidenten und das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Nichtöffentliche Sitzung

*Hf 22
2. 10,*

Öffentliche Sitzung

Von Punkt

1

der Niederschrift:

92 z. K. u. w. V.

Von Punkt 3 der Niederschrift:

a) Sekretariat OB z. K.

b) 00 z. K.

c) 05 z. K.

d) 10 z. K.

e) 20 z. K.

f) 40 z. K.

g) 72 z. K.

" " 4 " "

20 z. K. u. w. V.

" " 5 " "

a) 00 z. K. u. w. V.

b) 90 z. K. (2 x)

" " 6 " "

a) 32 z. K. u. w. V.

b) 90 z. K. (2 x)

" " 7 " "

92 z. K. u. w. V.

" " 8 " "

90 z. K. (2 x)

" " 9 " "

90 z. K. (2 x)

" " 10 " "

20 z. K. (2 x)

" " 11 " "

a) 00 z. K. u. w. V.

b) 60 z. K. u. w. V.

c) 90 z. K.

" " 12 " "

60 z. K. u. w. V. (3 x)

" " 13 " "

60 z. K. u. w. V. (3 x)

" " 14 " "

60 z. K. u. w. V. (3 x)

" " 15 " "

60 z. K. u. w. V. (3 x)

" " 16 " "

60 z. K. u. w. V. (3 x)

" " 17 " "

a) 60 z. K. u. w. V. (2 x)

b) 00 z. K.

Von Punkt	18	der Niederschrift:	a) 10 z. K.
"	"	"	b) 00 z. K.
"	19	"	93 z. K. u. w. V.

Nichtöffentliche Sitzung

Von Punkt	1	der Niederschrift:	92 z. K. u. w. V.
"	2	"	92 z. K. u. w. V.
"	3	"	92 z. K. u. w. V.
"	4	"	90 z. K. u. w. V.
"	5	"	90 z. K. u. w. V.
"	6	"	90 z. K. u. w. V.
"	7	"	90 z. K. u. w. V.
"	8	"	20 z. K. u. w. V.
"	9a	"	a) Sekretariat OB z. K.
			b) 00 z. K.

3) Z.d.A.

I.A.

*10/20
10/2.*

SITZUNG

des Magistrats vom
der Ratsversammlung vom 8. Febr. 1968

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
der Ratsversammlung (nicht-)öffentlich

heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Büro Stadtpräsident	Punkt: 1 Hadriff	Rimm 23/2.68
RPA	Punkt: -6-	Jlus tächt 23/2.68
92	Punkt: 1 bis 3	Reckson 23/2
90	Punkt: 4 bis 7	po. 23/2
20	Punkt: 8	23.2.
Lehreramt OB	Punkt: 9a	Fredericus 23./2.68
00	Punkt: 9a	Htane 22/2.
	Punkt:	

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum

Punkt:

Punkt: